

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/36.	Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung	411
65/182.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	412
65/183.	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	414
65/184.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	417
65/185.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	418
65/186.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus	425
65/187.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	427
65/188.	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	433
65/189.	Internationaler Tag der Witwen	437
65/190.	Frauen- und Mädchenhandel	438
65/191.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	443
65/192.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	448
65/193.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	448
65/194.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	452
65/195.	Bericht des Menschenrechtsrats	456
65/196.	Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer	456
65/197.	Rechte des Kindes	457
65/198.	Indigene Fragen	466
65/199.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	467
65/200.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	471
65/201.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	474
65/202.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	475
65/203.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	476
65/204.	Ausschuss gegen Folter	479
65/205.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	480
65/206.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	484
65/207.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	485
65/208.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	487
65/209.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	491
65/210.	Vermisste Personen	492

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/211.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.....	494
65/212.	Schutz von Migranten.....	498
65/213.	Menschenrechte in der Rechtspflege.....	503
65/214.	Menschenrechte und extreme Armut.....	506
65/215.	Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen.....	509
65/216.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte.....	510
65/217.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	513
65/218.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.....	516
65/219.	Das Recht auf Entwicklung.....	517
65/220.	Das Recht auf Nahrung.....	523
65/221.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus.....	527
65/222.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen.....	532
65/223.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	534
65/224.	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen.....	537
65/225.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	542
65/226.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....	546
65/227.	Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens.....	549
65/228.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.....	550
65/229.	Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln).....	564
65/230.	Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.....	576
65/231.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger.....	584
65/232.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	586
65/233.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	591
65/240.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	597
65/241.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar.....	604

RESOLUTION 65/36

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part I), Ziff. 11)¹.

65/36. Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben, sowie der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 64/169 vom 18. Dezember 2009, in der sie das am 1. Januar 2011 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung erklärte,

betonend, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die regionale und internationale Zusammenarbeit zugunsten der Menschen afrikanischer Abstammung zu verstärken, um diesen den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe und Einbindung in alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Gesellschaft zu ermöglichen und eine bessere Kenntnis und größere Achtung ihres vielfältigen Erbes und ihrer vielfältigen Kultur zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/169 die Mitgliedstaaten und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen ermutigte, Initiativen zu ermitteln, die zum Erfolg des Internationalen Jahres beitragen könnten,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 14/16 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010⁵ und den Beschluss des Rates begrüßend, zur Begehung des Jahres während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner sechzehnten Tagung eine Podiumsdiskussion zur Frage des vollen Genusses der Menschenrechte durch Menschen afrikanischer Abstammung zu veranstalten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf des Aktivitätenprogramms für das Jahr⁶,

unter Hinweis auf das menschliche Leid der Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und insbesondere der Menschen afrikanischer Abstammung und auf die Lehren, die Geschichte und die Folgen der Sklaverei,

feststellend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung einen Beschluss über die Einberufung des Gipfeltreffens der afrikanischen Diaspora fasste⁷, das Südafrika im Jahr 2012 ausrichten wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf des Aktivitätenprogramms für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung⁸;

2. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, eingedenk der in ihrem Bericht⁹ enthaltenen Empfehlung zum Thema „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für die Aktivitäten für das Jahr einzurichten, und legt den Mitgliedstaaten und allen maßgeblichen Gebern nahe, dazu beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zum Abschluss des Jahres eine thematische Debatte auf hoher Ebene über die Erreichung der Ziele und Vorgaben für das Jahr einzuberufen, unter Beteiligung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung beziehungsweise des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, eines Vertreters der Menschen afrikanischer Abstammung, der Zivilgesellschaft und der maßgeblichen Interessengruppen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Niger, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Staaten von Amerika.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁶ A/65/227 und Add.1.

⁷ Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Dec.319 (XV). Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

⁸ Siehe A/65/227, Abschn. IX.

⁹ A/HRC/14/18.

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung der Aktivitäten für das Jahr zu unterstützen und konstruktiv und entschlossen zusammenzuarbeiten, um schnelle Fortschritte und konkrete Ergebnisse zur Verwirklichung der Ziele des Jahres zu erzielen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Gebern und den anderen Interessengruppen *nahe*, sich an den Aktivitäten für das Jahr zu beteiligen und freiwillige Beiträge dazu zu leisten;

7. *ermutigt* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und vorhandenen Ressourcen, die zwischenstaatlichen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, Aktivitäten für das Jahr zu erarbeiten und dabei die entsprechenden Ziele und Vorgaben sowie den Entwurf des Aktivitätenprogramms zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Jahr mit einer feierlichen Auftaktveranstaltung am 10. Dezember 2010 einzuleiten;

9. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Durchführung der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und Organen der Vereinten Nationen zu erleichtern und zu unterstützen und so weiter zum Erfolg des Jahres beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Fortschritt und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/182

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)¹⁰.

65/182. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kanada, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

2002¹² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008 und 64/132 vom 18. Dezember 2009,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern sowie den derzeitigen Stand der sozialen Lage, des Wohlergehens, der Teilhabe an der Entwicklung und der Rechte älterer Menschen¹³,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung¹¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹² ;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Prioritäten für die Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

¹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

¹³ A/65/157 und A/65/158.

6. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid als festen Bestandteil ihrer nationalen Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien weiter umzusetzen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Restlaufzeit der ersten Dekade der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten auf diesem Gebiet;

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

9. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

10. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang *auf*, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechterperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere Frauengruppen und Organisationen älterer Menschen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich dem Wohlergehen und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu widmen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Regelungen erarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

19. *betont*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

21. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

22. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genaue-

re und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

23. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie die regionalen Initiativen und Institute wie das Internationale Institut für Fragen des Alterns in Malta und das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

24. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

25. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

27. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

28. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Arbeitsgruppe zu dem Zweck einzusetzen, den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu verstärken, indem sie den vorhandenen internationalen Rahmen der Menschenrechte älterer Menschen prüft, mögliche Lücken und die besten Wege zu ihrer Behebung ermittelt und gegebenenfalls auch die Möglichkeit der Anwendung weiterer Instrumente und Maßnahmen prüft, und ersucht den Generalsekretär, der Gruppe für die Dauer ihres Mandats im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

29. *beschließt außerdem*, dass die offene Arbeitsgruppe
- a) am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York tagt;
 - b) auf einer Organisationssitzung Anfang 2011 ihren Zeitplan und ihr Arbeitsprogramm im Konsens beschließt;

30. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, nach Bedarf Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die offene Arbeitsgruppe betraut ist;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Angaben zur Situation der Rechte älterer Menschen in allen Regionen der Welt enthält.

RESOLUTION 65/183

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)¹⁵.

65/183. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁶ begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004, 61/140 vom 19. Dezember 2006 und 63/154 vom 18. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, insbesondere des Ziels 3, sicherzustellen, dass den Lernbedürfnissen aller Jugendlichen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird, und des Ziels 4, bis 2015 die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen, insbesondere Frauen, um 50 Prozent anzuheben und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu eröffnen,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die der Weltgipfel 2005 der ausschlaggebenden Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Entwicklungsziele und insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Verwirklichung der allgemeinen Alphabetisierung beimaß, sowie der Notwendigkeit, eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen zu erstreben,

ferner bekräftigend, dass eine hochwertige Grundbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationenbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele, die Armut zu beseitigen, die Kindersterblichkeit zu verringern, das Bevölkerungswachstum anzugehen, die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, die Frauen zu ermächtigen, eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Demokratie zu gewährleisten und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, erreicht werden sollen,

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen

befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

bekräftigend, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Menschenrechte, zur Geschlechtergleichstellung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Qualität der Bildung unter allen Aspekten zu verbessern, damit alle Menschen anerkannte und messbare Lernergebnisse erzielen, insbesondere beim Lesen, Schreiben und Rechnen, bei den grundlegenden Lebenskompetenzen und bei der Menschenrechtserziehung, und dadurch zu herausragenden Leistungen befähigt werden,

unter Begrüßung der erheblichen Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft bisher zur Erreichung der Ziele der Dekade und zur Umsetzung des Internationalen Aktionsplans unternommen wurden, insbesondere in den im Rahmen der Halbzeitüberprüfung ermittelten drei Prioritätsbereichen für die verbleibenden Jahre der Dekade, nämlich Mobilisierung eines stärkeren Engagements für die Alphabetisierung, Förderung einer wirksamen Durchführung von Alphabetisierungsprogrammen und Nutzung neuer Ressourcen für die Alphabetisierung,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, außerhalb und innerhalb von Bildungssystemen bestehende Schranken zu beseitigen, um allen Kindern faire Bildungschancen und Lernmöglichkeiten zu bieten,

erneut erklärend, dass die indigenen Völker das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung haben, und feststellend, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache haben, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁸ vorsieht,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 796 Millionen Erwachsene nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen und 69 Millionen Kinder im Grundschulalter nach wie vor keine Schule besuchen, dass Millionen weiterer junger Menschen ohne einen für die produktive und aktive Teilhabe an ihrer Gesellschaft ausreichenden Alphabetisierungsgrad von der Schule abgehen, dass die Frage der Alphabetisierung auf der nationalen Agenda häufig nicht den hohen Stellenwert hat, der die Mobilisierung der notwendigen politischen und wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausforderun-

¹⁶ Siehe A/57/218 und Corr.1.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

gen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

besorgt über die Probleme, die sich aus der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Bildungshaushalte und die internationale Finanzierung der Bildung ergeben und die negative Auswirkungen auf die Ausgaben für Alphabetisierungsprogramme haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/290 vom 9. Juli 2010 über das Recht auf Bildung in Notsituationen,

besorgt darüber, dass nach den Schätzungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein Drittel der Kinder, die keine Schule besuchen, Kinder mit Behinderungen sind und dass in einigen Ländern nicht mehr als 3 Prozent der Erwachsenen mit Behinderungen lesen und schreiben können,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁹, einschließlich der darin dargelegten strategischen Prioritäten für die nächste Phase der Dekade und darüber hinaus;

2. *nimmt Kenntnis* von der Veröffentlichung aus dem Jahr 2008 *The Global Literacy Challenge: A profile of youth and adult literacy at the mid-point of the United Nations Literacy Decade 2003–2012* (Die globale Herausforderung der Alphabetisierung: Stand der Alphabetisierung bei Jugendlichen und Erwachsenen zur Halbzeit der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (2003–2012)), dem Weltbericht „Bildung für alle“ 2010: *Reaching the marginalized* (Die Marginalisierten erreichen), dem ersten *Global Report on Adult Learning and Education* (Weltbericht zur Erwachsenenbildung), der für die vom 1. bis 4. Dezember 2009 in Belém (Brasilien) abgehaltene sechste Internationale Konferenz über Erwachsenenbildung erarbeitet wurde, der 2009 durchgeführten Überprüfung der Alphabetisierungsinitiative für ein selbstbestimmtes Leben, dem Synthesebericht des vom 21. bis 24. Juni 2010 in Abuja abgehaltenen achten E-9-Ministertreffens zur Überprüfung der Initiative „Bildung für alle“ und den Programmberichten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnisdokumenten der fünf regionalen Vorbereitungskonferenzen, die 2008 und 2009 zur Vorbereitung der sechsten Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung 2009 abgehalten wurden, sowie von der Zusammenfassung der Ergebnisse der

2007 und 2008 in Aserbaidschan, China, Indien, Katar, Mali und Mexiko abgehaltenen Regionalkonferenzen zur Unterstützung der weltweiten Alphabetisierung, die den Hinweis enthalten, dass in der zweiten Hälfte der Dekade geeignete Netzwerke für eine stärkere regionale Zusammenarbeit aufgebaut werden sollten;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Erreichung der Ziele der Dekade einer neuerlichen kollektiven Verpflichtung und stärkerer internationaler Partnerschaften für die Unterstützung der Alphabetisierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene bedarf;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner, die internationale Gebergemeinschaft, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft *auf*, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihre Anstrengungen zugunsten hochwertiger Alphabetisierungsangebote weiter auszubauen und über die Strategie zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung Jugendlicher und Erwachsener für die Zeit nach 2012 nachzudenken, in Anbetracht dessen, dass nur noch etwas mehr als zwei Jahre bis zum Ende der Dekade verbleiben und dass das Zieljahr 2015 für die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ und der Millenniums-Entwicklungsziele naht;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, als Teil der Zusagen, die in dem auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar – Bildung für alle²⁰ und in den Millenniums-Entwicklungszielen gegeben wurden, die nationalen Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit weiter durchzuführen, und erkennt in dieser Hinsicht außerdem den wichtigen Beitrag an, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden auf dem Gebiet der Alphabetisierung leisten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den politischen Willen weiter zu stärken und der Alphabetisierung in ihrer Bildungsplanung und ihren Bildungshaushalten höheren Vorrang einzuräumen;

8. *appelliert* an alle Regierungen, verlässliche Alphabetisierungsdaten und -informationen zu sammeln, stärker inklusiv gestaltete Strukturen für die politische Entscheidungsfindung zu entwickeln und innovative Strategien zu konzipieren, um die unverhältnismäßig stark von Analphabetentum betroffenen Gruppen zu erreichen, insbesondere die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu erreichen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die Verwendung von Sprachen in unterschiedlichen Kontexten umfassend zu berücksichtigen, indem sie mehrsprachige Alphabetisierungs-

¹⁹ Siehe A/65/172.

²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

ansätze fördern, die den Lernenden die Möglichkeit geben, die ersten Alphabetisierungsgrundlagen in der Sprache, die sie am besten beherrschen, und nach Bedarf in weiteren Sprachen zu erwerben;

10. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen nationalen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung von Alphabetisierungsmaßnahmen sowie zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen;

11. *appelliert* an alle Regierungen, die nationalen und subnationalen professionellen Einrichtungen in ihren Ländern zu stärken und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen allen Alphabetisierungspartnern zu fördern, um die Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung hochwertiger Alphabetisierungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene auszubauen;

12. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum zu verstärken;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Verfolgung der genannten Prioritäten im Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷ enthaltenen Ziele, zu unterstützen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans¹⁶ in der Schlussphase der Dekade der kulturellen Vielfalt von Minderheiten und indigenen Völkern die gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

16. *ersucht* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um den Bedürfnissen von Ländern mit hoher Analphabetenquote und/oder großen Gruppen erwachsener Analphabeten, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen und der Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, namentlich durch Programme, die kostengünstige und wirksame Alphabetisierungsmaßnahmen fördern;

17. *nimmt Kenntnis* von dem von der sechsten Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung geleisteten Beitrag zur Durchführung der Dekade und begrüßt den auf

der Konferenz verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Belém;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den bei der Umsetzung ihrer nationalen Programme und Aktionspläne für die Dekade erzielten Fortschritten einzuholen, eine abschließende Evaluierung der Durchführung der Dekade durch die Mitgliedstaaten und die anderen Akteure vorzunehmen und der Generalversammlung im Jahr 2013 einen Schlussbericht über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans samt konkreten Empfehlungen für die Zeit nach dem Ende der Dekade vorzulegen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/184

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)²¹.

65/184. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/136 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften erklärte und alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure ermutigte, das Jahr dazu zu nutzen, Genossenschaften zu fördern und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärker bekannt zu machen,

1. *beschließt*, auf ihrer sechundsechzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Plenarsitzung der

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Generalversammlung zur Eröffnung des Internationalen Jahres der Genossenschaften 2012 einzuberufen,

2. *beschließt außerdem*, vor der Plenarsitzung ein informelles interaktives Rundtischgespräch unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Beobachtern, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Genossenschaften und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat abzuhalten;

3. *beschließt ferner*, dass der Präsident der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten das Thema des informellen Rundtischgesprächs festlegen und entscheiden soll, welcher Mitgliedstaat bei dem Gespräch den Vorsitz führen wird;

4. *beschließt*, dass ein Vertreter der Genossenschaften, der vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Vertretern der Genossenschaften ernannt wird, der Generalversammlung zu Beginn der Plenarsitzung eine mündliche Zusammenfassung des informellen Rundtischgesprächs vortragen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, Vertreter von Genossenschaften in ihre Delegationen aufzunehmen oder sich gegebenenfalls in der Plenarsitzung der Generalversammlung zu diesem Anlass sowie bei dem informellen Rundtischgespräch von Vertretern der Genossenschaften vertreten zu lassen, und dabei den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu berücksichtigen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Einrichtung einzelstaatlicher Mechanismen, wie etwa Nationalkomitees, zur Vorbereitung, Begehung und Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Genossenschaften zu erwägen, insbesondere zum Zweck der Planung, Anregung und Abstimmung der Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Vorbereitung und Begehung des Jahres befassen.

RESOLUTION 65/185

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)²².

65/185. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan, Mexiko und Türkei.

und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm²³ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung²⁴ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005²⁶ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

in Bekräftigung der Resolution 2008/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2008 über die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die Ratsresolution 2010/12 vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und unter Begrüßung des Beschlusses der Kommission für soziale Entwicklung, dass „Armutsbeseitigung“ das vorrangige Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2011-2012 sein soll,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und in-

²³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁶ Siehe Resolution 60/1.

²⁷ Siehe Resolution 65/1.

ternationaler Ebene zur Verwirklichung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung²⁸,

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zukommt, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁹ und in dem Globalen Beschäftigungspakt erneut bekräftigt wurde, wenn es darum geht, das Ziel produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die durch die Nahrungsmittel- und Energiekrise entstandenen Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern können,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige weltweite Nahrungsmittelkrise und die andauernde Ernährungsunsicherheit komplexe Phänomene sind, in denen mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und die unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst werden, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Nahrungsmittelkrise verschärfen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, und ihrer Entschlossenheit, Strategien und politische Konzepte zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbe-

kämpfungsstrategien, sein sollen, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰;

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms²³ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die weltweite Nahrungsmittel- und Energiekrise, die anhaltende Ernährungsunsicherheit und der Klimawandel sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen in den multilateralen Handelsverhandlungen und der Verlust von Vertrauen in das internationale Wirtschaftssystem negative Folgen für die soziale Entwicklung, insbesondere für die Armutsbeseitigung, die Verwirklichung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die soziale Integration haben;

²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

²⁹ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

³⁰ A/65/168.

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können;

8. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch eine allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

9. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

10. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

11. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey³¹, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbesei-

tigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

12. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts der Unverzichtbarkeit des Wirtschaftswachstums tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf andere Interessenträger wirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

16. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

17. *betont* ferner, dass die wirksame Beteiligung der Menschen an bürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten für die Beseitigung der Armut und die

³¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

Förderung der sozialen Inklusion unerlässlich ist und dass die Regierungen in dieser Hinsicht die Bürger und die Gemeinschaften vermehrt an der Planung und Umsetzung der Politiken und Strategien der sozialen Integration beteiligen sollen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und soziale Integration, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle herbeizuführen;

18. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu schaffen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen Auswirkungen und die soziale Dimension der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll;

19. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁹ verabschiedete, in der sie die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung sowie ihre Verantwortung zur Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen ihrer Mitglieder anerkennt, und dass sie am 19. Juni 2009 den Globalen Beschäftigungspakt verabschiedete;

20. *bekräftigt*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten ist, und bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur dann möglich sind, wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

21. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

22. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen,

Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen, in der Erkenntnis, dass Gewalt es für die Staaten und Gesellschaften schwieriger macht, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und erkennt ferner an, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie ferner dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

23. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich darauf zu verpflichten, das Ziel einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle durchgehend in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren;

24. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Finanzinstitutionen, die Bemühungen um die durchgängige Integration der Ziele einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu unterstützen;

25. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert;

26. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

27. *betont*, dass die politischen Konzepte und die Strategien zur Verwirklichung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konkrete Maßnahmen umfassen sollen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen, Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen sowie Migranten und indigener Völker auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen fördern;

28. *betont außerdem*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

29. *bekräftigt* ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte, und fordert alle Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Organisationen der internationalen Zusammenarbeit, auf, die Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Ideale des Friedens, der Freiheit, des Fortschritts und der Solidarität unter jungen Menschen zu fördern, um sozialen Zusammenhalt und Jugendentwicklung zu gewährleisten;

30. *legt* den Staaten *nahe*, Strategien und politische Konzepte zur Schaffung einer produktiven Vollbeschäftigung mit angemessener und ausreichender Bezahlung und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit zu erarbeiten und umzusetzen, und legt den Staaten ferner *nahe*, die Jugendbeschäftigung unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung von politischen Konzepten und Strategien in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern zu fördern;

31. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sich dafür einzusetzen, dass die Anliegen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen und von deren Organisationen bei der Planung, Durchführung und Bewertung aller entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen berücksichtigt werden;

32. *betont*, dass die Politiken und Programme, die zur Beseitigung der Armut und zugunsten von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konzipiert werden, konkrete Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration umfassen sollen, einschließlich solcher, die marginalisierten sozioökonomischen Sektoren und Gruppen Chancengleichheit und gleichen Zugang zu sozialem Schutz gewähren;

33. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

34. *erkennt an*, dass die Förderung und Verwirklichung der sozialen Integration seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen vorangekommen ist, so auch durch die Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002³², des Weltaktionsprogramms für die Jugend³³, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁴, der Erklärung der Ver-

einten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³⁵ und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³⁶;

35. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

36. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

37. *betont*, dass die Politik zur Armutsbekämpfung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben und dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die Politik und die Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

38. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

39. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgeleitete Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

40. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen und nach Bedarf ihre Wirksamkeit zu erhöhen und ihre Reichweite auszudehnen, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, in

³² *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

³³ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

³⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁵ Resolution 61/295, Anlage.

³⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Anerkennung der Notwendigkeit, durch solche Systeme die soziale Absicherung zu gewährleisten und die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, und fordert die Regierungen außerdem nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten vor allem auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den Zugang aller zu Systemen der grundlegenden sozialen Sicherheit zu legen;

41. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Bemühungen der Mitgliedstaaten zugunsten einer alle einschließenden sozialen Entwicklung zu unterstützen, indem es insbesondere die Beseitigung der Armut, eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und die soziale Integration auf kohärente und koordinierte Weise fördert, und den Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet zu fördern;

42. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

43. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

44. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber und bei der Schaffung eines Umfelds spielen kann, das die wirksame Erzeugung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglicht;

45. *erkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit spielen kann;

46. *ist sich dessen bewusst*, dass dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor Vorrang eingeräumt werden soll und dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre si-

chere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

47. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle mit Vorrang in die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, in Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und andere Formen sozialer Unternehmen sowie in die Partizipation und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen investiert und weiter dazu beigetragen werden muss;

48. *ist sich ferner* der Notwendigkeit *bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die erforderliche Beachtung zu schenken;

49. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen³⁷, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁸ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

50. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig wirksame Maßnahmen sind, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

51. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

52. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

53. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaf-

³⁷ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

³⁸ A/57/304, Anlage.

fung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

54. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

55. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, damit die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreicht werden;

56. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Verwundbarsten betroffen sind;

57. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiten Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

58. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und

dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

59. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

60. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die durch den Globalen Pakt gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

61. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁹ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

62. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung eine umfassende Studie über die Auswirkungen der konvergierenden weltweiten Krisen auf die soziale Entwicklung, insbesondere die Armutsbeseitigung, vorzulegen, eingedenk der Erörterung, die während der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung stattfinden wird;

63. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler,

³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrise auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

64. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 65/186

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)⁴⁰.

65/186. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴¹, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴² und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴³, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

⁴² Resolution 48/96, Anlage.

⁴³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Fairness zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 64/131 vom 18. Dezember 2009 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen und der Resolution 63/150 vom 18. Dezember 2008 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

ermutigt durch das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁴⁴, in dem verstärkte und konkrete Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gefordert werden,

in ernster Sorge darüber, dass Menschen mit Behinderungen oft mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor kaum in Erscheinung treten,

erklärend, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das zugleich Menschenrechtsvertrag und Entwicklungsinstrument ist, unter anderem Gelegenheit bieten soll, die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele zu verstärken und so zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beizutragen,

sowie erklärend, dass das Weltaktionsprogramm und die Rahmenbestimmungen die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verstärken,

feststellend, dass Menschen mit Behinderungen schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

besorgt darüber, dass der Mangel an Daten und Informationen über Behindertenfragen und über die Lage der Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht in Erscheinung treten, was eine die Menschen mit Be-

⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

hinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Das Versprechen halten: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus“⁴⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen und nimmt davon Kenntnis, dass der Bericht Optionen für die Aktualisierung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴¹ enthält;

2. *stellt fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴³ die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, hervorhebt;

3. *stellt außerdem fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen mit Behinderungen umfassend abdeckt;

4. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁴⁴, insbesondere die Erkenntnis, dass Politiken und Maßnahmen auch auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden müssen, damit diese die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nutzen können;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, die Organisationen der regionalen Integration, die Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, in gebührender Weise die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem sie Behindertenfragen sowie Menschen mit Behinderungen ausdrücklich und systematisch in die nationalen Pläne und Instrumente einbeziehen, die zur vollen Verwirklichung der Ziele beitragen sollen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mittels konzertierter Anstrengungen Behindertenfragen in seine Arbeit einzubeziehen, und legt in diesem Zusammenhang der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass Entwicklungsprogramme, insbesondere die mit den Millenniums-Entwicklungszielen verbundenen Politiken, Prozesse und Mechanismen, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ihre internationale Zusammenarbeit, einschließlich über internationale Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

8. *fordert* die Regierungen und die Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen *auf*, Behindertenfragen und Menschen mit Behinderungen in die Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubeziehen sowie in ihren Bewertungen verstärkt zu berücksichtigen, inwieweit die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele den Menschen mit Behinderungen zugute kommen;

9. *fordert* die Regierungen *auf*, Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, als Träger und Nutznießer der Entwicklung mitzuwirken, insbesondere an allen Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, indem sie sicherstellen, dass die Programme und Politiken, namentlich diejenigen zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, zur Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten, zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *betont*, wie wichtig die volle Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Politikgestaltung und der Entwicklung ist, so auch über die Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Formaten, und dass dies den politischen Entscheidungsträgern wesentliche Erkenntnisse über die Lage der Menschen mit Behinderungen, die Barrieren, denen sie sich möglicherweise gegenübersehen, und die Wege zur Überwindung der Hindernisse liefert, die dem vollen und gleichen Genuss ihrer Rechte, der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und ihrer sozioökonomischen Besserstellung entgegenstehen;

11. *ermutigt* zu internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich durch weltweite Entwicklungspartnerschaften, die für die Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, unerlässlich sind;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, den Austausch von Informationen, Leitlinien, Standards, bewährten Verfahren, Maßnahmen der Gesetzgebung und politischen Konzepten der Regierungen zur Lage von Menschen mit Behinderungen und zu Behindertenfragen, insbesondere insoweit sie sich auf Einbeziehung und Barrierefreiheit beziehen, fortzuentwickeln und zu beschleunigen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, entsprechend den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken⁴⁶ verstärkt nationale Daten und Informationen über

⁴⁵ A/65/173.

⁴⁶ Wie etwa die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (ST/ESA/STAT/SER.Y/10 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15)) und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (ST/ESA/STAT/SER.M/67/Rev.2 (United Nations publication, Sales No. E.07.VII.8)) und ihre aktualisierten Fassungen.

die Lage von Menschen mit Behinderungen zu erheben und zusammenzustellen, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind und die den Regierungen eine für Behindertenfragen aufgeschlossene Planung, Überwachung, Evaluierung und Umsetzung ihrer Entwicklungspolitik ermöglichen könnten, insbesondere bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und bittet die Regierungen, den entsprechenden Mechanismen im System der Vereinten Nationen, namentlich der Statistischen Kommission, einschlägige Daten und Statistiken zur Verfügung zu stellen, soweit sie über solche verfügen;

14. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, namentlich Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Erhebung und Zusammenstellung nationaler und regionaler Behindertendaten und -statistiken, insbesondere für die Entwicklungsländer, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Einklang mit den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken in künftigen periodischen Berichten über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen nach Bedarf Behindertendaten und -statistiken zu analysieren, zu veröffentlichen und zu verbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Sitzung auf hoher Ebene zu der Frage abzuhalten, wie die Bemühungen zur Gewährleistung der Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit verstärkt werden können;

b) Informationen über bewährte Verfahren auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen vorzulegen;

c) der Generalversammlung während ihrer siebenundsechzigsten Tagung Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Programme und politischen Konzepte in Bezug auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Millenniums-Entwicklungsziele sowie über ihre Wirkung vorzulegen;

d) auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Mittel den Zugang für Menschen mit Behinderungen und ihre volle Einbeziehung zu verbessern, unter anderem durch

i) einen barrierefreien Zugang zur gebauten Umwelt, insbesondere zu den Räumlichkeiten am Amtssitz der Vereinten Nationen;

ii) einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Dienstleistungen, namentlich einen besseren Zugang zu den offiziellen Dokumenten und den Konferenzen der Vereinten Nationen, mittels Verwendung alternativer Formate wie Gebärdensprachdolmetschen, Untertitelung, Brailleschrift und benutzerfreundlicher Texte;

iii) Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen, in ihren Organisationen, Fonds und Programmen sowie in ihren Regionalbüros;

e) die internationale Zusammenarbeit in der Forschung sowie beim Zugang zum wissenschaftlich-technischen Wissen zu fördern und, soweit angebracht, den Zugang zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihren Austausch zu erleichtern, unter anderem durch Weitergabe von Technologien.

RESOLUTION 65/187

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁴⁷.

65/187. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008 und 64/137 vom 18. Dezember 2009 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁸, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁹ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Besei-

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁹ Ebd. Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

tigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

sowie in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁰, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁵¹, der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁵², der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats⁵³ und der Erklärungen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten⁵⁴ und vierundfünfzigsten Tagung⁵⁵ verabschiedete,

ferner in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁶, auf dem Weltgipfel 2005⁵⁷ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵⁸ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau und feststellend, dass in der von der Versammlung mit ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen indigene Frauen Aufmerksamkeit geschenkt wird,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹ aufgenommen wur-

den und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

sowie unter Hinweis auf den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und auf die Notwendigkeit ihrer vollständigen Durchführung, auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie auf die Ratsresolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 14/12 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010⁶⁰, in der der Rat das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchte, im Benehmen mit den zuständigen Akteuren bewährte Verfahrensweisen bei den Bemühungen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zusammenzustellen, und auf die Ratsresolution 15/23 vom 1. Oktober 2010 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁶¹,

es begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) geschaffen und Frau Michelle Bachelet zur Untergeneralsekretärin und Leiterin dieser Einheit ernannt wurde, und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung von UN-Frauen mit allen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen ist, namentlich mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen und die zahlreichen Aktivitäten, die die Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und namentlich die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder unternehmen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der

⁵⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁵³ Siehe A/65/3, Kap. III, Abschn. F, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3*.

⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁵⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁸ Siehe Resolution 65/1.

⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁶¹ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1), Kap. I.

Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung der Frauen, unter anderem durch die Gewährleistung ihrer vollen Vertretung, ihrer uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen und ihrer vollen wirtschaftlichen Eigenständigkeit, einschließlich durch die Förderung ihres gleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt, eine grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, vor allem in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisenzeit,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, so auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Menschenhandel, Bildung, Gesundheit und Verbrechenverhütung,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶² und betonend, dass er zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen beiträgt und vollständig und wirksam umgesetzt werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von den Staaten unternommenen Anstrengungen und zahlreichen Aktivitäten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die zur Stärkung der Rechtsvorschriften und des Strafjustizsystems geführt haben, wie etwa die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung präventiver Maßnahmen, einschließlich Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, die Verstärkung des Schutzes, der Unterstützung und der Dienste für Opfer und Überlebende sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

hervorhebend, dass es nach wie vor ein Problem darstellt, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen nicht umfassend

und wirksam durchgesetzt werden, wie der Generalsekretär in seinem Bericht⁶³ feststellt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Familie bei der Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielt, sowie der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei den Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zukommt,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

2. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁶³;

4. *begrüßt außerdem*, dass zahlreiche Mitgliedstaaten dem Ersuchen des Generalsekretärs um Informationen über die Durchführung der Resolution 63/155 der Generalversammlung nachgekommen sind, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten entsprechenden Ersuchen des Generalsekretärs auch künftig nachkommen werden;

5. *begrüßt ferner* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und wichtigen Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

6. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 durch die Einrichtung seines Netzwerks männlicher Führungspersonlichkeiten und die Erarbeitung eines Rahmenaktionsplans, der fünf bis 2015 zu erreichende Schlüsselergebnisse vorsieht, unter anderem mit Unterstützung durch die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Teil von UN-Frauen) angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“, die interinstitutionelle Initiative der Vereinten

⁶² Resolution 64/293.

⁶³ A/65/208.

Nationen „Stopp der Vergewaltigung jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, ersucht den Generalsekretär, über die Ergebnisse seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

7. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁰ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

9. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht;

10. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen;

11. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zu-

sammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen;

12. *betont außerdem*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen legen sollen, mit dem Ziel, die verbesserten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen noch wirksamer zu ergänzen, und dass sie daher die Durchführung der vorhandenen Programme, Politiken und Gesetze überwachen und genau bewerten und nach Möglichkeit deren Schlagkraft und Wirksamkeit erhöhen sollen;

13. *betont ferner*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständig sind, eine angemessene Schulung erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen, die Gewalt ausgesetzt waren, zu sensibilisieren, damit Frauen und Mädchen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen;

14. *betont*, dass die Staaten alles tun sollen, um Frauen zu ermächtigen, sie über ihr Recht aufzuklären, mit gerichtlichen Mitteln Wiedergutmachung zu erlangen, und die gesamte Bevölkerung über die Rechte von Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufzuklären;

15. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen Männer und Jungen sowie die Familien und Gemeinschaften als Kräfte des Wandels einzusetzen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu verurteilen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategie und deren Umsetzung in konkrete Programme und Maßnahmen sowie die Ausarbeitung eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und durch die stärkere Betonung der Prävention in den Gesetzen, Politiken und Programmen und deren Umsetzung, Überwachung und Evaluierung, um so die optimale Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten, und zu diesem Zweck beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und auf allen in Betracht kommenden Ebenen einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter allen ihren Aspekten aufzustellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und die Gründe für die geringe Zahl gemeldeter Fälle zu evaluieren und zu bewerten und nötigenfalls das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht zu verschärfen und Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen gesetzlich zu verankern;

d) alle Interessenträger dafür zu sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft werden muss, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention wie etwa internationalen, regionalen und nationalen Konferenzen, Seminaren, Schulungen, Veröffentlichungen, Broschüren, Webseiten, audiovisuellem Material, sozialen Medien, Fernseh- und Hörfunkspots und Debatten;

e) dafür zu sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einzurichten;

f) für die systematische Erhebung und Analyse von Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Daten über die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt, zu sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventivmaßnahmen zu überprüfen und wirksam durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

g) geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

h) ausreichende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und andere einschlägige Aktivitäten bereitzustellen;

i) ausreichende Ressourcen zu veranschlagen, um die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Ge-

schlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;

j) insbesondere im Bildungsbereich alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, schon ab der ersten Stufe des Bildungssystems die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen unannehmbar ist, namentlich mittels Schulen, Lehrern, Eltern, Jugendorganisationen und Lehrmaterialien, die für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sensibilisieren;

k) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, zum Beispiel durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichen Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichen Zugang zu Finanzmitteln und Beschäftigung und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu gewährleistet, und durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuwehren und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

l) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und damit auch zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das Frauen und Mädchen als Gewaltopfern zugefügte Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen;

m) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass im Falle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen die Einwilligung des Opfers der strafrechtlichen Verfolgung der Täter im Wege steht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass es angemessene Garantien zum Schutz des Opfers und angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft gibt;

n) den Abbau aller Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz zu fördern und sicherzustellen, dass alle weiblichen Gewaltopfer über einen wirksamen rechtlichen Beistand verfügen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicher-

zustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

o) sicherzustellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen öffentlichen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

p) für alle mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und deren Folgen befassten Akteure, einschließlich Polizisten, Richtern, Gesundheitsfachkräften, Strafverfolgungspersonal und der Zivilgesellschaft, spezielle Schulungsprogramme zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern und zu verbreiten, die praktische Instrumente und auf bewährten Verfahrensweisen beruhende Leitlinien zur Ermittlung, Verhütung und Behandlung von Fällen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung der Opfer einhalten, und Statistiker und die Medien mit einzubeziehen;

q) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichen Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;

r) integrierte Zentren einzurichten beziehungsweise zu unterstützen, die den Opfern aller Formen der Gewalt gegen Frauen Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitstellen, dort, wo solche Zentren noch nicht verwirklicht werden können, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu fördern, um den Zugang zu Rechtsmitteln zu verbessern und die körperliche und seelische Wiederherstellung und die soziale Wiedereingliederung der Opfer zu erleichtern, und dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu solchen Diensten erhalten;

s) dafür zu sorgen, dass den Tätern im Rahmen von Strafvollzug und Bewährung angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden;

t) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der

Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Strafflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *fordert* den interinstitutionellen Programmbewertungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft zwischen den im Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vorhandenen Mitteln und den zur Bewältigung der steigenden Nachfrage erforderlichen Mitteln größer wird, und legt den Staaten und anderen Akteuren eindringlich nahe, nach Möglichkeit ihre freiwilligen Beiträge an den Treuhandfonds erheblich aufzustocken, um das mit der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen gesetzte Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen, und dankt gleichzeitig den Staaten, dem Privatsektor und den anderen Gebern für die Beiträge, die sie bereits an den Treuhandfonds geleistet haben;

21. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für UN-Frauen und die anderen Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung und der notwendigen Ressourcen auf;

22. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer Datenbank über Gewalt gegen Frauen⁶⁴ veranlasst hat, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre

⁶⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

23. *begrüßt außerdem*, dass die Statistische Kommission auf ihrer vierzigsten Tagung einen vorläufigen Katalog von Indikatoren zur Messung der Gewalt gegen Frauen⁶⁵ angenommen hat⁶⁶, und sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten der Kommission zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

24. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe an einem Handbuch für gemeinsame Programmierung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

25. *ersucht* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 64/137 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten

Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 63/155 und 64/137 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/188

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁶⁷.

65/188. Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/138 vom 18. Dezember 2007 und 63/158 vom 18. Dezember 2008 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁶⁸, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Son-

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Malaysia, Malediven, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁶⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁶⁵ Siehe E/CN.3/2009/13, Ziff. 28.

⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 4 (E/2009/24)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 40/110.

dertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁶⁹ und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁷⁰,

sowie in *Bekräftigung* der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷¹ und auf dem Weltgipfel 2005⁷² eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

ferner in *Bekräftigung* des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷³ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁴ und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁷⁵ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

mit *Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln⁷⁶ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen begrüßend,

betonend, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen, Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind und dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist,

⁶⁹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

⁷² Siehe Resolution 60/1.

⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁷⁶ A/65/268.

in der *Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

sowie in der *Erkenntnis*, dass Frühschwangerschaften und frühe Mutterschaft Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt mit sich bringen und die Gefahr der Müttersterblichkeit und -morbidity stark erhöhen, und zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und insbesondere der geburtshilflichen Notfallversorgung, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Arten der Morbidity bei Müttern sowie zu Müttersterblichkeit führen,

ferner in *Anbetracht* der ernsten unmittelbaren und langfristigen Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der erhöhten Anfälligkeit für HIV/Aids und der nachteiligen Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gewalt gegen Mädchen und weibliche Jugendliche für Einzelne, Familien, Gemeinwesen und Staaten nach sich zieht,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung haben, körperlich und psychisch weniger gesund sind und in der Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile genießen als Jungen und oftmals verschiedenen Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Gewalt und schädlichen Praktiken unterworfen werden,

den Beitrag *begrüßend*, den Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft zu der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln leisten, eingedenk dessen, dass ein Ansatz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, die Grundlage für den Schutz und die Ermächtigung des Einzelnen und der Gemeinschaft bildet,

sowie unter *Begrüßung* des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁷⁷, insbesondere der Hinweise auf Ziel 5,

ferner unter *Begrüßung* der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung,

⁷⁷ Siehe Resolution 65/1.

Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden,

die verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele *begrüßend*, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken,

sowie unter Begrüßung der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse und Prioritäten, und der auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele verkündeten Verpflichtungen zu rascheren Fortschritten bei den gesundheitsbezogenen Zielen,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten erneut eingegangenen und verstärkten Verpflichtungen zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist, dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie den Schutz und die Förderung ihrer Rechte ist und dass weiter dringende nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Armut zu beseitigen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem von Geburtsfisteln beitragen, wie etwa die Frühverheiratung von Mädchen, Frühschwangerschaften, der mangelnde Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, Armut und die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sicherzustellen, und zukunftsfähige Ge-

sundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung, vermehrte Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung und die Sicherstellung einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge zur Verhütung von Geburtsfisteln zu richten;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, das Recht auf eine hochwertige Bildung für Frauen und Mädchen in gleicher Weise wie für Männer und Jungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sie eine Grundschulbildung vollständig abschließen können, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Aktivitäten zu unterstützen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen Partner bei der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln, darunter die Weltgesundheitsorganisation, unternehmen, um regionale und gegebenenfalls nationale Zentren für die Behandlung von Fisteln und die Ausbildung auf diesem Gebiet einzurichten und zu finanzieren, indem sie Gesundheitseinrichtungen ermitteln und unterstützen, die geeignet sind, als Behandlungs-, Ausbildungs- und Genesungszentren zu fungieren;

8. *fordert* die Staaten zu rascheren Fortschritten bei der Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 und seiner beiden Zielvorgaben *auf*, indem sie auf umfassende Weise an der reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern ansetzen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerenvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die zugängliche und erschwingliche integrierte Gesundheitsdienste anbieten und eine gemeindenahere prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen, wie dies auch im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁴⁷⁷ sowie in der Globalen Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern zum Ausdruck gebracht wird;

9. *fordert* die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen und zu diesem Zweck den Zugang zu Gesundheitsdiensten für Mütter und zu Behandlungsmöglichkeiten von Geburtsfisteln aus geografischer und finanzieller Sicht zu eröffnen, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen, zu geburtshilflicher Notversorgung sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge;

b) nach Bedarf nationale und internationale Verhütungs-, Betreuungs- und Behandlungs- sowie sozioökonomische Wiedereingliederungs- und Unterstützungsstrategien zur wirksamen Bekämpfung von Geburtsfisteln auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen und einen sektor- und disziplinübergreifenden, umfassenden und integrierten Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln, der Müttersterblichkeit und damit verbundener Morbidität weiterzuentwickeln, einschließlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter, namentlich zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und zu geburtshilflicher Notversorgung;

c) die Gesundheitssysteme, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bereitzustellen, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern und im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen und Mädchen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten, in denen Fälle von Geburtsfisteln am häufigsten auftreten, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

d) als Orientierungshilfe für die Durchführung von Programmen zur Förderung der Müttergesundheit die Forschungs-, Überwachungs- und Evaluierungssysteme zu stärken, namentlich die lokalen Mechanismen zur Meldung des Auftretens von Geburtsfisteln und der Todesfälle bei Müttern und Neugeborenen;

e) Frauen und Mädchen grundlegende Gesundheitsdienste und entsprechende Ausrüstung und Versorgungsgüter bereitzustellen sowie ihnen eine fachliche Ausbildung und einkommenschaffende Projekte anzubieten, damit sie sich aus dem Kreislauf der Armut befreien können;

f) Finanzmittel für kostenlose oder subventionierte Eingriffe zur Heilung von Fisteln zu mobilisieren, so auch indem die Leistungsanbieter zum Ausbau von Netzwerken und zum Austausch neuer Behandlungstechniken und -protokolle angehalten werden;

g) die Erhebung vor- und nachoperativer Daten zu verbessern, um die Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an chirurgischer Behandlung und im Hinblick auf die Qualität der Chirurgie-, Rehabilitations- und sozioökonomischen Wiedereingliederungsleistungen, einschließlich der Aussichten für erfolgreiche nachfolgende Schwangerschaften, Le-bendgeburten oder gravierende gesundheitliche Komplikationen nach einer Operation, messen und so den Herausforderungen für die Verbesserung der Gesundheit von Müttern begegnen zu können;

h) als Schlüsselkomponenten der nachoperativen Betreuung für alle Frauen nach einer Fistelbehandlung, auch für diejenigen mit unheilbaren Fällen, Dienste im Bereich der Gesundheitserziehung, der Rehabilitation und der Beratung zum Zwecke der sozioökonomischen Wiedereingliederung, einschließlich medizinischer Beratung, bereitzustellen;

i) die Aufmerksamkeit der politischen Entscheidungsträger und der Gemeinwesen auf das Problem der Geburtsfisteln zu lenken, um so die damit verbundene Stigmatisierung und Diskriminierung zu mindern und den an Geburtsfisteln leidenden Frauen und Mädchen dabei zu helfen, ihre Aussetzung und soziale Ausgrenzung und deren psychosoziale Folgen zu überwinden, unter anderem durch die Unterstützung von Projekten zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

j) in Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Gemeinwesen, religiösen Führern, traditionellen Geburtshelfern, Frauen und Mädchen, die unter Fisteln gelitten haben, den Medien, Radiosendern, einflussreichen Personen der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Gemeinwesen, Entscheidungsträger und Gesundheitsfachkräfte darüber aufzuklären, wie Geburtsfisteln verhütet und behandelt werden können, und das Bewusstsein für die Bedürfnisse schwangerer Frauen und Mädchen sowie derjenigen, die sich einer operativen Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, zu fördern, die Ausbildung von Ärzten, Hebammen, Krankenpflegern und anderen Gesundheitsfachkräften im Bereich der lebensrettenden geburtshilflichen Versorgung zu unterstützen und die Heilung und Behandlung von Fisteln sowie die entsprechende Nachsorge zu einem Standardbestandteil der Ausbildungslehrpläne für Gesundheitsfachkräfte zu machen;

k) Beförderungsmöglichkeiten und Finanzierungswege zu erschließen, die Frauen und Mädchen den Zugang zu einer geburtshilflichen Versorgung und Behandlung eröffnen, und durch Anreize und andere Mittel sicherzustellen, dass in ländlichen Gebieten qualifizierte Gesundheitsfachkräfte vorhanden sind, die Eingriffe zur Verhütung von Geburtsfisteln vornehmen können;

10. *ermutigt* die bestehenden Fistelzentren, untereinander Verbindung zu halten und Netzwerke aufzubauen, um die Ausbildung, Forschung, Lobbyarbeit und Mittelbeschaffung sowie die Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Normen zu erleichtern, wie etwa des Handbuchs *Obstetric Fistula: Guiding Principles for Clinical Management and*

*Programme Development*⁷⁸ (Geburtsfisteln: Leitlinien für klinische Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Strategien und Programmen zur Verhütung und Behandlung von Fisteln enthält;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem Mangel an Ärzten, Hebammen, Krankenpflegern und sonstigen in lebensrettender Geburtshilfe geschulten Gesundheitsfachkräften sowie an Räumlichkeiten und Versorgungsgütern, der die Kapazitäten der meisten Fistelzentren einschränkt, abzuhelpen;

12. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, politische Konzepte zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und umzusetzen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln beizutragen, darunter insbesondere zu der weltweiten Kampagne des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen gegen Geburtsfisteln, mit dem Ziel, dieses Leiden bis zum Jahr 2015 zu beseitigen und damit dem Millenniums-Entwicklungsziel „Verbesserung der Gesundheit von Müttern“ zu entsprechen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/189

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁷⁹.

65/189. Internationaler Tag der Witwen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Millenniums-Erklärung der Vereinten Natio-

nen⁸⁰, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸², die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und insbesondere die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung vereinbarten Schlussfolgerungen, in denen die Beseitigung der Armut durch die Ermächtigung der Frauen in allen ihren Lebensphasen befürwortet wird⁸³, und die auf der vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 angenommene Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸⁴,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁵, insbesondere Artikel 3, wonach die Vertragsstaaten auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau treffen,

erklärend, dass die Gewährleistung und Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Frauen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

betonend, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, einschließlich der Witwen, ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in Anbetracht dessen, dass verwitwete Frauen und ihre Kinder in vielen Teilen der Welt in allen Aspekten ihres Lebens durch verschiedene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren benachteiligt werden, unter anderem dadurch, dass sie keinen Zugang zu Erbschaften, Grundbesitz, Beschäftigung und/oder Existenzgrundlagen, sozialen Sicherungsnetzen, Gesundheitsversorgung und Bildung haben,

sowie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Lage der Witwen und der ihrer Kinder,

in großer Sorge darüber, dass Millionen Kinder von Witwen Hunger, Mangelernährung, Kinderarbeit, Schwierigkeiten beim Zugang zur Gesundheits-, Wasser- und Sanitärversorgung, Bildungsverlust, Analphabetentum und Menschenhandel ausgesetzt sind,

⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 7 (E/2002/27)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2002/5 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁸⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁸ World Health Organization (Genf 2006). In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/reproductivehealth/publications/maternal_perinatal_health/.

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malediven, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Namibia, Nigeria, Portugal, Senegal, Slowenien, Sudan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

bekräftigend, dass Frauen, einschließlich verwitweter Frauen, in dem Staat, in dem sie wohnen, ein unerlässlicher Bestandteil der Gesellschaft sein sollen, und daran erinnernd, wie wichtig positive Schritte seitens der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, der Lage der Witwen und ihrer Kinder, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

1. *beschließt*, ab dem Jahr 2011 am 23. Juni jedes Jahres den Internationalen Tag der Witwen zu begehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage der Witwen und ihrer Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag der Witwen zu begehen und die Lage der Witwen und ihrer Kinder auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Witwen durch die Vereinten Nationen zu ergreifen.

RESOLUTION 65/190

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁸⁶.

65/190. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhan-

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

dels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁹¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹³ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁹⁴ sowie die früheren Resolutionen der Generalversammlung und ihres Nebenorgans, des Menschenrechtsrats, und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁹⁵,

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁸⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁸⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁹² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁹⁴ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁹⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

begrüßend, dass die Generalversammlung am 30. Juli 2010 den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁶ verabschiedet hat,

sowie unter Begrüßung der Resolutionen über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die der Menschenrechtsrat verabschiedet hat, namentlich der Resolution 11/3 vom 17. Juni 2009 über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁹⁷, und der Resolution 14/2 vom 17. Juni 2010 „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Förderung eines menschenrechtsorientierten Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels“⁹⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels anzugehen, namentlich den Berichten der Menschenrechtsvertragsorgane und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, sowie der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie der Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und die bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

unter Hinweis auf den vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Februar 2009 veröffentlichten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) und die Aufmerksamkeit, die darin der Lage von Frauen und Mädchen gewidmet wird, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, sowie auf die anderen einschlägigen Berichte des Büros über den Menschenhandel,

⁹⁶ Resolution 64/293.

⁹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁹⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

Kenntnis nehmend von dem Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels, das vom 13. bis 15. Februar 2008 im Rahmen der Globalen Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels stattfand, und von den am 3. Juni 2008 und am 13. Mai 2009 im Rahmen der Generalversammlung geführten thematischen Debatten über das Problem des Menschenhandels,

sowie Kenntnis nehmend von dem Mandat der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und davon, dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁹, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

eingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

ten zu erlassen, die bestehenden Gesetze anzuwenden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale und des Ausmaßes des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

besorgt über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, des Sextourismus unter Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf die gefährlichen und unmenschlichen Bedingungen für die Opfer und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

feststellend, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen bedürfen,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation, Rückführung und Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰, in dem an die Staaten und andere Interessenträger gerichtete konkrete Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, aufgeführt werden;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ zu ratifizieren oder ihm beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁶ und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁰ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁹¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹² und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹³ sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, und ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese anzuwenden;

¹⁰⁰ A/65/209.

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

6. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht die vorbeugenden Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, zu verstärken, um die Ausbeuter von Opfern des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe, der Zwangsarbeit und der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und/oder zivilrechtlich zu belangen;

9. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

11. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

12. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, durch alle erdenklichen Präventivmaßnahmen zu entziehen;

14. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -konzepte zu erarbeiten und gegebenenfalls den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nationalen Programme zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne¹⁰¹, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung des Informationsaustauschs, der Erhebung geschlechts- und altersspezifischer Daten und anderer

¹⁰¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

technischer Kapazitäten, durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

16. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

17. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht für Handlungen bestraft oder strafrechtlich verfolgt werden, die eine unmittelbare Folge ihrer Situation sind, und dass sie nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

18. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder eines interinstitutionellen Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

19. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen

Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

20. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung und zur sozialen Wiedereingliederung zu verschaffen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung in einer Sprache, die sie verstehen können, gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

21. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

22. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen *auf*, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassen- und Geschlechtsdiskriminierung, eingehalten werden;

24. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten zu können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

25. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

26. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

27. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

28. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und besonderen Mechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

29. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

30. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

31. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der In-

ternationalen Menschenrechtspakete¹⁰², in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

32. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die erfolgreichen Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels aufgeführt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

RESOLUTION 65/191

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)¹⁰³.

65/191. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 64/141 vom 18. Dezember 2009,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁴ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰⁵ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der

¹⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹⁰⁶, dem Weltgipfel 2005¹⁰⁷, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁰⁸ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete¹⁰⁹,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz, insbesondere die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen („UN-Frauen“),

ferner unter Begrüßung der Ernennung von Frau Michelle Bachelet, der ehemaligen Präsidentin Chiles, zur Untergeneralsekretärin und Leiterin von UN-Frauen,

mit Interesse der raschen, wirksamen und effizienten Aufnahme der Tätigkeit von UN-Frauen *entgegensehend*, feststellend, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, den künftigen Strategieplan und den Haushalt rasch aufzustellen, und betonend, dass zu diesem Zweck der Bedarf an Erstfinanzierung gedeckt werden muss,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁰ und betonend, wie wichtig die ständige Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit und die Aktivitäten des Menschenrechtsrats ist,

in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹¹¹ eingegangen wurden,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹² und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹¹³, in der unter anderem anerkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

¹⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰⁸ Siehe Resolution 65/1.

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wisowisedec2010-232.pdf>.

¹¹⁰ E/2010/57.

¹¹¹ Resolution 63/239, Anlage.

¹¹² Resolution S-26/2, Anlage.

¹¹³ Resolution 60/262, Anlage.

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹¹⁴ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹¹⁵;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁰⁴, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁵ sowie die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹¹⁶, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Ge-

schlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁷ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹¹⁸ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *begrüßt* die Schaffung der Einheit „UN-Frauen“, in der die Mandate und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau konsolidiert werden und die zusätzlich dafür zuständig ist, die Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu leiten, zu koordinieren und zu fördern, wie nach Resolution 64/289 der Generalversammlung festgelegt;

¹¹⁴ A/65/334.

¹¹⁵ A/65/204.

¹¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wis/e-dec-2005-232.pdf>.

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

7. *anerkennt* die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die normativen Unterstützungsfunktionen, die normative Grundorientierungen für UN-Frauen vorgibt;

8. *anerkennt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Exekutivrats von UN-Frauen als die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die operativen Tätigkeiten, die operative Grundorientierungen für UN-Frauen vorgibt;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine ausreichende Mittelausstattung für den Haushalt von UN-Frauen zu gewährleisten, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, um die Einheit in die Lage zu versetzen, ihr Mandat umgehend und wirksam zu planen und durchzuführen;

10. *begrüßt* die Ministererklärung zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“¹¹⁹, die der Wirtschafts- und Sozialrat 2010 verabschiedete;

11. *schließt sich* der Erklärung *an*, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete¹⁰⁹;

12. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitsprogramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹²⁰ und mit denen weiter besondere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

13. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

14. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen *auf*, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerbene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch bei der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Jahr 2011, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012 sowie der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern, 2002, auf der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2013, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

16. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden;

¹¹⁹ Siehe A/65/3, Kap. III, Abschn. F, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3.*

¹²⁰ Siehe Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats.

17. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorgelegten Berichten mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und, soweit vorhanden, quantitativer Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

20. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen,

insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und dabei auf Folgendes einzugehen: die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich die Zahl, der prozentuale Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

23. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

24. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 65/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²¹.

65/192. Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2010/246 und 2010/263 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 10. November 2010 betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kameruns bei den Vereinten Nationen vom 9. September 2009¹²², der an das Sekretariat gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Togos bei den Vereinten Nationen vom 23. Oktober 2009¹²³, der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Bulgariens bei den Vereinten Nationen vom 27. Oktober 2009¹²⁴, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben der Ständigen Vertreterin Turkmenistans bei den Vereinten Nationen vom 9. Februar 2010¹²⁵, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Mai 2010¹²⁶ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kongos bei den Vereinten Nationen vom 12. Juli 2010¹²⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von neunundsiebzig auf fünf undachtzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2011 zu wählen.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kamerun, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Togo, Turkmenistan und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹²² E/2010/94.

¹²³ E/2010/95.

¹²⁴ E/2010/86.

¹²⁵ E/2010/96.

¹²⁶ E/2010/87.

¹²⁷ E/2010/103.

RESOLUTION 65/193

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²⁸.

65/193. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹²⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹³⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹³¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹³², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Akteure unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Sierra Leone (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹³⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹³¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

durch HIV/Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Begrüßung der Verabschiedung und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹³³, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der großen Seen 2006 verabschiedet wurde¹³⁴, und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

anerkennt, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹³⁶,

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹³³ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär

ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.558(XVII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 19. bis 23. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen siebzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹³⁷;

6. *bekundet* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens *ihre Anerkennung* für die von ihm übernommene Führungsrolle und lobt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung lokaler Aufnahmegemeinschaften in prekärer Lage, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die der Sonderberichterstatte der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *begrüßt* den Beschluss zu Langzeitflüchtlingskrisen, den der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der am 8. Dezember 2009 abgehaltenen außerordentlichen Sitzung seiner einundsechzigsten Tagung verabschiedete¹³⁸, sowie den Beschluss zu Flüchtlingen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Behinderungen, die Schutz und Hilfe durch das Amt des Hohen Kommissars erhalten, den der Exekutivausschuss auf seiner vom 4. bis 8. Oktober 2010 abgehaltenen einundsechzigsten Tagung verabschiedete¹³⁹;

9. *erkennt an*, dass die Strategie der durchgängigen Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von weiblichen Flüchtlingen, Flüchtlingen im Kindesalter und Minderheitengruppen betrifft;

¹³³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.icglr.org>.

¹³⁵ A/65/324.

¹³⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 12 (A/65/12)*.

¹³⁷ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.556-599(XVII). In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 12A (A/65/12/Add.1)*, Anhang II, Abschn. A.

¹³⁹ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

10. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

11. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

12. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

13. *erinnert an* den vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹⁴⁰, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen

zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

16. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

17. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

¹⁴⁰ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

19. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordination humanitärer Maßnahmen;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht

zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

24. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommen;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁴¹ umfassend Gebrauch zu machen;

26. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

28. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen

¹⁴¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁴², nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

30. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

RESOLUTION 65/194

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹⁴³.

¹⁴² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

65/194. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁴⁴ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundsechzigste Tagung¹⁴⁵ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

dem Amt des Hohen Kommissars anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens *ihre Anerkennung* für die vom Hohen Kommissar unter Beweis gestellte Führungskompetenz *aussprechend*, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundsechzigste Tagung¹⁴⁵;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem*, dass der Exekutivausschuss den Beschluss zu Langzeitflüchtlingskrisen¹⁴⁶ und den Beschluss zu Flüchtlingen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Behinderungen, die Schutz und Hilfe durch das Amt des Hohen Kommissars erhalten¹⁴⁷, verabschiedete;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴⁸ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁴⁹ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt

¹⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 12 (A/65/12).*

¹⁴⁵ *Ebd., Supplement No. 12A (A/65/12/Add.1).*

¹⁴⁶ *Ebd., Anhang II, Abschn. A.*

¹⁴⁷ *Ebd., Kap. III, Abschn. A.*

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁴⁹ *Ebd.*, Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *stellt fest*, dass inzwischen fünfundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁵⁰ sind und dass siebenunddreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁵¹ sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Beschlüssen des Exekutiv Ausschusses fortzusetzen;

6. *begrüßt* die Initiative des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Staaten die Einberufung einer zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene aus Anlass des sechzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1951 und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zu erleichtern;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

8. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

10. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

11. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

12. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als schwerpunktverantwortlicher Organisation für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 64/76 der Generalversammlung vom 7. Dezember 2009 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt;

14. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, sich in der Initiative „Delivering as One“ (Einheit in der Aktion) zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des Prozesses des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, einschließlich der Initiative für globale Bedarfsermittlung, und ermutigt das Amt, die verschiedenen Aspekte des Reformprozesses zu konsolidieren, namentlich den Rahmen und die Strategie für ergebnisorientiertes Management und Ergebnisverantwortung, und sich auf laufende Verbesserungen zu konzentrieren, damit es effizienter auf die Bedürfnisse der Nutznießer eingehen und für den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen sorgen kann;

¹⁵⁰ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBL III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

¹⁵¹ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

16. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass immer mehr Angriffe auf humanitäre Helfer und Hilfskonvois verübt werden, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, wenn sie unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

18. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

19. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

20. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

21. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden;

22. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin be-

steht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

23. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

24. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

25. *begrüßt* die Initiative des Hohen Kommissars zur Einberufung des vierten Dialogs über Herausforderungen im Flüchtlingsschutz am 8. und 9. Dezember 2010 in Genf, der sich mit dem Thema „Schutzdefizite und Abhilfemaßnahmen“ befasste;

26. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in Langzeitkrisen, zu dem auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen;

27. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

28. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁵², soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen zu suchen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegesellschaften unterstützen, die Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

31. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

32. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung verursachten Herausforderungen für die Schutztätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

33. *nimmt Kenntnis* von den positiven Anstrengungen, die die Regierung Iraks unternimmt, um die Rückkehr und Wiedereingliederung irakischer Bürger, die in und aus Irak vertrieben wurden, sicherzustellen, sowie von den Maßnahmen der Aufnahmeländer in der Region zur Unterstützung der Vertriebenen aus Irak, erkennt die gravierenden Auswirkungen

der Vertreibung auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region an und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Kapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

34. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

35. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft;

36. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars auf, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

37. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁵³ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008 und 64/127 vom 18. Dezember 2009, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

38. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

¹⁵² In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

¹⁵³ Resolution 428 (V), Anlage.

RESOLUTION 65/195

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/451, Ziff. 14)¹⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/195. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats und dem dazugehörigen Addendum¹⁵⁵ enthaltenen Empfehlungen,

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indien, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Russische Föderation und Türkei.

¹⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1); und ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1).

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats und dem dazugehörigen Addendum¹⁵⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 65/196

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/451, Ziff. 14)¹⁵⁶.

65/196. Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁷, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁸ und anderen einschlägigen Übereinkünften auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁵⁹,

in der Erkenntnis, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Artikel 32 und 33 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁶⁰ und auf Artikel 24 Absatz 2 des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, demzufolge jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren,

¹⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Seychellen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

¹⁵⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

unter Berücksichtigung des Rechts auf Wahrheit, wie es in Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005¹⁶¹, im Beschluss 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006¹⁶² und in den Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008¹⁶³ und 12/12 vom 1. Oktober 2009¹⁶⁴ über das Recht auf Wahrheit festgelegt ist,

unter Begrüßung der Resolution 14/7 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010 mit dem Titel „Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer“¹⁶⁵,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁶⁶ und den darin enthaltenen bedeutsamen Schlussfolgerungen zum Recht auf Wahrheit,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Gedenken an die Opfer schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zu fördern, und welche Bedeutung dem Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zukommt,

sich gleichzeitig dessen bewusst, wie wichtig es ist, diejenigen zu würdigen, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle gewidmet haben und die dabei ihr Leben verloren haben,

insbesondere in Würdigung der wichtigen und wertvollen Arbeit von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero aus El Salvador, der aktiv für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in seinem Land eintrat und dessen Arbeit internationale Beachtung fand, weil er in seinen Botschaften Verletzungen der Menschenrechte der schwächsten Bevölkerungsgruppen anprangerte,

in Anerkennung der von Erzbischof Romero vertretenen Werte und seiner Bereitschaft, sich in einem Umfeld bewaffneter Konflikte in den Dienst der Menschheit zu stellen und als Humanist die Menschenrechte zu verteidigen, Leben zu schützen und die Menschenwürde zu fördern, sowie in Anerkennung seiner ständigen Aufrufe zum Dialog und seiner Ablehnung jeder Form von Gewalt zur Vermeidung bewaffneter Auseinandersetzungen, was schließlich zu seinem Tod am 24. März 1980 führte,

1. *erklärt* den 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer;

¹⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

¹⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53* (A/62/53), Kap. I, Abschn. B.

¹⁶³ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A* (A/63/53/Add.1), Kap. I.

¹⁶⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

¹⁶⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

¹⁶⁶ E/CN.4/2006/91, A/HRC/5/7, A/HRC/12/19 und A/HRC/15/33.

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag in angemessener Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/197

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/452, Ziff. 13)¹⁶⁷.

65/197. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 64/146 vom 18. Dezember 2009,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁶⁹ mit der Aufforderung zu ihrer universellen Ratifikation sowie der anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁰, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷²,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁷³, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁴ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁷⁵ und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm¹⁷⁶, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁷⁷, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹⁷⁸, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹⁷⁹, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁸⁰ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder¹⁸¹ sowie das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁸²,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹⁸³ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 64/146 aufgeworfenen Fragen¹⁸⁴ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder¹⁸⁵ und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁶, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁷,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in Anerkennung des positiven Beitrags der Programme der frühkindlichen Betreuung und Erziehung zu den Bildungsergebnissen und zur Entfaltung des vollen Potenzials der Kinder,

sowie in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

¹⁷⁰ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁷¹ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁷³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷⁶ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

¹⁷⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁷⁸ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹⁷⁹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

¹⁸⁰ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁸¹ Siehe Resolution 62/88.

¹⁸² Siehe Resolution 65/1.

¹⁸³ A/65/226.

¹⁸⁴ A/65/206.

¹⁸⁵ A/65/262.

¹⁸⁶ A/65/219.

¹⁸⁷ A/64/742-S/2010/181.

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, des fehlenden Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in großer Sorge darüber, dass 2009 weltweit 8,1 Millionen Kinder unter fünf Jahren an vermeidbaren Ursachen starben und dass in den Entwicklungsländern mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren an Wachstumsstörungen und ein Viertel an Untergewicht und schwerer Mangelernährung leiden, bevor sie mit der Grundschule beginnen, wobei es in einigen Fällen zu unumkehrbaren Beeinträchtigungen ihrer kognitiven Entwicklung und zu langfristigen Auswirkungen auf ihre körperliche Gesundheit und Entwicklung kommt,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 22. September 2010 ins Leben gerufenen Globalen Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern,

in ernster Besorgnis über die von einigen der jüngsten Naturkatastrophen ausgehenden verheerenden Auswirkungen, namentlich auf Kinder, bekräftigend, wie wichtig es ist, zügig nachhaltige und angemessene humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Länder bereitzustellen, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass bei diesen Maßnahmen den Menschenrechten im Allgemeinen und den Rechten von Kindern im Besonderen durchgängig Rechnung getragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/290 vom 9. Juli 2010 über das Recht auf Bildung in Notsituationen,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁸⁸, betonend, dass er voll und wirksam durchgeführt werden muss, und die Auffassung vertretend, dass er unter anderem zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur verstärkten Zusammenarbeit und zur besseren Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Ver-

einten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹⁰ begünstigen wird,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 8 ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁶⁹ zu werden und sie vollständig durchzuführen;

2. *gedenkt* des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation der Fakultativprotokolle und nutzt diese Gelegenheit, um die Vertragsstaaten dazu aufzufordern, das Übereinkommen und die Fakultativprotokolle wirksam durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

3. *fordert* die Vertragsstaaten auf, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁷³ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *legt* den Vertragsstaaten nahe, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle die Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005) über die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit¹⁹¹, gebührend zu berücksichtigen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 41*, und Korrigendum (A/61/41 und Corr.1), Anhang III.

¹⁸⁸ Resolution 64/293.

die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit dem Ziel, ein Mitteilungsverfahren einzurichten, das das im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgesehene Berichtsverfahren ergänzt;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *begrüßt* die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV/AIDS leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die

internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV/AIDS lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, nachkommen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krisen alle Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *ermutigt* alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und sie unter anderem auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder¹⁹² zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und nationaler Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, sowie von der Organisation einer Expertenanhörung

¹⁹² Siehe A/61/299 und A/62/209.

über kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Berichtsmechanismen, die am 30. September und 1. Oktober 2010 in Genf abgehalten wurde;

15. *verweist* auf die Resolution 13/20 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010 mit dem Titel „Rechte des Kindes: die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder“¹⁹³;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

16. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

17. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

18. *bekräftigt ferner* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern vor Missbrauch, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

20. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

21. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen¹⁹⁴, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

22. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres

¹⁹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und in politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

24. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

25. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, namentlich von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016¹⁹⁵;

26. *fordert* alle Staaten auf, den Bericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“¹⁹⁶ zu berücksichtigen;

Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern

27. *bekräftigt* die Ziffern 24 bis 33 ihrer Resolution 64/146, in Anerkennung des Rechts des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und unter angemessener Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 33 ihrer Resolution 64/146 dargelegten Maßnahmen durchzuführen;

¹⁹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.ilo.org/ipcc/Campaignandadvocacy/GlobalChildLabourConference/lang--en/index.htm>.

¹⁹⁶ Verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms_127684.pdf.

III

Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die frühe Kindheit alle Lebensphasen eines Kleinkinds bis zum Schuleintritt und während dieser Übergangsphase umfasst;

29. *bekräftigt*, dass das Kind Inhaber aller im Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ verankerten Rechte ist und dass die frühe Kindheit eine entscheidende Phase für die Verwirklichung dieser Rechte darstellt;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass die Eltern und gegebenenfalls die Vormünder und die Mitglieder der weiteren Familie die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung des Kinds, auch während der frühen Kindheit, tragen und dass der Staat und die gesamte Gemeinschaft den Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Unterstützung und Hilfe bereitstellen sollen;

31. *erklärt erneut*, dass alle Staaten sich auch weiterhin nach Kräften bemühen sollen, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

32. *erklärt außerdem erneut*, dass alle öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie alle für die Fürsorge für Kinder oder deren Schutz Verantwortlichen die Rechte der Kinder, auch während der frühen Kindheit, achten und das Wohl des Kindes berücksichtigen sollen;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, auf nationaler und lokaler Ebene umfassende Politiken und Programme für alle Kinder, einschließlich spezifischer Programme für die frühe Kindheit, zu verabschieden und durchzuführen;

34. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Kinder während der frühen Kindheit besondere körperliche und emotionale Bedürfnisse haben und besonders darauf angewiesen sind, dass ihnen Eltern und gegebenenfalls Vormünder und andere Betreuungspersonen Schutz bieten, dass sie anfälliger für Krankheiten, Traumata und Gewalt, darunter Vernachlässigung, Verletzung, Misshandlung und Missbrauch, einschließlich körperlicher und psychischer Gewalt, und andere Hemmnisse für ihre Entwicklung sind und dass sie Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen und die Möglichkeit haben, ihre Rechte in einer ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Weise fortschreitend auszuüben;

35. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele und für die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, auch während der frühen Kindheit, ist, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass Mangelernährung und vermeidbare Krankheiten nach wie vor wesentliche Hindernisse für die Verwirklichung der Rechte in der frühen Kindheit, insbesondere des Rechts auf Leben und des Rechts auf Nahrung, sowie für die Entwicklungsfähigkeit des

Kindes darstellen, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassende Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;

36. *betont*, dass gute Müttergesundheit, einschließlich der körperlichen und geistigen Gesundheit, Ernährung und Bildung entscheidende Voraussetzungen für die volle Verwirklichung aller Rechte des Kindes, auch während der frühen Kindheit, für das Überleben von Kindern und für ihre Fähigkeit zur Entwicklung und zur vollen Entfaltung ihres Potenzials sind;

37. *erkennt an*, dass die Diskriminierung und die Ausbeutung von Kindern, auch während der frühen Kindheit, ihre Lebensqualität beeinträchtigen und möglicherweise ihre Überlebenschancen verringern, und fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung und der Ausbeutung geschützt ist;

38. *erkennt außerdem an*, dass die Staaten bei der Sicherstellung dessen, dass Kinder, auch während der frühen Kindheit, ihre Rechte ausüben können, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen achten müssen, das Kind in einer seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen;

39. *erkennt ferner an*, dass ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine angemessene alternative Betreuung für dieses Kind zu gewährleisten, vorzugsweise in Form von familiärer Betreuung;

40. *erkennt an*, dass das Recht auf Bildung eng mit der bestmöglichen Entwicklung des Kindes verknüpft ist und dass das Ziel formaler und nicht formaler Bildung darin bestehen soll, das Kind, auch während der frühen Kindheit, durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens in seiner Mündigkeit zu stärken, und dass es zu diesem Zweck erforderlich ist, Kinder zum spielerischen, auf Erfahrung gestützten Lernen zu befähigen und ihren Rechten und ihrer angeborenen Menschenwürde Rechnung zu tragen;

41. *erkennt die Notwendigkeit an*, sich verstärkt um die in Ziel 1 der Initiative „Bildung für alle“ festgelegte Ausweitung und Verbesserung einer umfassenden frühkindlichen Betreuung und Erziehung, vor allem für die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Kinder, zu bemühen, unter Berücksichtigung der nachweislich positiven Auswirkungen, die eine hochwertige frühkindliche Betreuung und Erziehung sowohl in der Familie als auch in stärker strukturierten Programmen auf das Überleben, das Wachstum und die Entwicklung von Kindern und auf ihre Lernfähigkeit haben;

42. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einberufene und vom 27. bis 29. September 2010 in Moskau abgehaltene erste Weltkonferenz über frühkindliche Förderung und Erziehung und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Ergebnisse und Empfehlungen¹⁹⁷ zu prüfen;

43. *fordert alle Staaten auf*, in den Gesamtkontext der Politiken und Programme zugunsten aller ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder geeignete Bestimmungen für die Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit aufzunehmen und insbesondere

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, insbesondere während der frühen Kindheit, voll und ohne jede Diskriminierung geachtet werden, so auch indem Regelungen und Maßnahmen getroffen beziehungsweise weiter umgesetzt werden, die die volle Verwirklichung aller ihrer Rechte gewährleisten;

b) Kindern im frühen Kindesalter, die unter Diskriminierung leiden oder unter besonders schwierigen Umständen leben, besondere Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um ihre körperliche und psychische Genesung und ihre Eingliederung in die Gesellschaft sowie die volle Verwirklichung ihrer Rechte in einem der Würde und der Selbstachtung förderlichen Umfeld zu gewährleisten;

c) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wohlfahrt, Sozialschutz, einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sowie zu anderen für das Wohl des Kindes unerlässlichen Diensten zu beschließen, umzusetzen und zu verstärken und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf die am stärksten gefährdeten und die unter besonders schwierigen Umständen lebenden Kinder zu richten;

d) verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zu unternehmen, insbesondere zugunsten von Familien mit Kindern im frühen Kindesalter, um die Verwirklichung ihres Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten zu helfen;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Betreuung von Müttern und Neugeborenen vor, während und nach der Geburt zu verbessern und damit die Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit zu senken, etwa die Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsversorgungssystemen, einschließlich der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und der Neugeborenenversorgung, die Verteilung und Nutzung imprägnierter Moskitonetze, Impfkampagnen, die Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und techni-

¹⁹⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Dokument 2010/ED/MOSCOW/ME/1 REV.3. In Englisch verfügbar unter <http://www.unesco.org/new/en/unesco/resources/publications/unesdoc-database/>.

sehen Hilfe, die die Entwicklungsländer dringend benötigen, um die Müttersterblichkeit und -morbidity zu senken und die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen zu verbessern;

f) ihre Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung erheblich zu verstärken, um die Ausbreitung der HIV-Epidemie zu verhindern und die schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf Kinder zu mildern und einzudämmen, so auch indem alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Mutter-Kind-Übertragung des HIV zu verhüten, eine rasche und genaue Diagnose und eine wirksame Behandlung, einschließlich antiretroviraler Therapien, bereitzustellen und eine angemessene alternative Betreuung und psychosoziale Unterstützung für Kinder zu gewährleisten, die ihre Eltern oder sonstigen Hauptbetreuungspersonen infolge von HIV/Aids verloren haben;

g) verstärkte nationale und internationale Anstrengungen zu unternehmen, um die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von sicheren, erschwinglichen, hochwertigen und wirksamen Medikamenten, einschließlich innovativer Medikamente und Generika, insbesondere für die Behandlung von Kindern im frühen Kindesalter, zu verbessern;

h) sicherzustellen, dass die für Kinder im frühen Kindesalter zuständigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen die nationalen Qualitätsnormen, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit und Sozialschutz, einhalten, und Schulungsprogramme auszuarbeiten, die gewährleisten, dass in diesen Bereichen kompetentes, geeignetes und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen wird und das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, und diese Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet zu verwirklichen;

j) alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung zu fördern, indem ein wirksames, flexibles und zugängliches Registrierungssystem geschaffen wird;

k) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit für jedes Kind zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung, die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes gerichtet ist, und die Koordinierung zwischen der Grundschulbildung und der frühkindlichen Betreuung und Erziehung zu verbessern, um einen besseren Übergang zur Grundschule zu gewährleisten;

l) Netzwerke für die frühkindliche Betreuung und Erziehung mit den erforderlichen Regelungen und angemessener Qualität aufzubauen und dafür zu sorgen, dass Eltern, insbesondere berufstätige Eltern, Vormünder und sonstige Betreuungspersonen ausreichende Unterstützung erhalten, damit ihre Kinder, insbesondere die ärmsten, am stärksten gefährdeten und marginalisierten Kinder, vollen Nutzen aus solchen Programmen ziehen können;

m) hochwertige, allen Kindern zugängliche Programme für die kindliche Entwicklung, einschließlich der frühkindlichen Entwicklung, zu unterstützen, die im häuslichen Rahmen und auf kommunaler Ebene angeboten werden;

n) ein besseres Verständnis und Bewusstsein dafür zu fördern, dass Kinderbetreuung eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe ist, die innerhalb der Familie und der Haushalte zwischen Frauen und Männern gerecht verteilt sein sollte;

o) umfassende Strategien für die frühkindliche Betreuung und Erziehung zu fördern und auszuweiten, in denen die Schlüsselrolle der Eltern, der Vormünder und der weiteren Familie sowie der Beitrag anerkannt werden, den vom Staat, den Gemeinwesen oder zivilgesellschaftlichen Institutionen, einschließlich privater Bildungsträger, angebotene strukturierte Programme der frühkindlichen Erziehung leisten;

p) die Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte für die frühkindliche Betreuung und Erziehung und ihre Umsetzung auf der geeigneten Ebene zu erwägen, Eltern und andere Betreuungspersonen verstärkt über hochwertige Kinderbetreuung zu informieren, sie darin zu schulen und ihnen ein besseres Verständnis ihrer Rolle in der frühkindlichen Erziehung zu vermitteln und die Ausbildung von Fachkräften in den mit der frühkindlichen Erziehung zusammenhängenden Bereichen zu fördern;

q) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Völkern ohne Diskriminierung den Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung zu eröffnen, und nach Möglichkeit den Zugang indigener Menschen, insbesondere Kinder, zu Bildung in ihrer eigenen Sprache zu fördern, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁹⁸ vorsieht;

r) sicherzustellen, dass Kleinkinder mit Behinderungen gleiche Chancen auf volle Teilhabe an der Bildung und am Gemeinschaftsleben haben, wozu auch der Abbau von Schranken gehört, die die Verwirklichung ihrer Rechte hemmen, und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, zu fördern;

s) entschiedene Schritte zur Entwicklung von Strategien speziell für Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu unternehmen, die die Menschenrechtserziehung betreffen und die zu Hause, in Kinderbetreuungscentren und in Früher-

¹⁹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

ziehungsprogrammen Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Frieden vermitteln sollen, mit dem Ziel, Kindern ihre Rechte und Verantwortlichkeiten besser bewusst zu machen und sie diesbezüglich zu stärken, unter Berücksichtigung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung¹⁹⁹;

t) die tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder, auch während der frühen Kindheit, an der Ausübung ihres Rechts hindern, entsprechend ihrer Entwicklung in den sie berührenden Angelegenheiten angehört und zurate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und unter anderem in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, deren Einfluss auf Kinder gleichzeitig zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

u) Maßnahmen zu beschließen, mit denen das Recht des Kindes, auch während der frühen Kindheit, auf Ruhe und Freizeit sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben gefördert und geschützt wird, darunter Maßnahmen, die ihm Spiel und altersgemäße aktive Erholung wie Sport erlauben;

v) verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit zu unternehmen, die die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigt;

w) Strategien zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, auszuarbeiten, indem geeignete politische Maßnahmen beschlossen werden, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, Kapazitäten für Fachkräfte, die mit Kindern und für sie arbeiten, aufzubauen, wirksame Elternschulungsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;

x) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyrannisierung, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Tyrannisierung und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen während der frühen Kindheit richten und die die Schulung von Früherziehern und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

y) Programme für die Frühkindheit auszuarbeiten oder auszuweiten, die mit besonders schwierigen Umständen konfrontierten Familien gezielt Hilfe bereitstellen sollen, insbesondere Familien, denen alleinerziehende Eltern oder Kinder vorstehen, Familien in Situationen stärkster Gefährdung

und Benachteiligung und Familien, die in extremer Armut leben oder Kinder mit Behinderungen betreuen;

z) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Unterstützung internationaler Organisationen und Geberinstitutionen und des Privatsektors Programme zur gerechten Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit durchzuführen, unter anderem mittels der Ausarbeitung spezifischer Programme für die Frühkindheit, und sich im Rahmen der internationalen Gemeinschaft noch stärker zu bemühen, die Zusammenarbeit zu verbessern, um den Entwicklungsländern bei der Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein;

aa) Programme auszuarbeiten oder auszuweiten, mit denen Eltern, Vormünder und andere Betreuungspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorgerolle unterstützt werden, und zwar durch den Aufbau von Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten, darunter hochwertige Programme für die frühkindliche Entwicklung, Dienste für die vor- und nachgeburtliche Betreuung und Programme für die soziale Sicherheit benachteiligter Gruppen;

bb) sicherzustellen, dass bei der Zuweisung von Ressourcen die Finanzierung umfassender Programme für die frühkindliche Entwicklung erwogen wird, um ihre vollständige Durchführung zu gewährleisten;

cc) nach Bedarf Schulungen durchzuführen, damit Fachkräfte auf dem Gebiet der frühen Kindheit sowie Früherzieher über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf eine einfühlsame und stimulierende Betreuung, richtige Ernährung und Gesundheit verfügen, und dafür zu sorgen, dass sie angemessen bezahlt werden und entsprechende Anreize erhalten;

dd) nationale Systeme für die Erhebung, Überwachung und Evaluierung aufgeschlüsselter nationaler Daten zu maßgeblichen Aspekten der frühkindlichen Entwicklung, namentlich zur Sterblichkeit von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren, zu schaffen, zu stärken und anzuwenden;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, auch während der frühen Kindheit, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der frühkindlichen Entwicklung ein größeres Gewicht beimessen;

45. *fordert* die zuständigen Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber *auf*, unter anderem nationale Initiativen, namentlich Programme für die frühkindliche Entwicklung, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau betreffend die frühe Kindheit in Bezug auf Politikkonzeption, Programmausarbeitung, Forschung und berufliche Bildung zu verstärken;

¹⁹⁹ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

IV

Folgendermaßen

46. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährlich einen Bericht über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ den Rechten von Kindern mit Behinderungen zu widmen.

RESOLUTION 65/198

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/453, Ziff. 11)²⁰⁰.

²⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Spanien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/198. Indigene Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014),

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹, in der es um ihre individuellen und kollektiven Rechte geht,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰² und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁰³,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 15/14 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010²⁰⁴, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker zu verlängern, und auf die Resolution 15/7 vom 30. September 2010 über Menschenrechte und indigene Völker²⁰⁵,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationaler Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für ihren vollen Genuss ihrer Rechte,

1. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über die Rechte der indigenen Völker und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Bevölkerungen²⁰⁶ sowie seinem Bericht über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt²⁰⁷;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Status des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen²⁰⁸;

²⁰¹ Resolution 61/295, Anlage.

²⁰² Siehe Resolution 60/1.

²⁰³ Siehe Resolution 65/1.

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁰⁵ Ebd., Kap. I.

²⁰⁶ Siehe A/65/264.

²⁰⁷ Siehe A/64/338.

²⁰⁸ Siehe A/65/163.

3. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996;

4. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

5. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen wie auch die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹ zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht des Generalsekretärs zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade²⁰⁹;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die in dem Halbzeitbericht zur Bewertung der Durchführung der Zweiten Internationalen Dekade enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und die nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich die indigenen Völker beispielsweise auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Menschenrechte, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gegenübersehen, durch aktionsorientierte Programme und konkrete Projekte, eine verstärkte technische Hilfe und normsetzende Aktivitäten auf den genannten Gebieten;

8. *beschließt*, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Perspektiven und bewährte Verfahrensweisen für die Verwirklichung der Rechte indigener Völker, einschließlich der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, ausgetauscht werden sollen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten und mit Vertretern indigener Völker im Rahmen des Ständigen Forums für indigene Fragen sowie mit dem Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und dem Sonderberichterstatte offene Konsultationen zur

Festlegung der Modalitäten für die Tagung, namentlich die Konferenzteilnahme indigener Völker, zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, namentlich Organisationen, die indigene Völker vertreten, einen Bericht zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade und ihrer Auswirkungen auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Rechte indigener Völker“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/199

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)²¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehe-

²⁰⁹ A/65/166.

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

malige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/199. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16 April 2004²¹⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005²¹⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere Resolution 7/34 vom 28. März 2008²¹⁶, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008 und 64/147 vom 18. Dezember 2009 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008 und 64/148 vom 18. Dezember 2009 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²¹⁷, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²¹⁸, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen, ausbreiten,

daran erinnernd, dass die internationale Gemeinschaft 2010 den fünfundsechzigsten Jahrestag des Sieges im Zweiten Weltkrieg feierte, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass am 6. Mai 2010 eine feierliche Sondersitzung der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten wurde,

sowie daran erinnernd, dass die fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung mit dem fünfundsechzigsten Jahrestag der Einsetzung des Nürnberger Gerichtshofs und der Annahme seines Statuts zusammenfällt,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²¹⁷ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²¹⁸, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 64/147 der Generalversammlung erstellt wurde²¹⁹;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass

²¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²¹⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²¹⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²¹⁸ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²¹⁹ Siehe A/65/323.

sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²⁰, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹² und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpf-

ten und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

9. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit der Politik und im Rechtsbereich auf;

10. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

11. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters in seinem jüngsten Bericht an die Generalversammlung, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

12. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

13. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Bedeutung, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

14. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

15. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

16. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

17. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, ebenso wie die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu durch Gesetz zu verbieten sind und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung dargelegt;

19. *unterstreicht* gleichzeitig den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

20. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen, wie es der Sonderberichterstatter in seinem jüngsten Bericht an die Generalversammlung nachdrücklich empfohlen hat;

21. *legt* den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

22. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5²¹⁵ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

23. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 22 genannten Ersuchen der Menschenrechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat vorzulegen sind;

24. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

25. *dankt außerdem* den Vertretern der Zivilgesellschaft für ihren Beitrag zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

26. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie extremistische ideologische Bewegungen;

27. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 22 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

28. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, namentlich, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/200

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)²²¹.

65/200. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²², zuletzt Resolution 63/243 vom 24. Dezember 2008,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²²³, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²²⁴, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird²²⁵, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/243, in der die Generalversammlung beschloss, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2011 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, und feststellend, dass der Ausschuss dank der zusätzlichen Tagungszeit den Rückstand bei den noch zu prüfenden Berichten abzubauen konnte;

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Evaluierung der Nutzung zusätzlicher Tagungszeit durch die Menschenrechtsvertragsorgane²²⁶, dem wachsenden Arbeitsvolumen der Vertragsorgane und ihren immer häufigeren Ersuchen um mehr Tagungszeit,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine vierundsiebzigste und fünfundsiebzigste²²⁷ sowie über seine sechsundsiebzigste und siebenundsiebzigste Tagung²²⁸;

²²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²²³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²²⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²²⁵ Siehe CERD/SP/45, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung der Änderung: dBGBI. 1996 II S. 282, 283.

²²⁶ A/65/317.

²²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 18 (A/64/18)*.

²²⁸ *Ebd., Sixty-fifth Session, Supplement No. 18 (A/65/18)*.

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²², insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens bei der Benennung von Mitgliedern des Ausschusses darauf achten sollen, dass der Ausschuss sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit zusammensetzt, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist, und legt den Vertragsstaaten nahe, gebührend darauf zu achten, dass Personen mit juristischer Erfahrung und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte benannt werden und dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und den anderen zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

9. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nahe*, in ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige

Überprüfung Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzunehmen, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, die Empfehlungen des Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die zuvor von den Vertragsorganen formuliert wurden, anzuerkennen und in angemessener Weise zu behandeln;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²²⁴;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung²²⁹ und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung²³⁰;

13. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Effizienzsteigerungen und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Praktiken und entsprechenden Erfahrungen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem nach wie vor bestehenden Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, der den Ausschuss daran hindert, die periodischen Berichte der Vertragsstaaten rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu behandeln, sowie von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine zusätzliche Sitzungswoche in jeder Tagungsperiode, beginnend im Jahr 2012, zu genehmigen;

15. *beschließt*, die dem Ausschuss erteilte Ermächtigung, vorübergehend in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, für 2012 zu verlängern, damit der Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten und der Individualbeschwerden abgebaut werden kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung konkrete und jeweils spezifische Vorschläge zu den Menschenrechts-

²²⁹ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Anhang IV.

²³⁰ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*, Anhang VI.

vertragsorganen, einschließlich des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vorzulegen, die auf der Arbeit des Generalsekretärs gemäß Resolution 9/8 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008²³¹ und der diesbezüglichen Arbeit der Vertragsorgane aufbauen und die die Wirksamkeit dieser Organe verbessern und mögliche Effizienzsteigerungen im Hinblick auf ihre Arbeitsmethoden und ihren Mittelbedarf aufzeigen sollen, um ihr Arbeitsvolumen besser zu bewältigen, wobei die Haushaltszwänge und die unterschiedliche Belastung der einzelnen Vertragsorgane zu berücksichtigen sind;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²³²;

18. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²²⁵ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 bekräftigt wurde;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

22. *erinnert* an den fünfundvierzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² und ruft aus diesem Anlass erneut zur universellen Ratifikation des Übereinkommens und zu seiner wirksamen Durchführung durch alle Vertragsstaaten auf, damit jede Form von Rassendiskriminierung beseitigt wird;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens²³³;

24. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertvierundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

26. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²²⁴ eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

28. *stellt fest*, dass nunmehr vierundfünfzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

29. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses

²³¹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

²³² A/65/312.

²³³ A/65/292.

Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

30. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine achtundsiebzigste und neunundsiebzigste sowie über seine achtzigste und einundachtzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 65/201

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²³⁴.

65/201. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²³⁵ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

²³⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung²³⁶ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 64/149 vom 18. Dezember 2009,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintreten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²³⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen ent-

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²³⁷ A/65/286.

wurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/202

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²³⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren,

²³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Demokratische Republik Kongo, Kamerun, Kanada, Tonga.

65/202. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁹, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁰, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴¹ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴²,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁴³,

²³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴¹ Resolution 1514 (XV).

²⁴² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁴³ Siehe Resolution 50/6.

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁴⁵ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁴⁶,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁴⁷,

auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁴⁸ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁴⁹ wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/150 vom 18. Dezember 2009,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 65/203

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²⁵⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Fidschi, Kolumbien, Mexiko, Schweiz, Tonga.

²⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁴⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 88; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁴⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 122; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁴⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²⁴⁹ S/2003/529, Anlage.

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Salomonen, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

65/203. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 64/151 vom 18. Dezember 2009, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010²⁵¹ und 15/26 vom 1. Oktober 2010²⁵² sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁵³, sowie der Afrikanischen Union²⁵⁴,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁵⁵,

unter Begrüßung der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens für die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

überzeugt, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden beziehungsweise welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁵⁶ und dankt den Sachverständigen der Arbeitsgruppe für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert alle Staaten abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden,

²⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁵² Ebd., Kap. I.

²⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

²⁵⁴ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

²⁵⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁵⁶ Siehe A/65/325.

die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont* ihre äußerste Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, insbesondere, wenn sie in bewaffneten Konflikten operieren, auf den Genuss der Menschenrechte haben, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁵⁷ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursa-

chen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen und auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

12. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstattern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern unter Berücksichtigung der von dem Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagenen neuen rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs²⁵⁸ weiterzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Unterbreitung konkreter Vorschläge für mögliche ergänzende und neue Normen zur Schließung bestehender Lücken sowie allgemeiner Leitlinien oder Grundprinzipien mit dem Ziel, angesichts der aktuellen und neu entstehenden Bedrohungen durch Söldner oder Söldneraktivitäten den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts der Völker, weiter zu verstärken;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren;

16. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für seine Unterstützung bei der Abhaltung der fünf regionalen Regierungskonsultationen über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Aus-

²⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

²⁵⁸ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

wirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Arbeitsgruppe nach ihren Länderbesuchen und über den Prozess der regionalen Konsultationen sowie in Abstimmung mit Akademikern und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit zur Aufstellung konkreter Grundsätze für die Regulierung privater Unternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und sonstige militärische Sicherheitsdienstleistungen anbieten, und nimmt außerdem Kenntnis von ihren Arbeiten am Entwurf eines Übereinkommens über die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung privater Militär- und Sicherheitsfirmen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten²⁵⁹;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Vorschlag der Arbeitsgruppe betreffend eine mögliche neue völkerrechtliche Übereinkunft zur Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen²⁶⁰ sorgfältig zu prüfen, und empfiehlt allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Staat der Tätigkeit, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats beizutragen, die beauftragt wurde, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens für die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft, und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

21. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur

Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

22. *beschließt*, auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

RESOLUTION 65/204

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.1, Ziff. 17)²⁶¹.

65/204. Ausschuss gegen Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁶²,

unter Begrüßung des Berichts des Ausschusses gegen Folter,

mit Bedauern darüber, dass bei der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten und der Mitteilungen von Einzelpersonen nach wie vor ein Rückstand besteht, der den Ausschuss daran hindert, die Berichte und Mitteilungen rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu prüfen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner Tagungsdauer zu genehmigen,

sowie feststellend, dass der Ausschuss nur zehn Mitglieder hat und derzeit jährlich nur zwei dreiwöchige Tagungen abhält,

ferner feststellend, dass der geschätzte Haushaltsmittelbedarf für die beantragte Verlängerung der Tagungsdauer im Rahmen des gebilligten Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gedeckt und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 weiter behandelt werden wird, einge-

²⁵⁹ Siehe A/HRC/15/25.

²⁶⁰ A/65/325, Anlage.

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

²⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

denk der Notwendigkeit, die Ressourcen bestmöglich zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Evaluierung der Nutzung zusätzlicher Tagungszeit durch die Menschenrechtsvertragsorgane²⁶³, dem wachsenden Arbeitsvolumen der Vertragsorgane und der steigenden Zahl ihrer Ersuchen um mehr Tagungszeit,

1. *dankt* dem Ausschuss gegen Folter für die bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, seine Aktivitäten in dieser Hinsicht fortzusetzen;

2. *beschließt*, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab Mai 2011 bis Ende November 2012 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten und der Mitteilungen von Einzelpersonen abzubauen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung konkrete und jeweils spezifische Vorschläge zu den Menschenrechtsvertragsorganen, einschließlich des Ausschusses gegen Folter, vorzulegen, die auf der Arbeit des Generalsekretärs gemäß Resolution 9/8 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008²⁶⁴ und der diesbezüglichen Arbeit der Vertragsorgane aufbauen und die die Wirksamkeit dieser Organe verbessern und mögliche Effizienzsteigerungen im Hinblick auf ihre Arbeitsmethoden und ihren Mittelbedarf aufzeigen sollen, um ihr Arbeitsvolumen besser zu bewältigen, wobei die Haushaltszwänge und die unterschiedliche Belastung der einzelnen Vertragsorgane zu berücksichtigen sind.

RESOLUTION 65/205

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.1, Ziff. 17)²⁶⁵.

²⁶³ A/65/317.

²⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

²⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/205. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁶⁶, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949²⁶⁷ Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im

²⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁶⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁶⁸ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

hervorhebend, dass das möglichst baldige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁶⁹ und seine Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten werden, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu erwägen,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen, und legt den Staaten nahe, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, legt allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, solche Mechanismen zu schaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁰ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung

oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nachzukommen;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

5. *verurteilt* alle von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen;

6. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige nationale Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für den Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

7. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)²⁷¹, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit²⁷²;

8. *fordert* alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

9. *legt den Staaten eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und an-

²⁶⁸ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁶⁹ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

²⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; AS 2009 5449.

²⁷¹ Resolution 55/89, Anlage.

²⁷² Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

derer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen oder anderen Benachteiligungen gegenüber Personen oder Organisationen anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan in Kontakt standen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷³ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

12. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, während des Zeitraums, in dem die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

13. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

14. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, fordert die Staaten *auf*, zu erwägen, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

15. *betont*, dass die Staaten Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

17. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁶⁶ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten *nahe*, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

19. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie eine geeignete soziale, psychologische, medizinische und anderweitige einschlägige spezialisierte Rehabilitation erhalten, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine derartige Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

20. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

²⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

21. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

22. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über die Einzelhaft;

23. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

25. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

26. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

27. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht²⁷⁴, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner

Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

28. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und in einen interaktiven Dialog mit ihr einzutreten;

29. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters²⁷⁵ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

31. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

32. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

33. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisatio-

²⁷⁴ Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 44 (A/65/44).

²⁷⁵ Siehe A/65/273.

nen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

34. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an die Fonds zu leisten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichtersteller, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, beständig und wirksam und unter voller Berücksichtigung des spezifischen Charakters ihres Mandats wahrzunehmen;

38. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

39. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstellers über Folter und andere grausame, un-

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/206

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁷⁶:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Enthaltungen: Bahrain, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Jordanien, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/206. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁷⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁷⁸ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁷⁹,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007 und 63/168 vom 18. Dezember 2008 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen,

sowie Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Bezug auf Moratorien für die Todesstrafe,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/168²⁸⁰ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *begrüßt außerdem*, dass einige Länder Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass immer mehr Staaten beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe;

3. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;

b) sachdienliche Informationen über ihre Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, die einen Beitrag zu möglichen fundierten und transparenten nationalen Debatten leisten können;

c) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;

d) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;

4. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/207

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁸¹.

²⁷⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁷⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁸⁰ A/65/280 und Corr.1.

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/207. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸² verankerten Grundsätze und Ziele,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸³ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 63/169 vom 18. Dezember 2008 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte begrüßt hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere Resolution 64/161 vom 18. Dezember 2009,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihrem Kompetenzbereich zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Gründung des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Verbands Afrikanischer Ombudspersonen und Mediatoren, des Netzwerks Arabischer Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationalen Instituts für Ombudspersonen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁴;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁸³ jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten entspricht;

4. *stellt fest*, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an der im Juni

²⁸² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁸⁴ A/65/340.

2009 in Stockholm abgehaltenen neunten Weltkonferenz des Internationalen Instituts für Ombudspersonen teilgenommen hat, und begrüßt die aktive Teilnahme des Amtes an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

5. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mittels seiner Beratenen Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

a) nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)²⁸⁵ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/208

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 62 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁸⁶:

²⁸⁵ Resolution 48/134, Anlage.

²⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Saudi-Arabien.

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Namibia, Nauru, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/208. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁸⁷, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

in Bekräftigung des in Resolution 8/3 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008²⁸⁹ festgelegten Mandats des Son-

²⁸⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

derberichterstatters des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁹⁰, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rahmen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

eingedenk aller ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneten Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

aner kennend, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁹¹, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005 und 63/308 vom 14. September 2009 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der Menschenrechte darstellen oder negative Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, haben,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die nach wie vor in der ganzen Welt vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen dieses Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen²⁹² empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaftspflicht und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert ferner die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸ und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁹³ zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffend die Notwendigkeit, grundlegende Verfahrensgarantien zu achten, einschließlich des Rechts, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

²⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁹¹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁹² Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

²⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

a) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen²⁹⁴ und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen²⁹⁵ leiten lassen;

b) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, gleichviel auf welcher Basis, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls auf internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern,

²⁹⁴ Resolution 34/169, Anlage.

²⁹⁵ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347ff.

verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte behandelt werden und dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien, und ihre Haftbedingungen mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen²⁹⁶ und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁹⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁹⁷ hinsichtlich aller in bewaffneten Konflikten inhaftierten Personen sowie mit sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Übernahme der Kontrolle von Gefängnissen durch Inhaftierte zu verhindern und eine solche Situation, falls sie eintritt, zu beenden, eingedenk der Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Menschenrechte, wozu auch der Schutz vor außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gehört;

10. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anbetracht der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, begrüßt ferner die Tatsache, dass einhundertvierzehn Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs²⁹¹ bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass einhundertneunddreißig Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten, die das Statut noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten, um die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu ermöglichen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksa-

²⁹⁶ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

²⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

me Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

12. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf der ganzen Welt begangenen Tötungen durch Angehörige von Bürgerwehren, ermutigt die Staaten, die Anstrengungen zur Verhütung und Beendigung solcher Tötungen zu unterstützen, indem sie systematische Untersuchungen des Phänomens durchführen oder fördern, mit dem Ziel, kontextspezifische und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, diese Untersuchungen und die entsprechenden Folgemaßnahmen auf Antrag zu unterstützen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Potenzial der neuen Technologien in Bezug auf die Verhütung und Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, zu erwägen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine den Regierungen, den Regionalorganisationen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Akteuren zur Teilnahme offenstehende Expertenanhörung abzuhalten, um zu erörtern, welche menschenrechtlichen Anwendungen für die neuen Technologien derzeit bestehen oder möglich sind und mit welchen Risiken und Hindernissen ihr wirksamer Einsatz verbunden ist, und bittet das Amt, dem Menschenrechtsrat in Form einer Zusammenfassung der Erörterungen über das Ergebnis der Anhörung Bericht zu erstatten;

15. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung²⁹⁸;

16. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und

Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

17. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Sonderberichterstatter bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt dem Sonderberichterstatter eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

19. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, namentlich indem sie seine Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, rechtzeitig beantworten;

20. *dankt* denjenigen Staaten, die den Sonderberichterstatter empfangen haben, bittet sie, seine Empfehlungen gründlich zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatter ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

²⁹⁸ Siehe A/64/187 und A/65/321.

24. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

25. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 65/209

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁹⁹.

65/209. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/167 vom 18. Dezember 2009 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 14/10 vom 18. Juni 2010³⁰⁰, in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen³⁰¹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

³⁰¹ A/HRC/13/31 und Corr.1.

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen dargelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen von Personen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

aner kennend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird,

es begrüßend, dass in den vergangenen Jahren in vielen Ländern der Welt der 30. August als Internationaler Tag der Opfer des Verschwindenlassens begangen wurde,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁰²;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von siebenundachtzig Staaten unterzeichnet wurde und dass einundzwanzig Staaten ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass es am 23. Dezember 2010 in Kraft treten kann, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs³⁰³,

4. *beschließt*, den 30. August zum Internationalen Tag der Opfer des Verschwindenlassens zu erklären und ihn ab 2011 zu begehen, und fordert die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen

³⁰² Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

³⁰³ A/65/257.

und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft auf, diesen Tag zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/210

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁰⁴.

65/210. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁵ und den Zusatzprotokollen von 1977³⁰⁶, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen,

³⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁰⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁷, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁸, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁹, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³¹⁰ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹¹,

unter gebührender Berücksichtigung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,

feststellend, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und tiefes Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angegangen werden muss,

in der Erwägung, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,

betonend, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationa-

³⁰⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁰⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³¹⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

len Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,

sich dessen bewusst, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, das Schicksal vermisster Personen aufzuklären sowie ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

eingedenk der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

unter Hinweis auf das Humanitäre Aktionsprogramm, das von der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, insbesondere auf sein Gesamtziel 1, nämlich die Würde der infolge bewaffneter Konflikte oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisster Personen und ihrer Familien zu achten und wiederherzustellen, und auf die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Podiumsdiskussion zur Frage vermisster Personen, die auf der neunten Tagung des Menschenrechtsrats abgehalten wurde³¹²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen³¹³ und dem Ersuchen des Rates an seinen Beratenden Ausschuss, die Studie über bewährte Verfahren abzuschließen und dem Rat auf seiner sechzehnten Tagung vorzulegen³¹⁴,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/183 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 erstellten Bericht des Generalsekretärs³¹⁵,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen an-

zugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁵ und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁰⁶ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten zu gewährleisten;

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen;

6. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie alle sachdienlichen und geeigneten Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;

7. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

8. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle ge-

³¹² Siehe A/HRC/10/10.

³¹³ A/HRC/14/42.

³¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr. 1), Kap. III, Abschn. B, Beschluss 14/118.

³¹⁵ A/65/285.

benenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

9. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung im Hinblick auf Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Feststellung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen und den Bedarf ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedens- und Friedenskonsolidierungsprozessen anzugehen, namentlich im Rahmen aller Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen, einschließlich Gerichten, parlamentarischer Kommissionen und Mechanismen für die Wahrheitsfindung, auf der Grundlage der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie unter Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit;

13. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen und -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt relevanten Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

16. *beschließt*, die Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/211

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³¹⁶.

65/211. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁷, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 64/164 vom 18. Dezember 2009, sowie die Resolution 14/11 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010³¹⁹,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und

³¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³¹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben beziehungsweise anzunehmen, und die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekennen,

in großer Sorge darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen und Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten begangen werden und dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

besorgt darüber, dass gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalttaten oder glaubwürdige Gewaltandrohungen mitunter von staatlichen Stellen geduldet oder begünstigt werden,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *betont außerdem*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt ferner die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften, gleichviel von wem sie begangen werden, in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskrimi-

nierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren betreffend religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in verwundbaren Situationen, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

10. *betont außerdem*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden Fälle religiöser Intoleranz sowie über neue Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, darunter

a) Fälle von Intoleranz und Gewalt, die gegen Angehörige zahlreicher religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt gerichtet sind;

b) Fälle von religiösem Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, die sich durch die abfällige Stereotypisierung, negative Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung äußern können;

c) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, die für die Würde und das Leben der Angehörigen von Gemeinschaften, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

d) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der

einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁷ sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

e) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit oder Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit der Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften zu widmen, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

d) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

e) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken das Recht aller Personen, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht einschränken;

f) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung

vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Personal der Haftanstalten, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

j) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

k) durch das Bildungssystem und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

l) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

13. *begrüßt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

14. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, ist, um ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

15. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³²⁰ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

16. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

17. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³²¹;

18. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem jeweiligen Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

³²⁰ Siehe Resolution 36/55.

³²¹ Siehe A/65/207.

RESOLUTION 65/212

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³²².

65/212. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 64/166 vom 18. Dezember 2009, sowie unter Hinweis auf die Resolution 15/16 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010³²³,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁴, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁵ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁵, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²⁶, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁷, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³²⁸, das Internationale Übereinkommen zur Beseiti-

gung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³³⁰, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen³³¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³²,

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³³³, in dem anerkannt wird, dass Arbeitsmigranten im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftskrisen zu den am stärksten betroffenen und verwundbaren Gruppen zählen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006³³⁴ und 2009/1 vom 3. April 2009³³⁵,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*³³⁶,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004³³⁷ und dem Urteil des Gerichtshofs

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Sri Lanka, Tadschikistan, Türkei und Uruguay.

³²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³²⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³²⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³²⁸ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³²⁹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³³⁰ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

³³² Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

³³³ Resolution 63/303, Anlage.

³³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³³⁵ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³³⁶ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

³³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, *Judgement, I.C.J. Reports 2004*, S. 12.

vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*³³⁸ und auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

unter Hinweis auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, in dem unter anderem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

Kenntnis nehmend von der vierten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die vom 8. bis 11. November 2010 in Puerto Vallarta (Mexiko) stattfand, anerkennend, dass die Erörterungen zu seinem zentralen Thema „Partnerschaften für Migration und menschliche Entwicklung: geteilter Wohlstand – geteilte Verantwortung“ einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Vieldimensionalität der internationalen Migration darstellen und ein Schritt zur Förderung einer Debatte über mögliche Synergien zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern und gegebenenfalls anderen maßgeblichen Akteuren zugunsten einer umfassenden und ausgewogenen Politik sind, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung der Schweiz, 2011 die Präsidentschaft des Globalen Forums zu übernehmen,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

unter Betonung des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die

Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund neuer Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten und zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass Verbrechen an Migranten, einschließlich des Menschenhandels, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

eingedenk dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldnechtschaft und Aussetzung sind,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

³³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12. Siehe auch *Request for Interpretation of the Judgment of 31 March 2004 in the Case concerning Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America) (Mexico v. United States of America)*, Judgment (in Englisch verfügbar unter <http://www.icj-cij.org/docket/files/139/14939.pdf>).

aner kennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Akteuren Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die verwundbare Lage von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁴ verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten³²⁵ und

a) *verurteilt* in diesem Zusammenhang nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Bekundungen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) *bekundet* ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souverä-

nen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) *fordert die Staaten auf*, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und ihrer Politik, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, etwa des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) *fordert die Staaten*, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³² noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine elfte und zwölfte Tagung³³⁹;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) *fordert daher alle Staaten auf*, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, soweit erforderlich, Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

b) *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung innerstaatlicher Vorschriften und Gesetze zur undokumentierten Migration die Haftzeiten von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus zu verkürzen;

d) *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass einige Staaten erfolgreich Haftalternativen für Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

e) *ersucht die Staaten*, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Mi-

³³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 48 (A/65/48).*

granten während ihres Transits, namentlich in Häfen und auf Flughäfen sowie an Grenzen und Migrationskontrollstellen, zu verhindern, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, unter anderem willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³³¹ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigranten betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und

anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

e) fordert die Staaten auf, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

f) legt allen Staaten nahe, jede diskriminierende Politik, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehrt, zu verhüten und zu beseitigen;

g) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in verwundbaren Situationen, namentlich auch Menschen mit Behinderungen, ermöglichen und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen des Staates den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung berücksichtigen;

h) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁴⁰ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg³⁴¹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels;

³⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

³⁴¹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

dels³⁴², nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration³⁴³ und bittet die Staaten, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie zu berücksichtigen;

7. *legt den Staaten nahe*, die Opfer innerstaatlicher und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Entführungen, Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, indem sie gegebenenfalls Programme und Politiken durchführen, die ihren Schutz und ihren Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt den Mitgliedstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, nahe*, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung werden, wozu auch Schuldnechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit gehören können, und legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) *ersucht daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen*, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) *legt den Staaten nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

c) *legt den Staaten außerdem nahe*, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken;

d) *fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf*, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

e) *ersucht die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen*, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten bei den derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung in die Schwerpunktthemen aufgenommen wird, und *unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist*, den Gesichtspunkt der Menschenrechte bei der für 2011 angesetzten informellen thematischen Aussprache über internationale Migration und Entwicklung sowie im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/225 vom 19. Dezember 2008 während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2013 stattfinden wird, als eines der Schwerpunktthemen angemessen zu berücksichtigen;

f) *bittet den Vorsitz des Ausschusses, vor der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen*;

g) *bittet den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ vorzulegen*;

10. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen*, darin zu analysieren, wie die Menschenrechte von Migranten gefördert werden, und im Kontext des zwanzigjährigen Bestehens der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen insbesondere zu untersuchen, ob und wie sich die Konvention auf die Politik und die Praxis zur Stärkung des Schutzes der Migranten ausgewirkt hat, und beschließt, die Frage

³⁴² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³⁴³ A/HRC/15/29.

unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 65/213

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁴⁴.

65/213. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁴⁶, insbesondere der Artikel 6 und 10 des Paktes, sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 60/159 vom 16. Dezember 2005 und 62/158 vom 18. Dezember 2007, der Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009³⁴⁷ und der Resolution 2009/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 2009,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

unter Begrüßung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht

freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁴⁸ als eine neue Entwicklung, deren gebührende Berücksichtigung empfohlen wird,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde³⁴⁹,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Rechtsstaatlichkeit und der Jugendstrafrechtspflege zu verbessern,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere von ihrer Abstimmung bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen für Rechtsbehelfe bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

³⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁴⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁸ Resolution 65/229, Anlage.

³⁴⁹ Resolution 65/230, Anlage.

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, vorrangig zu berücksichtigen ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuerpersonen eine wichtige Erwägung darstellt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem neuesten Bericht über Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege³⁵⁰, den der Generalsekretär dem Menschenrechtsrat vorgelegt hat und in dem unter anderem betont wird, dass die Rechtspflege über das Strafjustizsystem hinaus auch andere Mittel der Rechtspflege umfasst;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen und ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

6. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um in Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege Empfehlungen über mögliche weitere Schritte zu unterbreiten, und bittet in diesem Zusammenhang die Sachverständigengruppe, sich das Fachwissen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und auch des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer maßgeblicher Akteure zunutze zu machen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie rechtliche und administrative Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu Rechtsberatung und Rechtsbeistand sicherstellen;

10. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁴⁸ gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen der Freiheitsentziehung der Eltern auf ihre Kinder größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse davon Kenntnis, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes 2011 eine eintägige allgemeine Aussprache über das Thema „Die Lage der Kinder von Gefangenen“ veranstalten wird;

12. *fordert* die Staaten *auf*, bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe ihrer Eltern betroffen sind, und betont, dass bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Ent-

³⁵⁰ A/HRC/14/34.

scheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes Maßnahmen ohne Freiheitsentzug angemessene Priorität erhalten sollen, eingedenk der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes;

13. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden einschlägigen internationalen Normen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵¹ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

14. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Strategien für die Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger straffälliger Kinder, namentlich durch Bildungsprogramme, aufzunehmen, damit diese eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, verhängt werden können;

17. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen ihres Strafrechtssystems sachdienliche Informationen über Kinder zu sammeln, um ihre Rechtspflege zu verbessern, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter eingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

18. *fordert* die Staaten *auf*, die Schaffung unabhängiger nationaler oder subnationaler Mechanismen zu erwägen, die

zur Überwachung und zum Schutz der Rechte von Kindern, einschließlich Kindern innerhalb ihres Strafrechtssystems, beitragen und sich mit den Belangen von Kindern befassen;

19. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feld-einsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, erhalten, die auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

20. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

21. *lädt* die Staaten *ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, zu stärken;

22. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

23. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken und in diesem Kontext mit den zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, namentlich dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zusammenzuarbeiten;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, namentlich in Postkonfliktsituationen, wieder aufzubauen und zu stärken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Ko-

³⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

ordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, wozu auch die über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährte Hilfe gehört;

25. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

27. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/214

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁵².

³⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

65/214. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵³, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵⁴ des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁷, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁵⁸ und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie ihre Resolution 63/175 vom 18. Dezember 2008 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006³⁵⁹, 7/27 vom

³⁵³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁵⁶ Ebd. Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁵⁷ Ebd. Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁵⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

28. März 2008³⁶⁰, 8/11 vom 18. Juni 2008³⁶¹ und 12/19 vom 2. Oktober 2009³⁶²,

unter Hinweis auf die Resolution 15/19 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010³⁶³, in der der Rat die Unabhängige Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut bat, auf der Grundlage des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter an dem Entwurf der Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte³⁶⁴ zu arbeiten, mit dem Ziel, dem Rat auf seiner einundzwanzigsten Tagung den abschließenden Entwurf der überarbeiteten Leitlinien vorzulegen, damit der Rat einen Beschluss über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Annahme von Leitlinien betreffend die Rechte der in extremer Armut lebenden Menschen bis 2012 fassen kann,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und unter Hinweis auf ihr in Resolution 65/1 vom 22. September 2010 enthaltenes Ergebnisdokument,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

betonend, dass Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, die in extremer Armut leben, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

besorgt über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie die zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt mit sich bringen, und über ihren Einfluss auf den Anstieg der Zahl der in extremer Armut leben-

den Menschen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und eine koordinierte und kontinuierliche Politik erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird,

sowie in der Erkenntnis, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten, insbesondere für diejenigen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist und die in Armut gefangen und Diskriminierung ausgesetzt sind,

betonend, dass es erforderlich ist, die Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen und anzugehen,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen kann und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politik, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die lokalen Sozialorganisationen und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

³⁶⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

³⁶¹ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

³⁶² Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁶³ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³⁶⁴ Subcommission on the Promotion and Protection of Human Rights, Resolution 2006/9, Anlage (siehe A/HRC/2/2-A/HRC/Sub.1/58/36 und Corr.1).

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der extremen Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁵ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen³⁶⁶;

8. *bekräftigt ferner* die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers³⁶⁷;

9. *erinnert* daran, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und die Bereitstellung eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung und Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren;

10. *legt* den Staaten *nahe*, im Prozess der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Sozialschutzprogrammen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu sorgen;

11. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und betont, dass die Süd-Süd-

Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

12. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zu verstärkten Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie der zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt in allen Teilen der Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern mit sich bringen, indem sie bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Kapazitäten stärker zusammenarbeitet;

13. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, sowie die Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar³⁶⁸ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

14. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen der extremen Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sie außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

15. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

16. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die jeweiligen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die

³⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

³⁶⁷ Siehe Resolution 65/1.

³⁶⁸ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie mit in extremer Armut lebenden Menschen arbeiten, und andere maßgebliche Akteure, zur Arbeit der Hohen Kommissarin beizutragen, indem sie zu dem Fortschrittsbericht über den Entwurf der Leitlinien, den die Unabhängige Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut vorgelegt hat³⁶⁹, Stellung nehmen und Vorschläge vorlegen;

17. *bittet* die Unabhängige Expertin und die maßgeblichen Akteure, einschließlich Vertretern von Staaten, Entwicklungs- und Menschenrechtsexperten und Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, an der zweitägigen Konsultation über den Fortschrittsbericht über den Entwurf der Leitlinien teilzunehmen, die die Hohe Kommissarin vor Juni 2011 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in Genf ausrichten wird;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

19. *begrüßt außerdem* die von der Unabhängigen Expertin geleistete Arbeit auf dem Gebiet Sozialschutz und Menschenrechte sowie die Berichte, die sie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung vorgelegt hat³⁷⁰;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/215

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁷¹.

³⁶⁹ A/HRC/15/41.

³⁷⁰ Siehe A/64/279 und A/65/259.

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

65/215. Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷², namentlich Artikel 1, der besagt, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, mit Vernunft und Gewissen begabt sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 8/13 vom 18. Juni 2008³⁷³, 12/7 vom 1. Oktober 2009³⁷⁴ und 15/10 vom 30. September 2010³⁷⁵,

bekräftigend, dass die von Lepra betroffenen Menschen und ihre Familienangehörigen als Menschen mit Würde zu behandeln sind und Anspruch auf alle nach dem Völkergewohnheitsrecht, den einschlägigen Übereinkünften sowie den nationalen Verfassungen und Gesetzen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten haben,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsrats und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats in der Frage der Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Grundsätzen und Leitlinien für die Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen³⁷⁶;

3. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen die Grundsätze und Leitlinien gebührend zu berücksichtigen;

4. *legt* allen maßgeblichen gesellschaftlichen Akteuren, einschließlich Krankenhäusern, Schulen, Universitäten, religiöser Gruppen und Organisationen, Unternehmen, Zeitungen, Rundfunknetzen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, *nahe*, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Grundsätze und Leitlinien nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen.

³⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

³⁷⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁷⁵ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. I.

³⁷⁶ A/HRC/15/30, Anhang.

RESOLUTION 65/216

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁷⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

³⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

65/216. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁷⁸ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷⁹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁰ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸⁰,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸¹ und die Ergebnisdokumente der dreißigsten³⁸² und der vierundzwanzigsten³⁸³ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/160 und 64/174 vom 18. Dezember 2009,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte³⁸⁴,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie stärker äußeren

³⁷⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁷⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁸¹ Siehe Resolution 55/2.

³⁸² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁸³ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁸⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

Entwicklungen, positiven wie negativen, aussetzt, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgegangene Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁸⁵ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere

angesichts der gegenwärtigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer angesichts dieser Auswirkungen in einer schwächeren Position befinden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der weltweit zunehmenden Probleme im Nahrungsmittel- und Energiebereich und des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und die effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

in der Erkenntnis, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

betonend, dass transnationale und andere privatwirtschaftliche Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

unterstreichend, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

³⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich* der Auswirkungen *bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen der Krise auf die Verwirklichung und effektive Ausübung aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁸⁶, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt

Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrungsmitteln für alle Menschen, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

³⁸⁶ E/CN.4/2002/54.

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁷ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

RESOLUTION 65/217

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁸⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

³⁸⁷ A/65/171.

³⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

65/217. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 64/170 vom 18. Dezember 2009, auf die Resolution 15/24 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2010³⁸⁹ und auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 64/170 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁹⁰ und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997³⁹¹ und 55/110 vom 4. Dezember 2000³⁹²,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder³⁹³ sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

³⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³⁹⁰ A/65/119.

³⁹¹ A/53/293 und Add.1.

³⁹² A/56/207 und Add.1.

³⁹³ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³⁹⁴ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁹⁵, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁹⁶, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³⁹⁷, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zum allgemeinen Völkerrecht und zu der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren

extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁹⁸ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁹ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁹, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der

³⁹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁹⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

³⁹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

³⁹⁸ Resolution 41/128, Anlage.

³⁹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁰⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politi-

schen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich des Erlasses völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁹⁸ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde⁴⁰¹, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichtersteller und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, eine thematische Studie zu den Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte zu erarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiter-

⁴⁰¹ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

hin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht dazu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 65/218

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁰².

65/218. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁰³, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁴ und ihre Resolution 64/171 vom 18. Dezember 2009, die Resolution 13/23 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010⁴⁰⁵ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz sowie ihre Rolle bei der Stärkung der

internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen⁴⁰⁶,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert alle* auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständ-

⁴⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁰³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁶ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

digung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/219

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁰⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Georgien, Israel, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Palau, Polen, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Zypern.

65/219. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁸ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴¹⁰ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen dargelegt⁴¹¹,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei den Handelsverhandlungen der

Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“⁴¹²,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 15/25 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2010⁴¹³, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998⁴¹⁴ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

ferner unter Hinweis darauf, dass im Jahr 2011 der fünf- undzwanzigste Jahrestag der Erklärung über das Recht auf Entwicklung begangen wird,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe⁴¹⁵ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über das Recht auf Entwicklung⁴¹⁶ Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴¹⁷ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen des Vorsitzenden/Berichterstatters der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der

⁴⁰⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴¹⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴¹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹² Siehe TD/442 und Corr.1.

⁴¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

⁴¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹⁵ A/HRC/15/23.

⁴¹⁶ A/HRC/15/24.

⁴¹⁷ A/57/304, Anlage.

Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007⁴¹⁸ festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

tief besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

aner kennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie aner kennend, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer elften Tagung im Konsens verabschiedete⁴¹⁵, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008⁴¹⁹ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März

2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴¹⁰ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

4. *stellt aner kennend fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ihre Arbeit fortgesetzt hat, darunter die Konsolidierung der Erkenntnisse und die Aufstellung des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien⁴²⁰;

5. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 45 bis 47 des Berichts der Arbeitsgruppe⁴¹⁵ *an*, durch die sichergestellt würde, dass die Arbeitsgruppe die beiden Zusammenstellungen der von Regierungen, Gruppen von Regierungen und Regionalgruppen vorgelegten Auffassungen beziehungsweise der Beiträge der sonstigen Akteure betreffend die Arbeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und den künftigen Kurs auf ihrer zwölften Tagung 2011 erhält;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren eingeholten Auffassungen betreffend die Arbeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und den künftigen Kurs den wesentlichen Merkmalen des Rechts auf Entwicklung Rechnung tragen, indem die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴²¹ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung zum Recht auf Entwicklung als Bezugsgrundlage verwendet werden;

7. *betont außerdem*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und die Normen in eine Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements zu überführen;

⁴¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁴¹⁹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁴²⁰ Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und Add. 2.

⁴²¹ Resolution 41/128, Anlage.

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze⁴²², die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴¹⁷ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Politiken und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu berücksichtigen,

dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der Arbeiten der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der einzelstaatlichen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

⁴²² Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹¹ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten

entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *erkennt außerdem an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Praktiken guter Regierungsführung zu bestimmen und zu stärken, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde⁴²³, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe benötigt wird;

32. *erinnert* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴²⁴, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung berücksichtigt werden müssen;

33. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

34. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

35. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴²⁵, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig

ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

36. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

38. *bekräftigt* das an das Amt des Hohen Kommissars gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren mit den Vorbereitungen für die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung im Jahr 2011 zu beginnen;

39. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

40. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

⁴²³ Resolution 60/262, Anlage.

⁴²⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

⁴²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

RESOLUTION 65/220

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴²⁶.

65/220. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴²⁷, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁴²⁸ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴²⁹, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

⁴²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁴²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴²⁸ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

⁴²⁹ Siehe Resolution 55/2.

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴³⁰, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁴³¹ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom angenommenen Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁴³²,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 angenommenen Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁴³³,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde⁴³⁴,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in dieser Hinsicht die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Not-

⁴³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴³¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

⁴³² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

⁴³³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of FAO, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22-27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

⁴³⁴ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

wendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verfolgen muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl, das Ausmaß und die immer stärkeren Auswirkungen der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, die zu einer hohen Zahl von Todesopfern und dem umfangreichen Verlust von Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

anerkennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereit-

stellt, um diese bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) angenommen wurde⁴³⁵,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hocharrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, mit Hunger zusammenhängende Krankheiten die Todesursache sind und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 1 Milliarde Menschen weltweit unterernährt sind, namentlich infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichbe-

⁴³⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

rechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und Eigentum daran sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt* dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verfolgen;

9. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

10. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hunger leidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen ein

Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

12. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴³⁶;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁴³⁷ zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft⁴³⁸ zu werden;

14. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴³⁹ und ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

15. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

16. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

⁴³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁴³⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁴³⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

⁴³⁹ Resolution 61/295, Anlage.

17. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

18. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

19. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass sich ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

21. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁴³¹ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴²⁹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

23. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten, ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernährungsbedarf decken

und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

25. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Feldschulen für Bauern und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

26. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁴⁴⁰ erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

28. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

29. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters⁴⁴¹;

⁴⁴⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

⁴⁴¹ Siehe A/65/281.

30. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007⁴⁴² verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

31. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

32. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)⁴⁴³, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

33. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)⁴⁴⁴, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

34. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 angenommen hat⁴⁴⁵, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, sind;

35. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

36. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

38. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

39. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/221

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁴⁵.

65/221. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

⁴⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

⁴⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr. 1), Anhang V.

⁴⁴⁴ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

sowie in *Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁶,

ferner in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁴⁷,

in *Bekräftigung* dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

sowie *bekräftigend*, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner *bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut *daraufhinweisend*, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst *missbilligend*, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht gekommen ist,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusiche-

rungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken⁴⁴⁸,

in *Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung* aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

in der *Erkenntnis*, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

nachdrücklich daraufhinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/168 vom 18. Dezember 2009 und die Resolution 13/26 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010⁴⁵⁰ und die anderen in der Präambel zu Resolution 64/168 genannten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und unter Begrüßung der Anstrengungen aller maßgeblichen Interessenträger zur Durchführung dieser Resolutionen,

sowie *unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/288 vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss,

⁴⁴⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁴⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁴⁸ Siehe Abschn. I, Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

⁴⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

und ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010 über die Überprüfung der Strategie, und in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Bekämpfung des Terrorismus unverzichtbar sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 15/15 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010⁴⁵¹, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und die dazugehörige Anlage mit dem Titel „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“, insbesondere die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von den Listen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in dieser Hinsicht ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵² als

Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen⁴⁵³ und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

d) alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

e) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

f) das Recht auf Privatsphäre im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Rechts auf Privatsphäre gesetzlich geregelt sind, einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

⁴⁵¹ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

⁴⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁵³ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

g) alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

h) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

i) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

j) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind;

k) Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

l) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

m) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassistischen, ethnischen und/oder religiösen Gründen, heranzuziehen;

n) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen

und überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

o) sicherzustellen, dass Personen, deren Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben und dass die Opfer gegebenenfalls eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, so auch indem die für derartige Verstöße Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

p) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁶ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵², den Genfer Abkommen von 1949⁴⁵⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁵⁵ und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁵⁶ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴⁵⁷ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

q) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten und durchzuführen;

7. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

8. *stellt fest*, dass sie in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedet hat, und erkennt an, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein wichtiger Schritt zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus sein wird;

9. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des

⁴⁴⁴ *United Nations, Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴⁴⁶ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴⁴⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen des Sicherheitsrats zugunsten dieser Ziele, darunter die Einrichtung eines Büros der Ombudsperson und die weitere Überprüfung aller Namen von Personen und Einrichtungen, die von dem Regime erfasst sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie unter anderem im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen;

12. *begrüßt* den im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderen zuständigen Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

13. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden, auch weiterhin umzusetzen;

14. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

15. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können, und die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs zu ermutigen, in ihre Arbeit eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;

16. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

17. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

18. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵⁸ und dem gemäß Resolution 64/168 vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵⁹;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Be-

⁴⁵⁸ A/65/224.

⁴⁵⁹ Siehe A/65/258.

kämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

21. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und ernsthaft zu erwägen, ihn auf seine Bitte hin zum Besuch ihres Landes einzuladen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

22. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/222

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien,

⁴⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Grenada, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Salomonen, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Chile, Samoa, Singapur.

65/222. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/163 vom 16. Dezember 2005 und 62/163 vom 18. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/56 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 mit dem Titel „Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen“⁴⁶¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel „Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden“ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶²,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die

⁴⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶² Siehe Resolution 55/2.

Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ihr Ziel *betonend*, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, in wahren und dauerhaftem Frieden zu leben, frei von jeglicher Bedrohung oder versuchten Bedrohung ihrer Sicherheit,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Frieden und Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

sowie bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁶³,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Entwicklung einander stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erklärend, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass die Entwicklung im Grunde die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

unterstreichend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁴ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

sowie davon überzeugt, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

ferner davon überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *bekräftigt*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;

3. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;

4. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;

5. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

⁴⁶³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴⁶⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

6. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

9. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Friedenserziehung als Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden zukommt, und legt den Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv dazu beizutragen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

11. *beschließt*, die Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/223

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁶⁵.

⁴⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Myanmar, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tunesien, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Mexiko, Peru.

65/223. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 64/157 vom 18. Dezember 2009, und Kenntnis nehmend von der Resolution 8/5 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008⁴⁶⁶,

in Bekräftigung der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstim-

⁴⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

mung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁷ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

anerkennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

tief besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den

⁴⁶⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, den Nutzen der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt⁴⁶⁸, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungslän-

⁴⁶⁸ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

dem, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirt-

schaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

10. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/224

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 79 Stimmen bei 67 Gegenstimmen und 40 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁶⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangla-

⁴⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien (Plurinationaler Staat), Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivariensche Republik).

desch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretani- en, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabi- en, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Surina- me, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Turk- menistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Repu- blik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bar- bados, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehe- malige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Isra- el, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Lu- xemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nieder- lande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Albanien, Antigua und Barbuda, Armenien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burundi, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Ecuador, Ghana, Grenada, Guatemala, Honduras, Indien, Jama- ka, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Leso- tho, Liberia, Malawi, Mauritius, Mongolei, Nepal, Paraguay, Peru, Ruanda, São Tomé und Príncipe, St. Kitts und Nevis, Togo, Trini- dad und Tobago, Tuvalu, Vereinigte Republik Tansania.

65/224. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Ach- tung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreihei- ten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Beseitigung der Diskriminierung, ins- besondere das Internationale Übereinkommen über die Besei- tigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁷⁰, den Interna- tionalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁷¹, die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Über-

zeugung⁴⁷², die Erklärung über die Menschenrechte von Per- sonen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben⁴⁷³, und die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Min- derheiten angehören⁴⁷⁴,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander ver- knüpft sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

es begrüßend, dass in der am 8. September 2000 von der Generalversammlung verabschiedeten Millenniums-Erklä- rung der Vereinten Nationen⁴⁷⁵ die Entschlossenheit bekundet wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesell- schaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer effektiven Verwirklichung auf allen Ebenen mit In- teresse entgegensehend,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafri- ka) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen- diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen- hängende Intoleranz verabschiedet wurden⁴⁷⁶, und das Ergeb- nisdokument der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehal- tenen Durban-Überprüfungskonferenz⁴⁷⁷ sind,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Zu- nahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedan- kenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft an sich, un- ter anderem infolge wiederauflebender Aktivitäten von politi- schen Parteien und Vereinigungen, die auf der Grundlage ras- sistischer, fremdenfeindlicher, sich auf ideologische Überle- genheit berufender Programme und Satzungen gegründet werden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltan- schauung, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die be- stimmten Religionen und Weltanschauungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden

⁴⁷² Siehe Resolution 36/55.

⁴⁷³ Resolution 40/144, Anlage.

⁴⁷⁴ Resolution 47/135, Anlage.

⁴⁷⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁴⁷⁷ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

⁴⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutsch- sprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

im Zusammenhang mit Sicherheit und irregulärer Einwanderung stigmatisieren und so ihre Diskriminierung legitimieren und infolgedessen ihren Genuss des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen und ihre Fähigkeit behindern, frei und ohne Furcht vor Nötigung, Gewalt oder Repressalien ihre Religion einzuhalten, auszuüben und zu bekunden, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den in vielen Teilen der Welt auftretenden ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, von Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist, namentlich Fällen, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind, sowie von dem negativen Bild bestimmter Religionen in den Medien und der Einführung und Anwendung von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, die Personen bestimmter ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, insbesondere muslimische Minderheiten, gezielt diskriminieren, sich gegen sie richten und sie am uneingeschränkten Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu hindern drohen,

betonend, dass die Verunglimpfung von Religionen ein schwerer Affront gegen die Menschenwürde ist und zur unerlaubten Einschränkung der Religionsfreiheit ihrer Anhänger und zur Aufstachelung zu religiösem Hass und religiöser Gewalt führt,

sowie betonend, dass die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen wirksam bekämpft werden müssen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenrechte und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu sozialer Disharmonie und zu Menschenrechtsverletzungen führen können, und bestürzt über die Untätigkeit mancher Staaten, wenn es darum geht, diesen aufkeimenden Trend und die darauf zurückzuführenden diskriminierenden Praktiken gegen die Anhänger bestimmter Religionen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten, sechsten, neunten und zwölften Tagung vorlegte⁴⁷⁸ und in denen er hervorhob, wie gravierend die Diffamierung aller Religionen ist und dass die rechtlichen Strategien ergänzt werden müssen, und den Aufruf des Sonderberichterstatters an alle Staaten wiederholend, eine systemati-

sche Kampagne gegen die Aufstachelung zu Hass aufgrund der Rasse und der Religion zu führen, indem sie für das richtige Gleichgewicht zwischen der Verteidigung des Säkularismus und der Achtung der Religionsfreiheit sorgen und die Komplementarität aller in den international vereinbarten Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verankerten Freiheiten anerkennen und achten,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen⁴⁷⁹ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Initiative der Vereinten Nationen „Allianz der Zivilisationen“ zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften unternimmt, darunter ihr 2008 in Spanien abgehaltenes erstes Forum, ihr 2009 in der Türkei abgehaltenes zweites Forum, ihr 2010 in Brasilien abgehaltenes drittes Forum und ihr für 2011 in Katar anberaumtes viertes Forum,

davon überzeugt, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden und Verständigung auf der Welt ist, während Erscheinungsformen kultureller und ethnischer Vorurteile, religiöser Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen regionalen und nationalen Initiativen zur Bekämpfung von Intoleranz gegenüber bestimmten Gruppen und Gemeinschaften aufgrund der Religion oder Rasse, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Achtung aller Rassen und Religionen durch einen umfassenden und nichtdiskriminierenden Ansatz sowie durch verschiedene regionale und nationale Initiativen sichergestellt werden muss,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehören, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie unterstreichend, dass die Bildung einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

⁴⁷⁸ A/HRC/4/19, A/HRC/6/6, A/HRC/9/12 und A/HRC/12/38.

⁴⁷⁹ Siehe Resolution 56/6.

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* aller internationalen und regionalen Initiativen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Harmonie, einschließlich des internationalen Dialogs über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen, der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog und der am 12. und 13. November 2008 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Kultur des Friedens, und ihrer wertvollen Anstrengungen im Hinblick auf die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf allen Ebenen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Programmen unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

unterstreichend, wie wichtig der Ausbau der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Zivilisationen zu verstärken, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt verabschiedet wurden⁴⁸⁰,

aner kennend, wie wichtig die Verschränkung von Religion und Rasse ist und dass mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion und aus anderen Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft auftreten können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/156 vom 18. Dezember 2009 und die Resolution 13/16 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2010⁴⁸¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸²,

2. *bekundet tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in der Welt nach wie vor auftreten;

3. *missbilligt entschieden* alle psychischen und physischen Gewalthandlungen und tätlichen Angriffe gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung beziehungsweise die Aufstachelung dazu sowie alle derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Geschäfte, Vermögenswerte, Kulturzentren und Kultstätten richten, sowie gezielte Attacken gegen heilige Schriften, heilige Stätten und religiöse Symbole aller Religionen und ihre Entweihung;

4. *bekundet tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Hervorbringung und Verfestigung von Stereo-

typen in Bezug auf bestimmte Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der generellen Vorstöße zur Verunglimpfung von Religionen und der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen, einschließlich der gezielten Überwachung religiöser Minderheiten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion;

6. *erkennt an*, dass die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu erschwerenden Faktoren werden, die zur Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beitragen;

7. *bekundet* in dieser Hinsicht *tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

8. *verweist erneut* auf die von allen Staaten eingegangene Verpflichtung zur integrierten Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die von der Generalversammlung am 8. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet⁴⁸³ und von der Versammlung in ihren Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008 und 64/297 vom 8. September 2010 bekräftigt wurde und in der unter anderem klar bestätigt wird, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und darf, und gleichzeitig betont wird, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt dafür einsetzen muss, eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern und die Verunglimpfung von Religionen zu verhindern;

9. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen jedwede Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen heilige Schriften, heilige Stätten, Kultstätten und religiöse Symbole aller Religionen und ihre Entweihung;

10. *hebt hervor*, dass jeder Mensch das in den internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und dass die Ausübung dieser Rechte besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des guten Rufs anderer und den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öf-

⁴⁸⁰ A/62/464, Anlage.

⁴⁸¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 (A/65/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁸² A/65/263.

⁴⁸³ Resolution 60/288.

fentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral notwendig sind;

11. *bekräftigt*, dass die allgemeine Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁴⁸⁴, in der der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar ist, gleichermaßen für die Frage der Aufstachelung zu religiösem Hass gilt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, das der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/34 und 7/36 vom 28. März 2008 festgelegt hat⁴⁸⁵;

13. *verurteilt nachdrücklich* alle gegen nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten und Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Stereotype, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert alle Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und gegebenenfalls zu verstärken, wenn es zu solchen fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um die Propagierung von Hass aufgrund der nationalen Herkunft, der Rasse oder der Religion, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten, und legt den Staaten nahe, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung von Minderheiten in vollem Umfang zu berücksichtigen;

15. *bittet* alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁴⁷² in die Praxis umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Verunglimpfung von Religionen resultieren, und vor der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu gewährleisten;

17. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und Weltanschauungen und das Verständnis ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz aufgrund der Religion zu ergänzen;

18. *erkennt an*, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte von Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

19. *begrüßt* die Schritte, die die Mitgliedstaaten in letzter Zeit unternommen haben, um die Religionsfreiheit durch den Erlass oder die Stärkung innerstaatlicher Rahmenvorgaben und Rechtsvorschriften zur Verhütung der Verunglimpfung von Religionen und der negativen Stereotypisierung von Religionsgruppen zu schützen;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Menschen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang aller Kinder, Mädchen wie Jungen, zu kostenloser Grundschulbildung sowie den Zugang Erwachsener zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht alles zu tun, damit Kultstätten, religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und religiöse Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in de-

⁴⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschn. B.

⁴⁸⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

nen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

24. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit dieser verwerflichen Handlungen befassen wird;

25. *begrüßt* die Erklärung, die der Präsident des Menschenrechtsrats am 30. September 2010 im Namen aller Mitglieder des Rates abgab und in der er die jüngsten Fälle religiöser Intoleranz, von Vorurteilen und damit zusammenhängender Diskriminierung und Gewalt, die nach wie vor in allen Teilen der Welt auftreten, verurteilt;

26. *begrüßt außerdem*, dass auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

27. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung⁴⁸⁶, und fordert die Hohe Kommissarin auf, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemein-

gültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechszehnten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Verschränkung von Religion und Rasse, der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt und den Schritten, die die Staaten zur Bekämpfung dieses Phänomens unternehmen, befasst.

RESOLUTION 65/225

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁴⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

⁴⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸⁶ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gambia, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Mali, Mauritien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda.

65/225. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁸⁹ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁰ ist,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Demokratischen Volksrepublik Korea durch den Menschenrechtsrat im Dezember 2009 und in der Hoffnung, dass die Überprüfung die Demokratische Volksrepublik Korea zur Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte ermutigen und so zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land beitragen wird,

unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge,

⁴⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007, 63/190 vom 18. Dezember 2008 und 64/175 vom 18. Dezember 2009, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴⁹¹, 2004/13 vom 15. April 2004⁴⁹² und 2005/11 vom 14. April 2005⁴⁹³, den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁴⁹⁴ und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008⁴⁹⁵, 10/16 vom 26. März 2009⁴⁹⁶ und 13/14 vom 25. März 2010⁴⁹⁷ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen verstärken muss, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea einer Untersuchung der Ernährungslage durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm zugestimmt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁹⁸, bedauernd, dass es ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie

⁴⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹² Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹³ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁴⁹⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴⁹⁶ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁷ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁸ Siehe A/65/364.

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 64/175 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁹⁹,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der jüngsten Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, und in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea so bald wie möglich die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, Kollektivstrafen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flücht-

lingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Lage derjenigen, die Zuflucht suchen, zu verbessern, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁰⁰ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁵⁰¹ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

iv) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, beispielsweise im Wege der Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und

⁴⁹⁹ A/65/391.

⁵⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁵⁰¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁸⁹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/15⁴⁹⁵, 10/16⁴⁹⁶ und 13/14⁴⁹⁷ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

c) die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, ihre Unterstützung gefunden haben, und bedauert, dass bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Abschlussbericht enthaltenen Empfehlungen⁵⁰² ergriffen wurden;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die teils durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete chronische

Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, den Schwangeren, Säuglingen und älteren Menschen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom

⁵⁰² Siehe A/HRC/13/13.

Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichtersteller, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 65/226

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 78 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁵⁰³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechen-

land, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

65/226. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁵ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 64/176 vom 18. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/176 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁰⁶, in dem auf weitere negative Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hingewiesen wird, namentlich verstärkte Repressionsmaßnahmen

⁵⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁰⁶ A/65/370.

gegen Menschenrechtsverteidiger und die gemeldeten Fälle übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Inhaftierung, unfairer Gerichtsverfahren und mutmaßlicher Folter;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und dramatisch steigende Anzahl von Todesurteilen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien vollstreckt werden, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters öffentliche Hinrichtungen verbietet;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁰⁷ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁰⁵;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), oder die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

e) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung sowie die Inhaftierung von Personen, denen weiter die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters die Steinigung verbietet;

f) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

g) anhaltende Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher, anerkannter religiöser oder anderer Minderheiten, unter anderem Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischen Muslimen und denjenigen, die sich für sie einsetzen;

h) vermehrte Fälle von Verfolgung gegenüber nicht anerkannten religiösen Minderheiten, insbesondere Angehörigen des Bahá'í-Glaubens, einschließlich Angriffen gegen Bahá'í, namentlich in staatlich geförderten Medien, zuneh-

mende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln, zu überwachen und willkürlich zu inhaftieren sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens vom Besuch von Hochschulen und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, die Beschlagnahme und Zerstörung ihres Eigentums, die Verwüstung ihrer Friedhöfe und die Verurteilung von sieben Bahá'í-Führern zu einer zehnjährigen Gefängnisstrafe, obwohl ihnen das von der Verfassung garantierte Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren wiederholt verweigert wurde, namentlich das Recht auf einen raschen und angemessenen Zugang zu einer rechtlichen Vertretung ihrer Wahl und zu einem fairen und öffentlichen Verfahren;

i) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, politische Gegner, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten, Internetanbieter, Internetnutzer, Blogger, Geistliche, Künstler, Akademiker, Studenten, Arbeitnehmerführer und Gewerkschaften aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft verhängt werden;

j) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich durch willkürliche Festnahme, Inhaftierung oder Verschwindenlassen, sowie die gewaltsame Unterdrückung unter anderem von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Rechtsanwälten, Journalisten und anderen Medienvertretern, Internetanbietern, Internetnutzern, Bloggern, Geistlichen, Akademikern, Studenten und Arbeitnehmerführern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft und insbesondere die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung von Mitarbeitern des Zentrums der Verteidiger der Menschenrechte;

k) den fortgesetzten Einsatz der staatlichen Sicherheitskräfte und der von der Regierung gesteuerten Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, gewaltsam auseinanderzutreiben;

l) die gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie die willkürliche Zerstörung von Kultstätten;

m) den fortwährenden Verstoß gegen den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklageerhebung oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, der Verweigerung des Zugangs der Inhaftierten zu einer rechtlichen Vertretung ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautions zu erwägen, sowie Berichte, wonach Inhaftierte der Folter und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Festnahme, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

⁵⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

n) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe der staatlichen Behörden in die Privatsphäre von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnungen, sowie in ihre Korrespondenz, einschließlich des Mobiltelefon- und E-Mail-Verkehrs, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran die mutmaßlichen Verstöße nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 weder umfassend untersucht noch einen Prozess der Rechenschaft eingeleitet hat, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen aufzunehmen und die Straflosigkeit für solche Verletzungen zu beenden;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁵⁰⁸, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen sowie den seit

2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führern das ordnungsgemäße Verfahren und die anderen Rechte, die ihnen die Verfassung garantiert, zu gewähren, namentlich das Recht auf eine angemessene rechtliche Vertretung und das Recht auf ein rasches, faires und transparentes Gerichtsverfahren;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeitnehmerführern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre auferlegt werden, zu beenden;

j) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

k) den Einsatz staatlicher Sicherheitskräfte und von der Regierung gesteuerter Milizen zur gewaltsamen Auseinandertreibung iranischer Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, zu beenden;

l) im Gesetz und in der Praxis Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁵⁰⁹ ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, die Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam durchzuführen und alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzunehmen;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen voll zusammenzuarbeiten, und legt der Regierung nahe, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an

⁵⁰⁸ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁵⁰⁹ Resolution 48/134, Anlage.

alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit fünf Jahren keinen Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die große Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

9. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden⁵¹⁰, ernsthaft zu prüfen, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger;

10. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

12. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

⁵¹⁰ Siehe A/HRC/14/12.

RESOLUTION 65/227

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵¹¹.

65/227. Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI Ziffer 1 ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 und Abschnitt XVI Ziffer 2 ihrer Resolution 46/185 C vom 20. Dezember 1991, in denen sie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission bestimmte Verwaltungs- und Finanzaufgaben übertrug,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 18/6 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 3. Dezember 2009⁵¹² und die Resolution 52/14 der Suchtstoffkommission vom 2. Dezember 2009⁵¹³,

ferner unter Hinweis auf den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den konsolidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵¹⁴,

im Hinblick auf den Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die erforderliche Abänderung des strategischen Rahmens und ihre Folgen für das Büro und für die Mittelzuweisung an die Unterprogramme des Arbeitsprogramms sowie über die Einrichtung einer Einheit für unabhängige Evaluierung und den Fortbestand der Strategischen Planungsgruppe des Büros⁵¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 „Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011“, in deren Ziffer 85 sie ihre Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bekundete und den Generalsekretär ersuchte, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen,

⁵¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10A* (E/2009/30/Add.1), Kap. I.

⁵¹³ Ebd., *Supplement No. 8A* (E/2009/28/Add.1), Kap. I.

⁵¹⁴ E/CN.7/2009/14-E/CN.15/2009/24.

⁵¹⁵ E/CN.7/2010/13-E/CN.15/2010/13.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die erforderliche Abänderung des strategischen Rahmens und ihre Folgen für das Büro und für die Mittelzuweisung an die Unterprogramme des Arbeitsprogramms sowie über die Einrichtung einer Einheit für unabhängige Evaluierung und den Fortbestand der Strategischen Planungsgruppe des Büros⁵¹⁵ und begrüßt die Maßnahmen zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für das Arbeitsprogramm des Büros;

2. *stellt fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung, mit der insbesondere den Empfehlungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste entsprochen wird, voraussichtlich Effizienzsteigerungen zur Folge haben wird, und erwartet mit Interesse, wie sich diese Effizienzsteigerungen im Zweijahreshaushalt 2012-2013 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung niederschlagen;

3. *stellt außerdem fest*, dass die Neuordnung keine Abänderung des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011 erfordern wird und dass sich der thematisch und regional ausgerichtete Programmansatz im Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013 niederschlagen wird;

4. *stellt ferner fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung zur Verbesserung der Programme und Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe beitragen wird;

5. *stellt fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung den derzeitigen Status der von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geförderten Aktivitäten in keinem Fall verringern wird;

6. *erinnert* daran, dass die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 18/6⁵¹² und die Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 52/14⁵¹³ beschlossen, dass im konsolidierten Zweijahreshaushalt 2010-2011 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausreichende Mittel für die Einrichtung einer bestandfähigen, effektiven und operativ unabhängigen Evaluierungseinheit veranschlagt werden sollten, und fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, diesen Beschluss rasch umzusetzen und ohne weitere Verzögerung mit der Wiedereinrichtung der Einheit für unabhängige Evaluierung zu beginnen;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, entsprechend der Bedeutung der Aufgaben der Strategischen Planungsgruppe den Fortbestand der Gruppe sicherzustellen;

8. *stellt fest*, dass die Wiedereinrichtung der D-1-Stelle des Leiters der Unterabteilung Politikanalyse und Forschung im Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erst nach Bereitstellung ausreichender

Finanzmittel für die Einheit für unabhängige Evaluierung und die Strategische Planungsgruppe erwogen werden sollte;

9. *nimmt* in diesem Zusammenhang *außerdem Kenntnis* von der Neuordnung der Abteilung Völkerrechtliche Verträge und der Abteilung Operative Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵¹⁶ und befürwortet sie als wichtigen Schritt im Prozess der kontinuierlichen Verbesserung des Büros;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die Bereitstellung von Rechtshilfe für die Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung ist und dass die Bereitstellung dieser Hilfe mit der Arbeit der Unterabteilung Integrierte Programmierung und Aufsicht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verknüpft werden muss;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

12. *fordert* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das Büro dem Generalsekretär einen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorlegt, der dem Finanzbedarf des Büros angemessen Rechnung trägt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 dem Mittelbedarf für die Erfüllung der dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung übertragenen Mandate gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Mandate auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵¹⁷, und dabei besonderes Augenmerk auf die unterfinanzierten Bereiche zu legen;

14. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwanzigsten Tagung und der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Neuordnung der Abteilung Völkerrechtliche Verträge und der Abteilung Operative Tätigkeiten Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/228

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵¹⁸.

⁵¹⁶ Ebd., Ziff. 1-3 und 35.

⁵¹⁷ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.8.

⁵¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

65/228. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵¹⁹ und der Erklärung⁵²⁰ und Aktionsplattform von Beijing⁵²¹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie insbesondere der Entschlossenheit der Regierungen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen,

sowie in Bekräftigung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵²² wie auch der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁵²³ und der auf der neunundvierzigsten⁵²⁴ und der vierundfünfzigsten Tagung⁵²⁵ der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärungen,

in Anbetracht dessen, dass der Begriff „Frauen“, soweit nichts anderes angegeben ist, auch „Mädchen“ umfasst,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²⁶ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen ist,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Strafflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Gewalt gegen Migrantinnen zu verhüten, unter anderem durch die Umsetzung von Maßnahmen, die auf die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen von Intoleranz abzielen,

in großer Sorge darüber, dass alle Formen der Diskriminierung, namentlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung und Benachteiligung, zu einem gezielten Vorgehen gegen Mädchen und einige Gruppen von Frauen und zu einer besonderen Gewaltgefährdung dieser Mädchen und Gruppen von Frauen führen können, wie beispielsweise Angehörigen von Minderheiten, indigenen Frauen, weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellosen Frauen, in Anstalten untergebrachten oder inhaftierten Frauen, Frauen mit Behinderungen, älteren Frauen, Witwen, Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, Frauen, die anderweitig diskriminiert werden, auch aufgrund ihres HIV-Status, sowie Frauen, die Opfer gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung sind,

höchst besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie Migrantinnen, Flüchtlinge, inhaftierte Frauen, Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte oder Frauen in besetzten Gebieten, stärker gewaltgefährdet sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/86 vom 12. Dezember 1997, in der sie die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008 und 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen,

⁵¹⁹ Siehe Resolution 48/104.

⁵²⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵²¹ Ebd., Anlage II.

⁵²² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵²³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁵²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁵²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

⁵²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

sowie unter Hinweis auf die auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁵²⁷, in der die Regierungen anerkannten, dass umfassende Strategien zur Verbrechenverhütung die Kriminalität und die Viktimisierung in erheblichem Umfang verringern könnten, und sich nachdrücklich für die Entwicklung solcher Strategien auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Kriminalprävention⁵²⁸, aussprachen, und in der die Regierungen die Bedeutung der Förderung der Interessen von Verbrechenopfern, auch unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, hervorhoben,

unter Berücksichtigung der Resolution 11/2 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen⁵²⁹,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵³⁰ aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen kann,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Bemühungen zu verstärken, um sich dieser Herausforderung zu stellen,

in der Erkenntnis, dass wirksame und integrierte Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eine enge Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Strafverfolgungsbeamten, Staatsanwälten, Richtern, Opfervertretern, Gesundheitsfachkräften und Kriminaltechnikern, erfordern,

unter Betonung der Bedeutung umfangreicher, gut koordinierter, wirksamer und mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestatteter Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Dialog der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege über die Be-

kämpfung von Gewalt gegen Frauen durch Rechtsreformen, der am 4. März 2009 in New York im Rahmen der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau geführt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008⁵³¹, in dem die Kommission das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, in Zusammenarbeit mit den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe mit ausgewogener geografischer Vertretung einzuberufen, um die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu überprüfen und nach Bedarf zu aktualisieren,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft im Allgemeinen und dort, wo sie vom Staat begangen oder zugelassen werden;

2. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

3. *würdigt* die Arbeit, die bei der vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵³² geleistet wurde;

4. *nimmt* die Leitlinien in den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind, an;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter ermittelt, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem sichergestellt wird, dass Frauen gleichen

⁵²⁷ Resolution 60/177, Anlage.

⁵²⁸ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁵³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵³² Siehe E/CN.15/2010/2.

Schutz durch das Gesetz und gleichen Zugang zur Justiz genießen und indem Einstellungen, die irgendeine Form von Gewalt gegen Frauen begünstigen, rechtfertigen oder dulden, öffentlich auf den Prüfstand gestellt und bekämpft werden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Mechanismen und Verfahren zum Schutz der Opfer von Gewalt gegen Frauen im Strafjustizsystem zu verbessern, wobei unter anderem die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁵³³ zu berücksichtigen ist, sowie zu diesem Zweck spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen;

7. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksame Strategien der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu fördern, namentlich Strategien, die auf die Verhütung der Reviktimisierung abzielen, indem unter anderem Hindernisse beseitigt werden, die Opfer davon abhalten, sich in Sicherheit zu bringen, einschließlich Hindernissen in Zusammenhang mit dem Sorgerecht für Kinder, dem Zugang zu einer Unterkunft und der Verfügbarkeit rechtlicher Hilfe;

8. *ruft* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Politiken und Programme zur Verbrechenverhütung zu entwickeln und umzusetzen, um die Sicherheit von Frauen in der häuslichen Umgebung und in der Gesellschaft im Allgemeinen in einer Weise zu fördern, die die Lebenswirklichkeit von Frauen widerspiegelt und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird, und dabei unter anderem die Leitlinien für die Kriminalprävention⁵²⁸ und den wichtigen Beitrag von Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Sicherheit von Frauen zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, Verfahren, Politiken, Programme und Praktiken mit Bezug zu Verbrechenverhütungs- und Strafrechtspflegeangelegenheiten in einer Weise zu bewerten und zu überprüfen, die mit ihrer jeweiligen Rechtsordnung vereinbar ist und sich auf die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen stützt, um festzustellen, ob sie für die Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen geeignet sind oder ob sie sich nachteilig auf Frauen auswirken, und, wenn Letzteres der Fall sein sollte, sie entsprechend zu ändern, um sicherzustellen, dass Frauen eine faire und gleiche Behandlung zuteil wird;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen von Frauen innerhalb des Strafjustizsystems Rechnung zu tragen, insbesondere von inhaftierten Frauen, von schwangeren Häftlingen und von Frauen mit in der Haft geborenen Kindern, auch durch die Entwicklung von Politiken und Programmen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Standards und Normen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, die Bedürfnisse und besonderen Gefährdungen von Frauen und Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen sowie diejenigen von Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Frauen, die wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Sprache Opfer verschiedener Formen der Gewalt geworden sind, anzuerkennen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, weiblichen Gewaltopfern geeignete Unterstützung zu gewähren, auch indem sie sicherstellen, dass diese Frauen bei Bedarf Zugang zu angemessener rechtlicher Vertretung erhalten, insbesondere um unter anderem in Bezug auf Gerichtsverfahren und familienrechtliche Fragen in voller Sachkenntnis Entscheidungen treffen zu können;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, multidisziplinäre und koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Übergriffe zu treffen, die eine spezielle Schulung von Polizisten, Staatsanwälten, Richtern, kriminaltechnischen Sachverständigen und Opferunterstützungsdiensten beinhalten, um einen Beitrag zum Wohlergehen der Opfer zu leisten, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Festnahme, strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der Täter zu erhöhen und eine Reviktimisierung zu verhüten;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Programme zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen sowohl in politischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht zu entwickeln und zu unterstützen, um zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beizutragen, insbesondere durch deren Beteiligung an Entscheidungsprozessen;

15. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, Mechanismen für die systematische Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen einzurichten und zu stärken, mit dem Ziel, den Umfang und die Verbreitung dieser Form von Gewalt zu bewerten und Orientierungshilfen für die Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung wirksamer Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhalten;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Aufmerksamkeit auf eine systematische Forschungsarbeit und die Erhebung, Analyse und Weitergabe von Daten, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Informationen aufgeschlüsselten Daten über das Ausmaß, die Art und die Folgen von Gewalt gegen Frauen sowie die Auswirkungen und die Wirksamkeit von Politiken und Programmen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu richten, und ermutigt sie zu besserer internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der koordinierten Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen⁵³⁴ und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, regelmäßig Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank zu liefern;

⁵³³ Resolution 40/34, Anlage.

⁵³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

17. *ruft* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, nationale Bemühungen zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um die nationalen Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, unter anderem auch dadurch, dass im gesamten Arbeitsprogramm des Büros seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verstärkt werden;

18. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, weiterhin Ausbildungs- und Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für die auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege tätigen Fachkräfte und die Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Frauen, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und sonstige Praktiken zur Verfügung zu stellen und weiterzugeben;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Anstrengungen zu verstärken, um die weitestmögliche Nutzung und Verbreitung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Entwicklung oder Überarbeitung von einschlägigen Instrumenten wie zum Beispiel Handbüchern, Ausbildungshandbüchern, Programmen und Modulen, einschließlich Online-Kapazitätsaufbaumodulen für jeden Abschnitt der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen, als effiziente und praktische Art und Weise der Verbreitung des relevanten Inhalts, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, hierfür in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

20. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Tätigkeiten im Bereich Gewalt gegen Frauen mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Abteilung Frauenförderung des Sekretariats, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie mit den anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen stärker zu koordinieren, um so die finanziellen, technischen, materiellen und menschlichen Ressourcen bei der Anwendung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen effizient zu nutzen;

21. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bei der Erstellung von auf den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen basierendem Ausbildungsmaterial

für Militär-, Polizei- und Zivilpersonal von Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmissionen zusammenzuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer einundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

Aktualisierte Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Präambel

1. Die Vielschichtigkeit von Gewalt gegen Frauen erfordert unterschiedliche Strategien, um auf die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und die wechselnden Situationen, in denen sie auftritt, ob im privaten oder öffentlichen Leben, ob in der häuslichen Umgebung, am Arbeitsplatz, in Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft, in Haft oder in Situationen bewaffneter Konflikts oder Naturkatastrophen, zu reagieren. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen wird anerkannt, wie wichtig es ist, einen systematischen, umfassenden, koordinierten, sektorübergreifenden und nachhaltigen Ansatz bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen. Die im Folgenden beschriebenen praktischen Maßnahmen, Strategien und Tätigkeiten können in der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege eingeführt werden, um Gewalt gegen Frauen zu begegnen. Soweit nichts anderes angegeben ist, umfasst der Ausdruck „Frauen“ auch „Mädchen“.

2. Gewalt gegen Frauen ist in jedem Land der Welt anzutreffen und stellt eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens dar. Gewalt gegen Frauen wurzelt in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen. Alle Formen von Gewalt gegen Frauen sind schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die den Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten durch Frauen beeinträchtigen oder vereiteln, und haben ernste unmittelbare und langfristige Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zum Beispiel durch erhöhte Anfälligkeit für HIV/Aids, und für die öffentliche Sicherheit, sowie nachteilige Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und Staaten.

3. Gewalt gegen Frauen ist oft in sozialen Werten und kulturellen Mustern und Praktiken verwurzelt und wird durch diese gestützt. Das Strafjustizsystem und die Gesetzgeber bleiben von diesen Werten nicht unberührt und haben Gewalt gegen Frauen deshalb nicht immer so ernst genommen wie andere Arten von Gewalt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die

Staaten alle Formen von Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und es unterlassen, Bräuche, Traditionen oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen, und dass das Strafjustizsystem Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifisches Problem und als Ausdruck von Machtverhältnissen und Ungleichheit anerkennt.

4. Gewalt gegen Frauen wird in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵¹⁹ und erneut in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁵²¹ als jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt definiert, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen bauen auf den Maßnahmen auf, die von den Regierungen in der 1995 verabschiedeten und später in den Jahren 2000 und 2005 bekräftigten Aktionsplattform beschlossen wurden, auf den 1997 verabschiedeten Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵³⁵ und auf den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich der Resolutionen 61/143 und 63/155, und berücksichtigen den Umstand, dass einige Gruppen von Frauen besonders von Gewalt betroffen sind und ihr besonders leicht zum Opfer fallen können.

5. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird ausdrücklich die Notwendigkeit anerkannt, eine aktive Politik der Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken, Programme und Praktiken zu verfolgen, um die Gleichstellung der Geschlechter und einen gleichberechtigten und gerechten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, und das Ziel der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in allen Bereichen der Entscheidungsfindung, namentlich im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, festzuschreiben. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sollen Leitlinien darstellen und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten angewendet werden, namentlich dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²⁶, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵³⁶, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie⁵³⁷, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵³⁸, dem Zusatzproto-

koll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵³⁹, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵³⁰ und den Leitlinien für die Kriminalprävention⁵²⁸, mit dem Ziel, deren gerechte und wirksame Umsetzung zu fördern. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird die Verpflichtung der Staaten bekräftigt, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Frauen zu ermächtigen mit der Absicht, Ziel 3 der Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen.

6. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sollen von der innerstaatlichen Gesetzgebung unterstützt und von den Mitgliedstaaten und anderen Rechtsträgern entsprechend dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz umgesetzt werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass es die Gleichstellung der Geschlechter mitunter erforderlich machen kann, unterschiedliche Ansätze zu verfolgen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von Gewalt betroffen sind. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz zuteil wird, um die Anstrengungen der Regierungen zu erleichtern, Gewalthandlungen gegen Frauen durch umfassende und koordinierte Politiken und Strategien zu verhüten und zu ahnden, und um allen Formen von Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Strafjustizsystems zu begegnen.

7. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass im Mittelpunkt der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die Bedürfnisse der Opfer und die Stärkung der einzelnen Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, stehen müssen. Sie sollen sicherstellen, dass Präventionsmaßnahmen und Interventionen nicht nur zum Ziel haben, Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen und sie angemessen zu ahnden, sondern bei den Opfern dieser Gewalt das Gefühl der Würde und der Kontrolle wiederherzustellen.

8. Ziel der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen ist es, zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Sie räumen Frauen keine Vorzugsbehandlung ein, sondern wollen sicherstellen, dass alle Ungleichheiten oder Formen der Diskriminierung, denen sich Frauen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, insbesondere wenn es um Gewalthandlungen geht, beseitigt werden.

9. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass sexuelle Gewalt, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und

⁵³⁵ Resolution 52/86, Anlage.

⁵³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵³⁷ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁵³⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

Frieden und Sicherheit festgestellt wird, eine den Weltfrieden und die internationale Sicherheit berührende Frage ist und es insbesondere notwendig ist, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, um sexueller Gewalt ein Ende zu setzen.

10. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass bestimmte Gruppen von Frauen besonders leicht Opfer von Gewalt werden können, entweder wegen ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder ihrer Sprache oder weil sie einer indigenen Gruppe angehören, Migrantinnen, Staatenlose oder Flüchtlinge sind, in unterentwickelten, ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, obdachlos, in Anstalten untergebracht oder inhaftiert sind, Behinderungen haben, älter oder verwitwet sind oder in Konflikt-, Postkonflikt- oder Katastrophensituationen leben und deshalb besondere Aufmerksamkeit, besondere Interventionen sowie besonderen Schutz bei der Entwicklung von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen benötigen.

11. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass es bei den Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Fortschritte gegeben hat und dass es wichtig ist, in die Prävention von Gewalt gegen Frauen zu investieren.

12. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen, einschließlich derjenigen der Frauen, zu fördern und zu schützen, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen sowie die einschlägigen Maßnahmen ergreifen müssen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu untersuchen, Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt.

I. Leitgrundsätze

13. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) sich von dem allgemeinen Grundsatz leiten zu lassen, dass wirksame Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf den Menschenrechten beruhen, auf das Management von Risiken abzielen sowie die Sicherheit und die Stärkung der Opfer fördern, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden;

b) Mechanismen zu entwickeln, um einen umfassenden, koordinierten, systematischen und nachhaltigen Ansatz für die Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten;

c) die Einbeziehung und Beteiligung aller zuständigen Bereiche des Staates und der Zivilgesellschaft sowie sonstiger Interessenträger beim Umsetzungsprozess zu fördern;

d) angemessene und nachhaltige Ressourcen bereitzustellen und Überwachungsmechanismen zu entwickeln, um eine wirksame Umsetzung und Aufsicht sicherzustellen;

e) bei der Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen den unterschiedlichen Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen Rechnung zu tragen.

II. Strafrecht

14. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Gesetzbücher, Verfahren, Programme und Praktiken, insbesondere ihr Strafrecht, laufend zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um ihren Wert, ihren umfassenden Charakter und ihre Wirksamkeit bei der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und Bestimmungen zu beseitigen, die Gewalt gegen Frauen zulassen oder tolerieren oder die Gewaltgefährdung von Frauen oder die Wahrscheinlichkeit der Reviktimisierung gewaltbetroffener Frauen erhöhen;

b) ihr Straf- und Zivilrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe gestellt und verboten sind, und anderenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, namentlich mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen zu verhüten, die Überlebenden zu schützen, zu stärken und zu unterstützen, die Täter angemessen zu bestrafen und sicherzustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

c) ihr Strafrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

i) Personen, die wegen Gewaltverbrechen vor Gericht gestellt oder wegen solcher Verbrechen verurteilt werden, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Beschränkungen im Hinblick auf den Besitz und den Gebrauch von Schusswaffen und anderen reglementierten Waffen auferlegt werden können;

ii) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung gegen Personen Verbote oder Auflagen angeordnet werden können, die sie daran hindern, Frauen zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen;

iii) die Gesetze über sexuelle Gewalt alle Personen vor sexuellen Handlungen, die nicht auf der Grundlage beiderseitiger Zustimmung stattfinden, angemessen schützen;

iv) das Recht alle Kinder vor sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung schützt, namentlich vor Verbrechen, die unter Nutzung neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, begangen werden;

v) schädliche traditionelle Praktiken in allen ihren Formen, einschließlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, in ihrem Recht als schwere Straftaten umschrieben werden;

vi) Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, unter Strafe gestellt wird;

vii) gegen Personen, die in den Streitkräften oder im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen, wegen der Begehung von Gewalttaten gegen Frauen ermittelt wird und sie bestraft werden;

d) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Praktiken und Verfahren unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte ständig zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um auf Gewalt gegen Frauen wirksam zu reagieren, unter anderem um sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen diejenigen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung dieser Gewalt ergänzen und mit ihnen in Einklang stehen und dass zivilrechtliche Entscheidungen über die Auflösung von Ehen, Sorgerechtsentscheidungen und andere familienrechtliche Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt oder von Kindesmissbrauch die Opfer und das Wohl der Kinder angemessen schützen;

e) alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Politiken, Praktiken und Bräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen sowie sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, deren Bestimmungen den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, entsprechen.

III. Strafverfahren

15. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Strafverfahren nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

a) die Polizei und andere mit der Rechtsdurchsetzung betraute Stellen ausreichend befugt sind, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich mit vorheriger richterlicher Genehmigung, in Fällen von Gewalt gegen Frauen Räumlichkeiten zu betreten und Festnahmen vorzunehmen sowie sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten;

b) die Hauptverantwortung für die Einleitung von Ermittlungen und für die Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft und nicht bei den Frauen liegt, die Opfer von Gewalt geworden sind, und zwar unabhängig vom Maß oder von der Form der Gewalt;

c) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in Strafverfahren als Zeugen aussagen können, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Aussage dadurch erleichtern, dass die Privatsphäre, die Identität und die Würde

der Frauen gewahrt werden, die Sicherheit während des Verfahrens gewährleistet und eine „sekundäre Viktimisierung“⁵⁴⁰ vermieden wird. In Hoheitsbereichen, in denen die Sicherheit des Opfers nicht gewährleistet werden kann, sollte die Zeugnisverweigerung keine Straftat oder andere Zuwiderhandlung darstellen;

d) die Beweisregeln nicht diskriminierend sind, dem Gericht alle relevanten Beweise vorgelegt werden können, die Verteidigungsregeln und -grundsätze Frauen nicht diskriminieren und dass diejenigen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, sich nicht auf „Ehre“ oder „Provokation“ berufen können, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen;

e) die Anzeigerstatterin in einem Fall sexueller Gewalt als ebenso glaubwürdig gilt wie ein Anzeigender in einem anderen Strafverfahren, dass Hinweise auf das sexuelle Vorleben der Betroffenen, wenn sie keinen Bezug zu dem Fall haben, sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren verboten sind und dass allein aus einer zeitlichen Verzögerung, ungeachtet wie lange, zwischen der mutmaßlichen Begehung einer sexuellen Straftat und der Anzeigerstattung keine negativen Schlüsse gezogen werden;

f) Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begehen und dabei freiwillig unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, nicht von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreit werden;

g) nachweislich vom Täter früher begangene Gewalt- und Missbrauchshandlungen, Nachstellungen oder Ausbeutungshandlungen in Gerichtsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Strafrechts berücksichtigt werden;

h) die Polizei und die Gerichte befugt sind, in Fällen von Gewalt gegen Frauen Schutzanordnungen, Weisungen und Verbote zu erlassen und durchzusetzen, einschließlich der Wegweisung des Täters aus der Wohnung und des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen betroffenen Parteien innerhalb und außerhalb der Wohnung, Unterhalts- und Sorgerechtsentscheidungen zu erlassen und durchzusetzen sowie Strafen für Verstöße gegen diese Maßnahmen zu verhängen. Können der Polizei derartige Befugnisse nicht gewährt werden, so müssen Maßnahmen für einen raschen Zugang zu Gerichtsentscheidungen getroffen werden, um ein schnelles Eingreifen des Gerichts zu gewährleisten. Diese Schutzmaßnahmen sollten nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens abhängig sein;

i) bei Bedarf umfangreiche Dienste bereitgestellt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um unbeschadet der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Opfers, bei den Ermittlungen oder der Strafverfolgung mitzuwirken, die Sicherheit, die Privatsphäre und die Würde der Opfer und ihrer Familien in

⁵⁴⁰ „Sekundäre Viktimisierung“ bezeichnet eine Viktimisierung, die nicht die unmittelbare Folge einer Straftat ist, sondern durch die unangemessene Reaktion von Einrichtungen und Einzelpersonen gegenüber dem Opfer hervorgerufen wird.

allen Phasen des Strafverfahrens zu gewährleisten und um sie vor Einschüchterung oder Vergeltung zu schützen, unter anderem durch die Schaffung umfangreicher Zeugen- und Opferschutzprogramme;

j) bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht freiheitsentziehenden oder quasi-freiheitsentziehenden Strafen, die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung, die bedingte Entlassung, die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Unterstellung unter Bewährungshilfe, insbesondere bei Wiederholungstätern oder gefährlichen Straftätern, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, einschließlich der Gefährdung der Opfer, berücksichtigt werden;

k) bei den Ermittlungen, bei der Strafverfolgung und bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, wenn sich weibliche Gewaltopfer, insbesondere in Fällen des „Battered Woman Syndrome“⁵⁴¹, auf Notwehr berufen;

l) alle Verfahren und Beschwerdemechanismen für weibliche Gewaltopfer zugänglich sind, ohne dass sie Angst vor Vergeltung oder Diskriminierung haben müssen.

IV. Polizisten, Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte

16. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte

a) sicherzustellen, dass die anzuwendenden Bestimmungen der Gesetze, Politiken, Verfahren, Programme und Praktiken, die sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen, durch das Strafjustizsystem konsequent und wirksam umgesetzt werden und zur Unterstützung nach Bedarf einschlägige Vorschriften erlassen werden;

b) Mechanismen zur Sicherstellung umfassender, multidisziplinärer, koordinierter, systematischer und nachhaltiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, um die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Festnahme, strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der Täter zu erhöhen, einen Beitrag zum Wohlergehen und zur Sicherheit der Opfer zu leisten und eine sekundäre Viktimisierung zu verhüten;

c) die Nutzung des einschlägigen Fachwissens bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und anderen Organen der Strafrechtspflege zu fördern, im Rahmen des Möglichen auch durch zu schaffende Facheinheiten, den Einsatz von Fachpersonal sowie durch spezielle Gerichte oder Gerichtszeiten, und sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten, Staatsanwälte und anderen Strafjustizbeamten eine regelmäßige

und institutionalisierte Schulung erhalten, um sie für geschlechts- und kinderspezifische Fragen zu sensibilisieren und ihre Kapazitäten in Bezug auf Gewalt gegen Frauen aufzubauen;

d) die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Politiken der verschiedenen Organe der Strafrechtspflege zu fördern, um koordinierte, miteinander vereinbare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, die durch Personal dieser Organe begangen wird, sowie zu gewährleisten, dass Einstellungen von Strafjustizbeamten, die Gewalt gegen Frauen begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, öffentlich auf den Prüfstand gestellt und mit Sanktionen belegt werden;

e) Politiken und geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und Beweiserhebung zu entwickeln und umzusetzen, die die besonderen Bedürfnisse und Perspektiven von Gewaltopfern berücksichtigen, deren Würde und Integrität wahren und Eingriffe in die Privatsphäre der Opfer auf ein Mindestmaß beschränken, während die Normen für die Beweiserhebung eingehalten werden;

f) sicherzustellen, dass Strafjustizbeamte und Opfervertreter Risikobewertungen vornehmen, die das Maß oder den Umfang des Schadens, den Opfer aufgrund ihrer Gefährdung erleiden können, die Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, das Vorhandensein von Waffen und andere wichtige Faktoren berücksichtigen;

g) sicherzustellen, dass Gesetze, Politiken, Verfahren und Praktiken betreffend Entscheidungen über die Festnahme, die Inhaftierung und die Bedingungen jeder Art von Freilassung des Täters die Gewährleistung der Sicherheit des Opfers und anderer Personen, zu denen familiäre, soziale oder anderweitige Verbindungen bestehen, berücksichtigen, sowie sicherzustellen, dass durch diese Verfahren außerdem weitere Gewalthandlungen verhütet werden;

h) ein System für die Registrierung von justiziellen Schutzanordnungen, Weisungen und Verboten zu schaffen, wo diese nach innerstaatlichem Recht zulässig sind, damit die Polizei oder Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Anordnungen oder Verbote in Kraft befinden;

i) Polizisten, Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte so zu bevollmächtigen und auszustatten, dass sie umgehend auf Fälle von Gewalt gegen Frauen reagieren können, auch durch Erwirken einer schnellen gerichtlichen Anordnung, wenn dies angebracht ist, sowie durch Maßnahmen, die die schnelle und effiziente Fallbearbeitung gewährleisten;

j) sicherzustellen, dass die Polizei, die Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte bei der Ausübung ihrer Befugnisse die rechtsstaatlichen Grundsätze und vorhandene Verhaltenskodizes einhalten und dass sie für jeden Verstoß dagegen mit Hilfe geeigneter Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen zur Verantwortung gezogen werden;

k) eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern bei der Polizei und sonstigen Einrichtungen des Justizsystems, insbesondere auf Entscheidungs- und Leitungsebene, sicherzustellen;

⁵⁴¹ Unter dem „Battered Woman Syndrome“ leiden Frauen, die aufgrund wiederholter Gewalthandlungen durch einen Beziehungspartner unter Umständen Depressionen entwickeln und nicht in der Lage sind, eigenständig Maßnahmen zu ergreifen, um sich dem Missbrauch zu entziehen; hierunter fällt auch die Weigerung, Anzeige zu erstatten oder Hilfeangebote anzunehmen.

l) Gewaltopfern nach Möglichkeit das Recht einzuräumen, mit weiblichen Beamten zu sprechen, seien es Polizistinnen oder andere Strafjustizbeamte;

m) neue Modellverfahren und Referenzquellen zu entwickeln beziehungsweise bestehende zu verbessern sowie diese Verfahren und Referenzquellen zu verbreiten, um Strafjustizbeamte bei der Erkennung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen sowie beim Umgang mit dieser zu unterstützen, unter anderem auch durch einfühlsame, bedarfsorientierte Hilfestellung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen;

n) der Polizei, den Staatsanwälten und anderen Strafjustizbeamten geeignete psychologische Unterstützung zu gewähren, um ihre indirekte Viktimisierung zu verhüten.

V. Strafzumessung und Vollzugsmaßnahmen

17. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters von Gewalt gegen Frauen und der Notwendigkeit, Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu ergreifen, die der Schwere solcher Taten entsprechen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) die Regeln und Verfahren der Strafzumessung zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

i) Täter für ihre mit Gewalt gegen Frauen zusammenhängenden Taten zur Rechenschaft gezogen werden;

ii) Gewalt gegen Frauen verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;

iii) gewalttätigem Verhalten ein Ende gesetzt wird;

iv) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;

v) die Auswirkungen der über die Täter verhängten Strafen auf die Opfer und deren Familienmitglieder berücksichtigt werden;

vi) Sanktionen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, auf eine der Schwere der Straftat entsprechende Weise bestraft werden;

vii) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;

viii) die Rehabilitation der Täter gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls der Täter und gegebenenfalls durch deren Wiedereingliederung in die Gemeinschaft;

b) sicherzustellen, dass in ihren innerstaatlichen Gesetzen bestimmte Umstände für die Zwecke der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt werden, darunter zum Beispiel wiederholte Gewalttaten, Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsstellung und Gewalttaten gegenüber Ehepartnern, Personen, die in einer engen Beziehung zum Täter stehen, und Personen unter 18 Jahren;

c) das Recht eines Gewaltopfers zu gewährleisten, von der Haftentlassung des Täters benachrichtigt zu werden;

d) bei der Strafzumessung die Schwere des körperlichen und seelischen Schadens und die Auswirkungen der Viktimisierung zu berücksichtigen, unter anderem durch persönliche Erklärungen des Opfers zu den Auswirkungen der Tat;

e) durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften den Gerichten ein umfassendes Instrumentarium von Sanktionen an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalttaten zu schützen und den Täter gegebenenfalls zu rehabilitieren;

f) Behandlungs- und Wiedereingliederungs-/Rehabilitationsprogramme für Personen, die verschiedene Arten von Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, zu entwickeln und zu evaluieren, bei denen der Sicherheit der Opfer Vorrang eingeräumt wird;

g) sicherzustellen, dass Justiz- und Strafvollzugsbehörden gegebenenfalls die Mitwirkung des Täters an der angeordneten Behandlung überwachen;

h) sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gewalt gegen Frauen, die sich aus irgendeinem Grund in Haft befinden, zu beseitigen;

i) den Opfern und Zeugen von Gewalttaten vor dem Strafverfahren, während seines Verlaufs und danach angemessenen Schutz zu bieten.

VI. Hilfe und Unterstützung für die Opfer

18. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Rechtsakte, insbesondere der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁵³³,

a) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, einschlägige Informationen über Rechte, Rechtsbehelfe, Opferunterstützungsdienste und deren Inanspruchnahme sowie Informationen über ihre Rolle und die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung im Strafverfahren und über die Terminierung, den Fortgang und schließlich den Ausgang des Verfahrens wie auch über etwaige gegen den Täter gerichtete Anordnungen zu geben;

b) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Erstattung einer offiziellen Anzeige und zu deren Weiterverfolgung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein, indem ihnen Schutz gewährt wird und sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Verantwortung für die Einleitung eines Verfahrens und für die Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft liegt;

c) geeignete Maßnahmen zu treffen, um Belastungen im Zuge der Aufdeckung, der Ermittlungen und der Strafverfolgung zu vermeiden, damit sichergestellt ist, dass Opfer unabhängig von ihrer Teilnahme am Strafverfahren mit Würde und Respekt behandelt werden;

d) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu umgehender und angemessener Wiedergutmachung des aufgrund der Gewalthandlung erlittenen Schadens erhalten, was auch das Recht einschließt, von dem Täter Schadenersatz oder vom Staat eine Entschädigung zu verlangen;

e) Gerichtsmechanismen und -verfahren zu schaffen, zu denen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang haben, die ihren Bedürfnissen Rechnung tragen und die eine gerechte und zeitnahe Bearbeitung der Fälle gewährleisten;

f) wirksame und leicht zugängliche Verfahren zum Erlass von Anordnungen oder Verboten zu schaffen, um Frauen und andere Gewaltopfer zu schützen und um sicherzustellen, dass Opfer wegen Verstößen gegen diese Anordnungen oder Verbote nicht zur Rechenschaft gezogen werden;

g) anzuerkennen, dass Kinder, die Zeugen von Gewalthandlungen gegen einen Elternteil oder eine andere Person, zu der sie in einer engen Beziehung stehen, geworden sind, selbst Gewaltopfer sind und Schutz, Betreuung und Unterstützung benötigen;

h) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, uneingeschränkter Zugang zum Zivil- und Strafjustizsystem haben, einschließlich der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe, wenn dies notwendig ist, von gerichtlicher Unterstützung und von Dolmetschdiensten;

i) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu qualifiziertem Personal erhalten, das während des gesamten Strafverfahrens die Opferinteressen vertreten und Unterstützungsleistungen erbringen kann, sowie Zugang zu sonstigen unabhängigen Unterstützungspersonen haben;

j) sicherzustellen, dass alle Dienste und Rechtsbehelfe, die den Opfern von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung stehen, auch für Einwanderinnen, Opfer von Frauenhandel, Flüchtlingsfrauen, staatenlose Frauen und alle anderen Frauen verfügbar sind, die solcher Unterstützung bedürfen, und dass für diese Frauen nach Bedarf spezialisierte Dienste eingerichtet werden;

k) Opfer von Menschenhandel nicht dafür zu bestrafen, dass sie auf illegale Weise in das Land eingereist sind oder an rechtswidrigen Handlungen beteiligt waren, zu deren Vornahme sie gezwungen oder genötigt wurden.

VII. Gesundheits- und Sozialdienste

19. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbänden, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ein bestandfähiges Netz von niedrigschwelligen Einrichtungen und Diensten für die Not- und vorübergehende Unterbringung, die Gesundheitsversorgung einschließlich der Beratung und der psychologischen Betreuung, für den rechtlichen Beistand und sonstige grundlegende Bedürfnisse von

Frauen und deren Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind oder Gefahr laufen, Opfer von Gewalt zu werden, zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren;

b) Dienste wie kostenlose telefonische Auskunft, multidisziplinäre Fachberatungs- und Kriseninterventionsdienste und Unterstützungsgruppen, die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kindern zugute kommen, zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren;

c) zwischen den öffentlichen und privaten Gesundheits- und Sozialdiensten, insbesondere in Notfallsituationen, und den Organen der Strafrechtspflege bessere Verbindungen herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Frauen unter Wahrung der Privatsphäre der gewaltbetroffenen Frauen angezeigt und erfasst werden und angemessen dagegen vorgegangen wird;

d) nachhaltige Programme zur Verhütung und Behandlung von Alkohol- und sonstigem Substanzmissbrauch zu konzipieren und zu fördern angesichts der Tatsache, dass Substanzmissbrauch in Fällen von Gewalt gegen Frauen häufig eine Rolle spielt;

e) sicherzustellen, dass Gewalthandlungen und Sexualverbrechen an Kindern bei der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden, wenn die Gesundheits- und Sozialdienste einen diesbezüglichen Verdacht hegen;

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und Diensten zu fördern, nach Möglichkeit auch durch die Schaffung von Facheinheiten, die speziell für den Umgang mit der Komplexität der Fälle von Gewalt gegen Frauen und den Gefühlen der Opfer ausgebildet sind und bei denen Opfer umfassende Hilfs- und Schutzangebote und Interventionsdienste in Anspruch nehmen können, unter anderem auch Gesundheits- und Sozialdienste, rechtliche Beratung und polizeiliche Unterstützung;

g) sicherzustellen, dass geeignete medizinische, juristische und soziale Dienste zur Verfügung stehen, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, um die Bearbeitung von Fällen von Gewalt gegen Frauen durch die Strafrechtspflege zu verbessern, und die Schaffung spezialisierter Gesundheitsdienste, einschließlich umfangreicher, kostenloser und vertraulicher klinisch-rechtsmedizinischer Untersuchungen durch speziell ausgebildetes Personal sowie geeigneter Behandlungen, auch HIV-spezifischer Behandlungen, zu fördern.

VIII. Ausbildung

20. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbänden, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) obligatorische interkulturelle, geschlechts- und kinderspezifische Ausbildungsmodulare für Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und im Strafjustizsystem tätige Fachleute einzurichten beziehungsweise deren Einrichtung zu fördern, in denen die Unannehmbarkeit aller Formen von Gewalt gegen Frauen und die schädlichen Auswirkungen und Folgen

dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

b) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und andere im Strafjustizsystem tätige Fachleute eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, Politiken und Programme sowie völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

c) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und Vertreter anderer zuständiger Behörden angemessen geschult werden, um die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Gewaltopfern, einschließlich Opfern des Menschenhandels, zu erkennen und angemessen auf diese zu reagieren, alle Opfer respektvoll aufzunehmen und zu behandeln, um ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, Beschwerden vertraulich zu behandeln, Sicherheitsbewertungen und ein Risikomanagement vorzunehmen sowie Schutzanordnungen zu nutzen und diese durchzusetzen;

d) die zuständigen Berufsverbände zu ermutigen, durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen sowie Verhaltenskodizes zu entwickeln, durch die die Gerechtigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden.

IX. Forschung und Evaluierung

21. Die Mitgliedstaaten, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Mechanismen für eine systematische und koordinierte Datenerhebung über Gewalt gegen Frauen einzurichten und zu stärken;

b) sowohl Module als auch spezielle bevölkerungsgestützte Erhebungen einschließlich Kriminalstatistiken zu entwickeln, um Art und Ausmaß der Gewalt gegen Frauen zu bewerten;

c) Daten und Informationen, auch nach dem Geschlecht aufgeschlüsselt, zu erheben, zu analysieren und zu veröffentlichen, die bei der Bedarfsermittlung, der Entscheidungsfindung und der Erarbeitung politischer Konzepte auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege herangezogen werden sollen, insbesondere Daten und Informationen über

i) die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, die Ursachen, Risikofaktoren und Schweregrade dieser Gewalt sowie die Folgen und Auswirkungen dieser Gewalt, auch auf verschiedene Bevölkerungsuntergruppen;

ii) den Zusammenhang zwischen Armut und Ausbeutung einerseits und Gewalt gegen Frauen andererseits;

iii) die Muster, Tendenzen und Indikatoren von Gewalt gegen Frauen, das Unsicherheitsgefühl von Frauen im öffentlichen Raum und im privaten Bereich sowie

Faktoren, die dieses Unsicherheitsgefühl verringern können;

iv) die Beziehung zwischen Opfer und Täter;

v) die Wirkung verschiedener Arten von Interventionen auf den einzelnen Täter sowie auf die Verminderung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen insgesamt;

vi) den Gebrauch von Waffen sowie von Drogen, Alkohol und anderen Substanzen bei Fällen von Gewalt gegen Frauen;

vii) den Zusammenhang zwischen Viktimisierung beziehungsweise Gewalterfahrungen und späterer Gewalttätigkeit;

viii) den Zusammenhang zwischen von Frauen erlebter Gewalt und der Anfälligkeit von Frauen für andere Arten des Missbrauchs;

ix) die Folgen für die Zeugen der Gewalt, insbesondere innerhalb der Familie;

d) die Zahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen, die bei der Polizei und anderen Organen der Strafrechtspflege angezeigt wurden, namentlich auch Festnahme- und Aufklärungsquoten, Strafverfolgungen und den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter sowie die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen zu überwachen und darüber Jahresberichte zu veröffentlichen; hierfür sollen Daten aus bevölkerungsgestützten Statistiken herangezogen werden. In diesen Berichten sollen die Daten nach der Art der Gewalt aufgeschlüsselt werden und beispielsweise Informationen über das Geschlecht des Täters und seine Beziehung zu dem Opfer enthalten sein;

e) die Effizienz und Effektivität des Strafjustizsystems in Bezug auf dessen Eingehen auf die Bedürfnisse von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu evaluieren, auch in Bezug auf die Art, in der das Strafjustizsystem mit Opfern und Zeugen von Gewalthandlungen umgeht, den Einsatz verschiedener Interventionsmodelle und den Umfang der Zusammenarbeit mit Anbietern von Dienstleistungen für Opfer und Zeugen, sowie die Wirkung der geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen zu evaluieren und zu bewerten;

f) in Abstimmung mit den beteiligten Interessenträgern, einschließlich der Opfer und der Anbieter von Dienstleistungen für Opfer, die Effizienz und Effektivität von Behandlungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogrammen für Täter zu evaluieren;

g) sich von den laufenden Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Entwicklung eines Katalogs von Indikatoren zur Messung von Gewalt gegen Frauen leiten zu lassen und einen sektorübergreifenden, koordinierten Ansatz zur Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Initiativen im Bereich der Datenerhebung sicherzustellen;

h) sicherzustellen, dass Daten über Gewalt gegen Frauen so erhoben werden, dass die Vertraulichkeit gewahrt

bleibt, die Menschenrechte der Frauen geachtet werden und ihre Sicherheit nicht gefährdet wird;

i) zu Forschung über Gewalt gegen Frauen zu ermutigen und hierfür ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren.

X. Maßnahmen zur Verbrechenverhütung

22. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sachdienliche und wirksame Aufklärungs- und Bildungsinitiativen für die breite Öffentlichkeit sowie Schulprogramme und Lehrpläne zu entwickeln und umzusetzen, die zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beitragen, indem sie die Achtung der Menschenrechte, Gleichberechtigung, Zusammenarbeit, gegenseitigen Respekt und die geteilte Verantwortung von Frauen und Männern fördern;

b) Verhaltenskodizes für Personal in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu entwickeln, die Gewalt gegen Frauen, namentlich sexuelle Belästigung, verbieten und sichere Beschwerde- und Überweisungsverfahren beinhalten;

c) in öffentlichen und privaten Einrichtungen multidisziplinäre und geschlechtersensible Ansätze zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbeamten und auf den Schutz von weiblichen Gewaltopfern spezialisierten Diensten;

d) Programme zur Beurteilung der Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und zur Entwicklung einer Sicherheitsplanung, der Umweltgestaltung und des Managements öffentlicher Räume zu erarbeiten, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen zu verringern;

e) Beratungsangebote einzurichten und Frauen einschlägige Informationen über Geschlechterrollen, die Menschenrechte von Frauen und die sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, um Frauen in die Lage zu versetzen, sich selbst und ihre Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen;

f) für Täter oder als potenzielle Täter in Frage kommende Personen Beratungsangebote einzurichten, um gewaltfreie Verhaltensweisen und Einstellungen sowie die Achtung der Gleichberechtigung und der Rechte von Frauen zu fördern;

g) zielgruppengerechtes Informations- und Aufklärungsmaterial über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und über die Verfügbarkeit einschlägiger Programme zu entwickeln und zu verbreiten, auch in Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen, das Informationen über die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts, die Aufgaben des Strafjustizsystems, die verfügbaren Opferunterstützungsmechanismen und die bestehenden Programme betreffend gewaltfreies Verhalten und friedliche Konfliktbeilegung enthält;

h) alle Initiativen zu unterstützen, auch diejenigen von nichtstaatlichen und anderen zuständigen Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung von Frauen einsetzen, um der Öffentlichkeit das Problem der Gewalt gegen Frauen stärker bewusst zu machen und zur Beseitigung dieser Gewalt beizutragen;

i) die Arbeit auf niedrigeren staatlichen Ebenen, auch bei den Behörden von Städten und Gemeinden, zu erleichtern, um einen integrierten Ansatz zu fördern, der die Bandbreite der von Institutionen und der Zivilgesellschaft bereitgestellten lokalen Dienste nutzt, um Präventionsstrategien und -programme zu entwickeln.

23. Die Mitgliedstaaten und die Medien, die Medienverbände, die Selbstregulierungsorgane der Medien, die Schulen und sonstige in Betracht kommende Partner werden, unter Achtung der Medienfreiheit, nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Sensibilisierungskampagnen und geeignete Maßnahmen und Mechanismen zu entwickeln, beispielsweise Ethikkodizes und Selbstregulierungsmaßnahmen in Bezug auf Gewalt in den Medien, mit dem Ziel, die Achtung vor den Rechten und der Würde von Frauen zu stärken und gleichzeitig Diskriminierung und Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken.

24. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gegen die Herstellung, den Besitz und die Verbreitung von Spielen, Bildern und allen sonstigen Materialien, die Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder darstellen oder verherrlichen, insbesondere durch neue Informationstechnologien einschließlich des Internets, und gegen die Auswirkungen dieser Spiele, Bilder und Materialien auf die Einstellung der breiten Öffentlichkeit gegenüber Frauen und Kindern und auf die geistige und emotionale Entwicklung von Kindern zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern.

XI. Internationale Zusammenarbeit

25. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organen und Instituten der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) weiterhin Informationen über Interventionsmodelle und Präventionsprogramme, die sich bei der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen als erfolgreich erwiesen haben, auszutauschen und das Handbuch und das Kompendium über die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu aktualisieren sowie Informationen zur Aufnahme in die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen⁵³⁴ zu liefern;

b) auf zweiseitiger, regionaler und internationaler Ebene mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten, nach Bedarf Sicherheit, Unterstützung und Schutz für Opfer und Zeugen von Gewalt sowie für ihre Familienangehörigen zu gewährleisten und Maßnahmen zu fördern, um die Täter wirksam vor Gericht zu

bringen, indem die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe gestärkt werden;

c) Bestimmungen zu entwickeln, die die sichere und nach Möglichkeit freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern, die über Grenzen hinweg geschleust oder entführt worden sind, vorsehen;

d) zu den Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, beizutragen und diese zu unterstützen;

e) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und volle Rechenschaftspflicht in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, an denen Soldaten und Polizeikräfte in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, sicherzustellen.

26. Die Mitgliedstaaten werden außerdem nachdrücklich aufgefordert,

a) alle Gewalthandlungen gegen Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte zu verurteilen, sie als Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts anzuerkennen, zur Ergreifung besonders wirksamer Maßnahmen gegen derartige Verletzungen aufzurufen, insbesondere in Fällen von Mord, systematischer Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und erzwungener Schwangerschaft, und die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen;

b) aktiv auf die weltweite Ratifikation aller einschlägigen Verträge beziehungsweise auf den Beitritt zu ihnen hinzuwirken und ihre vollständige Durchführung zu fördern; hierzu gehören das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und sein Fakultativprotokoll⁵⁴², das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und sein Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

c) alle Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass diese Vorbehalte nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind;

d) aktiv auf die Ratifikation bestehender regionaler Rechtsakte und Übereinkünfte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beziehungsweise auf den Beitritt zu ihnen hinzuwirken und ihre Durchführung zu fördern;

e) in die regelmäßigen Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Informationen über Bemühungen zur Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen aufzunehmen;

f) mit dem Internationalen Strafgerichtshof, internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfen und anderen internationalen Strafgerichtshöfen bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung in Bezug auf Personen zusammenzuarbeiten, die Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben, insbesondere wenn diese Verbrechen mit geschlechtsspezifischer Gewalt verbunden waren, und Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, als Zeugen auszusagen und an allen Phasen des Verfahrens teilzunehmen, wobei die Sicherheit, die Interessen, die Identität und die Privatsphäre dieser Frauen geschützt werden;

g) mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, indem sie ihnen alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen und auf Besuche und Mitteilungen der Sonderberichterstatterinnen reagieren.

XII. Folgemaßnahmen

27. Die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, andere zuständige internationale und regionale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frauen einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) zur Übersetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen in lokale Sprachen zu ermutigen und ihre umfassende Verbreitung und Verwendung in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen sicherzustellen;

b) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen gegebenenfalls bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen heranzuziehen;

c) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und bei der Überprüfung und Evaluierung ihrer Strafjustizsysteme, einschließlich ihres Strafrechts, auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

d) die technischen Kooperationsaktivitäten der den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bildenden Institute zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

⁵⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

e) koordinierte nationale, subregionale und regionale Pläne und Programme zu entwickeln, um die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und -handbücher für die Polizei und für Strafjustizbeamte auszuarbeiten;

g) regelmäßig zu überwachen und zu überprüfen, welche Fortschritte auf nationaler und internationaler Ebene bei den Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden;

h) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren.

RESOLUTION 65/229

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁴³.

65/229. Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf die Behandlung von Gefangenen beziehen, insbesondere die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴, die Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁵, den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen⁵⁴⁶ und die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen⁵⁴⁷,

sowie unter Hinweis auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf Alternativen zur Freiheitsstrafe beziehen, insbesondere die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ und die Grund-

prinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen⁵⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003, in der sie die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen bat, der Frage weiblicher Gefangener, namentlich auch der Kinder weiblicher Gefangener, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme sowie Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen,

in Anbetracht der in den Tokio-Regeln vorgesehenen Alternativen zur Freiheitsstrafe und unter Berücksichtigung dessen, dass bei Frauen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung gekommen sind, geschlechtsspezifische Faktoren zum Tragen kommen, aufgrund deren der Verhängung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen Vorrang zu geben ist,

eingedenk ihrer Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006, in der sie die Staaten nachdrücklich aufforderte, unter anderem positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen bei der Entwicklung politischer Konzepte zur Bekämpfung von Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa in Einrichtungen untergebrachte oder inhaftierte Frauen,

sowie eingedenk ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008, in der sie alle Staaten aufforderte, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind,

unter Berücksichtigung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁵⁵⁰, in der sich die Mitgliedstaaten unter anderem zur Ausarbeitung maßnahmenorientierter grundsatzpolitischer Empfehlungen verpflichteten, die auf den besonderen Bedürfnissen von Frauen aufbauen, die Inhaftierte oder Täterinnen sind, sowie der Aktionspläne zur Umsetzung der Erklärung⁵⁵¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁵², soweit sich diese konkret auf Frauen bezieht, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind,

⁵⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵⁴⁴ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

⁵⁴⁵ Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁴⁶ Resolution 43/173, Anlage.

⁵⁴⁷ Resolution 45/111, Anlage.

⁵⁴⁸ Resolution 45/110, Anlage.

⁵⁴⁹ Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁵⁰ Resolution 55/59, Anlage.

⁵⁵¹ Resolution 56/261, Anlage.

⁵⁵² Resolution 60/177, Anlage.

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Bangkok empfahlen, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege solle eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Justizvollzugsverwaltung und Gefangene in Erwägung ziehen,

nach Kenntnisnahme von der Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Woche vom 6. bis 12. Oktober 2008 zur Woche der Würde und Gerechtigkeit für Inhaftierte zu erklären, in deren Rahmen besonderes Gewicht auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen gelegt wurde,

in der Erwägung, dass weibliche Gefangene zu den schwächeren Gesellschaftsgruppen mit besonderen Bedürfnissen und Anforderungen gehören,

sich dessen bewusst, dass viele der weltweit bestehenden Justizvollzugseinrichtungen vorwiegend auf männliche Gefangene ausgelegt sind, dass jedoch die Zahl der weiblichen Gefangenen im Laufe der Jahre erheblich zugenommen hat,

in der Erkenntnis, dass von zahlreichen weiblichen Straffälligen keine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht und dass eine Freiheitsstrafe ihnen, wie allen Straffälligen, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren kann,

es begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung das *Handbook for Prison Managers and Policymakers on Women and Imprisonment* (Handbuch für Leiter von Vollzugsanstalten und Entscheidungsträger über Frauen und Freiheitsentzug)⁵⁵³ erarbeitet hat,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009⁵⁵⁴ enthaltenen Ersuchens an die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Frage von Frauen und Mädchen in Gefängnissen, einschließlich der Kinder von Frauen in Gefängnissen, größere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die mit diesem Problem verbundenen geschlechtsspezifischen Aspekte und Herausforderungen aufzuzeigen und anzugehen,

ferner unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und Kenntnis nehmend von der Erklärung von Kiew über die Gesundheit von Frauen im Strafvollzug⁵⁵⁵,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern⁵⁵⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 18/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 24. April 2009⁵⁵⁷, in der die Kommission den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, 2009 eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen und mit den Tokio-Regeln im Einklang stehende ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, erarbeiten soll, in der sie das Angebot der Regierung Thailands, als Gastgeberin für die Tagung der Sachverständigengruppe zu fungieren, begrüßte und die Sachverständigengruppe ersuchte, die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der danach vom 12. bis 19. April 2010, in Salvador (Brasilien) stattfand,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf den vier regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölften Kongress die Erarbeitung eines Katalogs ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, begrüßt wurde⁵⁵⁸,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵⁵⁹, in der die Mitgliedstaaten empfahlen, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege solle den Entwurf der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige mit Vorrang behandeln mit dem Ziel, angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, auf ihrer vom 23. bis 26. November 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung geleistet hat, sowie von dem Ergebnis der Tagung⁵⁶⁰;

2. *spricht* der Regierung Thailands *ihre Dankbarkeit dafür aus*, dass sie als Gastgeberin für die Tagung der Sach-

⁵⁵³ United Nations publication, Sales No. E.08.IV.4.

⁵⁵⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁵⁵ Siehe World Health Organization Regional Office for Europe and United Nations Office on Drugs and Crime, *Gesundheit von Frauen im Strafvollzug: Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug* (Kopenhagen 2009).

⁵⁵⁶ Resolution 64/142, Anlage.

⁵⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵⁵⁸ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁵⁹ Resolution 65/230, Anlage.

⁵⁶⁰ Siehe A/CONF.213/17.

verständigengruppe fungiert und die Organisation der Tagung finanziell unterstützt hat;

3. *verabschiedet* die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, und billigt die Empfehlung des Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, wonach diese Grundsätze als „Bangkok-Regeln“ bezeichnet werden sollen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass in Anbetracht der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen in der Welt nicht alle Grundsätze überall und jederzeit gleichermaßen anwendbar sind, dass sie jedoch als Ansporn für ständige Bemühungen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten dienen sollen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Wissen, dass sie in ihrer Gesamtheit Ausdruck der weltweiten Bestrebungen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel sind, die Ergebnisse für weibliche Gefangene, ihre Kinder und ihre Gemeinwesen zu verbessern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften zu erlassen, um Alternativen zur Freiheitsstrafe festzulegen und der Finanzierung solcher Systeme sowie der Entwicklung der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Mechanismen Vorrang einzuräumen;

6. *legt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken für weibliche Gefangene oder für Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige erarbeitet haben, *nahe*, anderen Staaten und den maßgeblichen internationalen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihnen bei der Erarbeitung und Durchführung von Schulungs- oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken behilflich zu sein;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Erarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne die besonderen Bedürfnisse und Realitäten weiblicher Gefangener zu berücksichtigen und dabei nach Bedarf die Bangkok-Regeln heranzuziehen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, spezifische Daten über weibliche Gefangene und weibliche Straffällige zu sammeln, zu pflegen, zu analysieren beziehungsweise zu veröffentlichen;

9. *betont*, dass bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Entscheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes, wenn möglich und angebracht, Maßnahmen ohne Freiheitsentzug der Vorzug gegeben werden soll, wobei bei schweren Straftaten oder Gewalttaten freiheitsentziehende Strafen zu erwägen sind;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe und Beratende Dienste bereitzustellen, um Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken für weibliche Gefangene und für Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um die weite Verbreitung der Bangkok-Regeln als Ergänzung zu den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴ und den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ zu gewährleisten und für eine verstärkte Informationstätigkeit auf diesem Gebiet zu sorgen;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, bei der Bereitstellung von Hilfe auf diesem Gebiet an die Länder in erhöhtem Maße mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und den Bedarf und die Kapazitäten der Länder zu ermitteln, um die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken;

13. *bittet* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die maßgeblichen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Umsetzung der Bangkok-Regeln mitzuwirken;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge für diese Zwecke bereitzustellen.

Anlage

Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)

Vorbemerkungen

1. Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴ gelten für alle Gefangenen ohne Diskriminierung; bei ihrer Anwendung sollten daher die spezifischen Bedürfnisse und Realitäten aller Gefangenen, einschließlich weiblicher Gefangener, berücksichtigt werden. In den Grundsätzen, die vor mehr als 50 Jahren verabschiedet wurden, wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen indessen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Mit dem weltweiten Anstieg der Zahl weiblicher Gefangener ist es wichtig und dringlich geworden, größere Klarheit in die Erwägungen zu bringen, die für die Behandlung weiblicher Gefangener gelten sollten.

2. In Anerkennung der Notwendigkeit, weltweite Standards in Bezug auf die besonderen Erwägungen vorzugeben, die für weibliche Gefangene und Straffällige gelten sollen,

und unter Berücksichtigung der von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen verabschiedeten zahlreichen einschlägigen Resolutionen, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, in angemessener Weise auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger und Gefangener einzugehen, wurden die vorliegenden Grundsätze erarbeitet, welche die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ im Hinblick auf die Behandlung weiblicher Gefangener und auf Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige vervollständigen beziehungsweise ergänzen sollen.

3. Diese Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen oder die Tokio-Regeln; alle einschlägigen Bestimmungen dieser beiden Regelwerke finden daher weiter ohne Unterscheidung auf alle Gefangenen und Straffälligen Anwendung. Während einige der hier enthaltenen Grundsätze die Anwendung bestehender Bestimmungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und der Tokio-Regeln auf weibliche Gefangene und Straffällige präzisieren, haben andere Grundsätze neue Bereiche zum Gegenstand.

4. Diese Grundsätze sind von den Grundsätzen in verschiedenen Übereinkünften und Erklärungen der Vereinten Nationen inspiriert und befinden sich somit im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. Sie richten sich an Justizvollzugsbehörden und mit der Strafrechtspflege befasste Stellen, namentlich politische Entscheidungsträger, Gesetzgeber, Staatsanwaltschaften, die Richterschaft und Bewährungshilfeeinrichtungen, die mit der Verwaltung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und gemeindenaher Maßnahmen befasst sind.

5. Bei den Vereinten Nationen wurden in verschiedenen Kontexten immer wieder die speziellen Erfordernisse im Umgang mit der Lage weiblicher Straffälliger hervorgehoben. So verabschiedete beispielsweise der Sechste Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1980 eine Resolution über die speziellen Bedürfnisse weiblicher Gefangener⁵⁶¹, in der er empfahl, dass bei der Durchführung der vom Sechsten Kongress verabschiedeten Resolutionen mit unmittelbarer oder mittelbarer Relevanz für die Behandlung Straffälliger die speziellen Probleme weiblicher Gefangener berücksichtigt und die Notwendigkeit anerkannt werden sollten, Mittel zu ihrer Lösung bereitzustellen, dass als Alternative zur Freiheitsstrafe genutzte Programme und Dienste in den Ländern, in denen dies noch nicht geschehe, weiblichen Straffälligen gleichberechtigt mit männlichen Straffälligen verfügbar gemacht werden sollten und dass die Vereinten Nationen, staatliche und nicht-staatliche Organisationen mit Konsultativstatus bei den Ver-

einten Nationen und alle sonstigen internationalen Organisationen ständige Anstrengungen unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass weibliche Straffällige während ihrer Inhaftierung, während des Gerichtsverfahrens, bei der Straffestsetzung und während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe fair und gleich behandelt werden und dass dabei den besonderen Problemen, denen sich weibliche Straffällige gegenübersehen können, wie Schwangerschaft und Kinderbetreuung, besondere Beachtung geschenkt wird.

6. Der Siebente Kongress, der Achte Kongress und der Neunte Kongress gaben darüber hinaus konkrete Empfehlungen betreffend weibliche Gefangene ab.^{562,563,564}

7. In der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁵⁵⁰, die vom Zehnten Kongress verabschiedet wurde, verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie im Rahmen einzelstaatlicher Strategien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege alle ungleichen Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu berücksichtigen und dagegen anzugehen (Ziff. 11) sowie maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen, die auf den besonderen Bedürfnissen von inhaftierten oder straffälligen Frauen aufbauen, auszuarbeiten (Ziff. 12). Die Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung⁵⁵¹ enthalten in einem gesonderten Abschnitt (Abschn. XIII) konkrete empfohlene Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in den Ziffern 11 und 12 der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, darunter dass die Staaten ihre Rechtsvorschriften, Politiken, Verfahren und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung überprüfen, bewerten und erforderlichenfalls abändern, um sicherzustellen, dass Frauen vom Strafjustizsystem gerecht behandelt werden.

⁵⁶² Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.86.IV.1), Kap. I, Abschn. E, Resolution 6 (über die faire Behandlung von Frauen durch das Strafjustizsystem).

⁵⁶³ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. A.5 (Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen (siehe auch Resolution 45/111 der Generalversammlung, Anlage)); und ebd., Abschn. C, Resolutionen 17 (über Untersuchungshaft), 19 (über das Management der Strafrechtspflege und die Erarbeitung von Grundsätzen für die Strafzumessung) und 21 (über internationale und interregionale Zusammenarbeit beim Management von Strafvollzugseinrichtungen und gemeinwesengestützten Sanktionsmaßnahmen und in anderen Angelegenheiten).

⁵⁶⁴ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1, Kap. I, Resolutionen 1 (über Empfehlungen zu den vier Sachthemen des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger), 5 (über die praktische Umsetzung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen) und 8 (über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen).

⁵⁶¹ *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Caracas, 25 August-5 September 1980: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.81.IV.4), Kap. I, Abschn. B, Resolution 9.

8. In ihrer Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003 „Menschenrechte in der Rechtspflege“ bat die Generalversammlung darum, der Problematik weiblicher Gefangener, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

9. In ihrer Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 „Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen“ betonte die Generalversammlung, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben, und forderte die Staaten nachdrücklich auf, alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen, und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, ihre Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen; sie forderte die Staaten außerdem auf, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa in Einrichtungen untergebracht oder inhaftierte Frauen, sowie für Strafverfolgungspersonal und Richter Schulungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau bereitzustellen und entsprechende Kapazitäten aufzubauen. Die Resolution ist Ausdruck der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen konkrete Auswirkungen auf die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommenden Frauen und auf ihr Recht hat, als Gefangene nicht Opfer von Übergriffen zu werden. Körperliche und psychische Sicherheit sind für die Gewährleistung der Menschenrechte weiblicher Straffälliger und die Verbesserung ihrer Ergebnisse ausschlaggebend – eine Tatsache, der in diesen Grundsätzen Rechnung getragen wird.

10. Schließlich erklärten die Mitgliedstaaten in der am 25. April 2005 vom Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁵², dass sie sich zur Entwicklung und Erhaltung gerechter und effizienter Institutionen der Strafrechtspflege bekennen, namentlich zur humanen Behandlung aller Personen in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen (Ziff. 8), und empfahlen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Strafvollzugsverwaltung und Strafgefangene in Erwägung zu ziehen (Ziff. 30).

11. Ebenso wie bei den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen ist es angesichts der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen in der Welt offenkundig, dass nicht alle der nachstehenden Grundsätze überall und jederzeit gleichermaßen anwendbar sind. Sie sollen jedoch als Ansporn für ständige Bemühungen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten dienen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Wissen, dass sie in ihrer Gesamtheit Ausdruck der weltweiten Bestrebungen sind, die nach Auffassung der Vereinten Nationen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels führen, nämlich die Ergebnisse für weibliche Gefangene, ihre Kinder und ihre Gemeinwesen zu verbessern.

12. Einige der Grundsätze betreffen Fragen, die sich ebenso auf männliche wie weibliche Gefangene beziehen, namentlich im Zusammenhang mit Elternpflichten, bestimmten medizinischen Diensten, dem Verfahren bei Durchsuchungen und Ähnlichem, das Hauptaugenmerk der Grundsätze gilt jedoch den Bedürfnissen von Frauen und ihren Kindern. Da auch die Kinder inhaftierter Mütter erfasst sind, muss die zentrale Rolle beider Elternteile im Leben der Kinder anerkannt werden. Einige der Grundsätze sind daher gleichermaßen auf männliche Gefangene und Straffällige, die Väter sind, anwendbar.

Einleitung

13. Die nachstehenden Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Tokio-Regeln. Daher gelten alle in diesen beiden Regelwerken enthaltenen Bestimmungen weiterhin ohne Diskriminierung für alle Gefangenen und Straffälligen.

14. Abschnitt I dieser Grundsätze befasst sich mit der allgemeinen Leitung der Anstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Frauen, denen ihre Freiheit entzogen ist, ob weibliche Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder verurteilte Gefangene, sowie auf Frauen, die Sicherungsmaßnahmen oder richterlich angeordneten Besserungsmaßnahmen unterworfen sind.

15. Abschnitt II enthält Grundsätze, die nur auf die besonderen Kategorien Anwendung finden, mit denen sich die verschiedenen Unterabschnitte befassen. Jedoch gelten die Grundsätze des Unterabschnitts A betreffend Strafgefangene in gleicher Weise für die Gefangenenkategorien des Unterabschnitts B, sofern sie nicht zu den für diese Kategorie von Frauen geltenden Grundsätzen im Widerspruch stehen und zu ihrem Vorteil sind.

16. Die Unterabschnitte A und B enthalten jeweils zusätzliche Grundsätze für die Behandlung jugendlicher weiblicher Gefangener. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass für die Behandlung und Resozialisierung dieser Kategorie von Gefangenen, unter möglicher Vermeidung der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen, gesonderte Strategien und Leitlinien erarbeitet werden müssen, die mit den internationalen Standards im Einklang stehen, insbesondere den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichts-

barkeit (Beijing-Regeln)⁵⁶⁵, den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁵⁶⁶, den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁵⁶⁷, und den Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁵⁶⁸.

17. Abschnitt III enthält Grundsätze für die Anwendung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Maßnahmen bei weiblichen Straffälligen und jugendlichen weiblichen Straffälligen, namentlich zum Zeitpunkt der Festnahme und im Strafverfahren während der Ermittlungsphase, bei der Strafzumessung und in der Vollstreckungsphase.

18. Abschnitt IV enthält Grundsätze zu Forschung, Planung, Evaluierung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Informationsaustausch und gilt für alle in diesen Grundsätzen erfassten Kategorien weiblicher Straffälliger.

I. Allgemein anzuwendende Grundsätze

1. Grundprinzip

[Ergänzt Grundsatz 6 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 1

Zur praktischen Umsetzung des in Grundsatz 6 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen verkörperten Prinzips der Nichtdiskriminierung ist bei der Anwendung dieser Grundsätze den besonderen Bedürfnissen weiblicher Gefangener Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse mit dem Ziel der substanziellen Gleichstellung der Geschlechter ist nicht als diskriminierend anzusehen.

2. Aufnahme

Grundsatz 2

1. Da Frauen und Kinder sich zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in einer besonders verletzlichen Situation befinden, ist den Aufnahmeverfahren angemessene Aufmerksamkeit zu widmen. Neu angekommenen weiblichen Gefangenen ist die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit ihren Angehörigen zu geben; sie müssen Zugang zu Rechtsberatung haben, Informationen zur Anstaltsordnung und zur Gestaltung des Vollzugs erhalten und sind darüber zu informieren, an welche Stelle sie sich im Bedarfsfall um Hilfe in einer für sie verständlichen Sprache wenden können; ausländischen Staatsangehörigen ist darüber hinaus Zugang zu konsularischen Vertretern zu gewähren.

2. Vor oder während der Aufnahme ist es Frauen mit Kinderbetreuungspflichten unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu gestatten, für die Kinder entsprechende Vorkehrun-

gen zu treffen, wobei auch eine angemessene Aussetzung der Freiheitsentziehung in Betracht kommt.

3. Register

[Ergänzt Grundsatz 7 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 3

1. Bei der Aufnahme einer Frau in eine Vollzugsanstalt sind die Zahl und die persönlichen Angaben ihrer Kinder festzuhalten. Unbeschadet der Rechte der Mutter haben die Akten zumindest den Namen, das Alter und, sofern sie die Mutter nicht begleiten, den Aufenthaltsort der Kinder sowie Angaben über das Sorgerecht oder die Vormundschaft zu enthalten.

2. Alle Angaben zur Identität der Kinder sind vertraulich zu behandeln; bei der Nutzung dieser Angaben ist das Wohl des Kindes stets zu berücksichtigen.

4. Einweisung

Grundsatz 4

Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit Vollzugsanstalten zuzuweisen, die in der Nähe ihres Heimatorts oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung liegen, wobei ihre Betreuungspflichten sowie ihre persönlichen Präferenzen und die Verfügbarkeit geeigneter Programme und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind.

5. Persönliche Hygiene

[Ergänzt die Grundsätze 15 und 16 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 5

Die Unterkünfte weiblicher Gefangener müssen über die erforderlichen Einrichtungen und Artikel zur Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen verfügen, wozu auch die unentgeltliche Bereitstellung von Damenbinden und die regelmäßige Versorgung mit Wasser für die Körperpflege von Kindern und Frauen gehören, insbesondere Frauen, die Kocharbeiten verrichten, und Frauen, die schwanger sind, stillen oder menstruieren.

6. Gesundheitsversorgung

[Ergänzt die Grundsätze 22 bis 26 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

a) Medizinische Untersuchung bei der Aufnahme

[Ergänzt Grundsatz 24 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 6

Die Gesundheitsuntersuchung weiblicher Gefangener schließt eine umfassende Ermittlung des Bedarfs an primärer Gesundheitsversorgung ein und darüber hinaus die Erhebung

a) des Vorliegens sexuell übertragbarer oder durch Blut übertragener Krankheiten; je nach den Risikofaktoren

⁵⁶⁵ Resolution 40/33, Anlage.

⁵⁶⁶ Resolution 45/112, Anlage.

⁵⁶⁷ Resolution 45/113, Anlage.

⁵⁶⁸ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

kann weiblichen Gefangenen auch ein HIV-Test mit Beratung vor und nach dem Test angeboten werden;

b) eines Bedarfs an psychiatrischer Versorgung, beispielsweise wegen posttraumatischer Belastungsstörungen, Selbstmord- und Selbstverletzungsgefahr;

c) der Vorgeschichte der weiblichen Gefangenen im Bereich der reproduktiven Gesundheit, einschließlich bestehender oder kürzlicher Schwangerschaften, vorausgegangener Geburten sowie aller damit zusammenhängenden Fragen der reproduktiven Gesundheit;

d) des Bestehens einer Drogenabhängigkeit;

e) von Erfahrungen sexuellen Missbrauchs und anderer Formen von Gewalt, die sie vor ihrer Aufnahme erlitten haben.

Grundsatz 7

1. Wird bei einer Gefangenen diagnostiziert, dass sie vor oder während ihrer Inhaftierung sexuellem Missbrauch oder anderen Formen der Gewalt ausgesetzt war, so ist sie über ihr Recht zu unterrichten, bei den Justizbehörden Beschwerde zu erheben. Die Gefangene soll über die damit verbundenen Verfahren und Schritte umfassend informiert werden. Entschieden sich die Gefangene, rechtliche Schritte einzuleiten, so sind die zuständigen Bediensteten davon in Kenntnis zu setzen, die den Fall umgehend zur Untersuchung an die zuständige Behörde zu überweisen haben. Die Vollzugsbehörden müssen der Gefangenen beim Zugang zu einem Rechtsanwalt behilflich sein.

2. Unabhängig davon, ob sich die Gefangene für oder gegen die Einleitung rechtlicher Schritte entscheidet, bemühen sich die Vollzugsbehörden sicherzustellen, dass sie sofort Zugang zu fachkundiger psychologischer Unterstützung oder Beratung erhält.

3. Es sind konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, um jede Form von Vergeltung gegen Personen zu vermeiden, die solche Vorfälle melden oder rechtliche Schritte einleiten.

Grundsatz 8

Das Recht weiblicher Gefangener auf Vertraulichkeit ihrer Gesundheitsdaten, darunter im Besonderen das Recht, Angaben über ihre Vorgeschichte im Bereich der reproduktiven Gesundheit sowie die Durchführung einschlägiger Untersuchungen zu verweigern, ist stets zu achten.

Grundsatz 9

Ist die Gefangene in Begleitung eines Kindes, so ist auch das Kind einer Gesundheitsuntersuchung, vorzugsweise durch einen Kinderarzt, zu unterziehen, um einen möglichen Behandlungsbedarf und sonstige medizinische Bedürfnisse festzustellen. Es muss Zugang zu einer geeigneten Gesundheitsversorgung bestehen, die der Versorgung außerhalb des Vollzugs mindestens gleichwertig ist.

b) Geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung

Grundsatz 10

1. Weibliche Gefangene müssen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen haben, die den außerhalb des Vollzugs angebotenen Dienstleistungen mindestens gleichwertig sind.

2. Verlangt eine Gefangene, von einer Ärztin oder anderen weiblichen Gesundheitsfachkraft untersucht oder behandelt zu werden, so ist diesem Verlangen nach Möglichkeit zu entsprechen, es sei denn, eine Situation erfordert sofortiges ärztliches Eingreifen. Wird die Untersuchung entgegen den Wünschen der Gefangenen von einem männlichen Arzt vorgenommen, so hat ein weibliches Mitglied des Personals bei der Untersuchung zugegen zu sein.

Grundsatz 11

1. Während ärztlicher Untersuchungen darf nur medizinisches Personal zugegen sein, es sei denn, der Arzt ist der Auffassung, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, oder der Arzt bittet aus Sicherheitsgründen um die Anwesenheit eines Mitglieds des Vollzugspersonals oder die Gefangene verlangt ausdrücklich die Anwesenheit eines Mitglieds des Personals nach Grundsatz 10 Absatz 2.

2. Ist während einer ärztlichen Untersuchung die Anwesenheit nichtmedizinischen Vollzugspersonals erforderlich, soll dieses Personal weiblich sein, und die Untersuchung ist so durchzuführen, dass die Privatsphäre, die Würde und die Vertraulichkeit gewahrt werden.

c) Geistige Gesundheit und psychiatrische Betreuung

Grundsatz 12

Für weibliche Gefangene, die psychiatrische Betreuung benötigen, sind in Vollzugsanstalten oder im Rahmen nicht freiheitsentziehender Maßnahmen individuelle, geschlechtergerechte, traumasensible und umfassende Programme für psychiatrische Betreuung und Rehabilitation bereitzustellen.

Grundsatz 13

Befinden sich Frauen in einer besonderen Belastungssituation, so sind die Vollzugsbediensteten auf diesen Umstand hinzuweisen, damit sie auf die Situation eingehen und sicherstellen können, dass diese Frauen angemessene Unterstützung erhalten.

d) HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung

Grundsatz 14

Bei der Erarbeitung von Maßnahmen zum Umgang mit HIV/Aids in Vollzugsanstalten ist dafür zu sorgen, dass Programme und Dienste die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, namentlich auch die Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung. In diesem Zusammenhang müssen die Vollzugsbehörden die Entwicklung von Initiativen zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung, beispielsweise Peer Education, anregen und unterstützen.

e) Programme zur Behandlung von Substanzmissbrauch

Grundsatz 15

Gesundheitsdienste in Vollzugsanstalten müssen spezialisierte Behandlungsprogramme für Frauen, die Substanzmissbrauch betreiben, anbieten oder solche Programme erleichtern, wobei vorausgegangene Opfererfahrungen, die besonderen Bedürfnisse von schwangeren Frauen und Frauen mit Kindern sowie ein unterschiedlicher kultureller Hintergrund zu berücksichtigen sind.

f) Verhütung von Selbstmord und Selbstverletzung

Grundsatz 16

Im Rahmen einer umfassenden Politik der psychiatrischen Betreuung in Frauenvollzugsanstalten sind in Absprache mit Diensten zur psychiatrischen Betreuung und sozialen Diensten Strategien zur Verhütung von Selbstmord und Selbstverletzung bei weiblichen Gefangenen zu entwickeln und umzusetzen und gefährdete Frauen in angemessener, geschlechter-sensibler und fachgerechter Weise zu unterstützen.

g) Dienste der Gesundheitsvorsorge

Grundsatz 17

Weibliche Gefangene sind über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge einschließlich in Bezug auf HIV, sexuell übertragbare Krankheiten und andere durch Blut übertragene Krankheiten sowie über geschlechtsspezifische Gesundheitsprobleme aufzuklären und zu informieren.

Grundsatz 18

Für Frauen besonders relevante Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, wie Papanicolaou-Abstriche und Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs und gynäkologischen Krebserkrankungen, sind weiblichen Gefangenen auf gleicher Grundlage wie gleichaltrigen Frauen außerhalb der Anstalt anzubieten.

7. Sicherheit

[Ergänzt die Grundsätze 27 bis 36 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

a) Durchsuchung

Grundsatz 19

Es sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrung der Würde und des Respekts weiblicher Gefangener während einer körperlichen Durchsuchung zu gewährleisten; eine solche darf ausschließlich von weiblichen Bediensteten, die eine angemessene Schulung in geeigneten Durchsuchungsmethoden erhalten haben, und nur im Einklang mit festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

Grundsatz 20

Es sind alternative Untersuchungsmethoden, beispielsweise mittels Scannern, zu entwickeln, die Durchsuchungen und mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen ersetzen, um die schädlichen psychologischen und möglichen

physischen Auswirkungen von körperlichen Durchsuchungen zu vermeiden.

Grundsatz 21

Das Vollzugspersonal muss bei der Durchsuchung von Kindern, die mit ihrer Mutter in der Vollzugsanstalt untergebracht sind oder die Gefangene besuchen, kompetent, professionell und einfühlsam vorgehen und ihren Respekt und ihre Würde wahren.

b) Disziplin und Disziplinarmaßnahmen

[Ergänzt die Grundsätze 27 bis 32 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 22

Die Unterbringung in einem Einzelhafttraum oder die Absonderung von anderen Gefangenen zur Disziplinierung darf bei Schwangeren, Müttern mit Säuglingen und stillenden Müttern nicht als Strafe angewendet werden.

Grundsatz 23

Das Verbot des Kontakts zu Familienangehörigen, insbesondere Kindern, darf bei weiblichen Gefangenen nicht als Disziplinarstrafe angewendet werden.

c) Zwangsmittel

[Ergänzt die Grundsätze 33 und 34 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 24

Zwangsmittel dürfen bei Frauen während der Wehen sowie während und unmittelbar nach der Entbindung nie angewandt werden.

d) Information und Beschwerden der Gefangenen; Kontrollen

[Ergänzt die Grundsätze 35 und 36 und, in Bezug auf die Überprüfung, den Grundsatz 55 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 25

1. Weiblichen Gefangenen, die Missbrauchshandlungen anzeigen, ist umgehend Schutz, Unterstützung und Beratung zu gewähren; die von ihnen erhobenen Anschuldigungen sind unter voller Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit durch zuständige, unabhängige Stellen zu untersuchen. Bei den ergriffenen Schutzmaßnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gefahr von Vergeltung besteht.

2. Weibliche Gefangene, die sexuell misshandelt wurden, insbesondere Gefangene, die infolgedessen schwanger wurden, müssen geeignete medizinische und andere Beratung sowie die erforderliche physische und psychische Betreuung, Unterstützung und rechtliche Hilfe erhalten.

3. Damit die Bedingungen der Freiheitsentziehung und die Behandlung weiblicher Gefangener überprüft werden können, müssen den Kontrollbehörden, den Besuchs- oder Über-

wachungskommissionen oder den Aufsichtsgremien weibliche Mitglieder angehören.

8. Verkehr mit der Außenwelt

[Ergänzt die Grundsätze 37 bis 39 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 26

Kontakte weiblicher Gefangener mit ihrer Familie, einschließlich ihrer Kinder, und mit den Vormündern und gesetzlichen Vertretern ihrer Kinder sind mit allen sinnvollen Mitteln zu fördern und zu erleichtern. Nach Möglichkeit sind Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile für Frauen zu treffen, die in großer Entfernung von ihrem Wohnort inhaftiert sind.

Grundsatz 27

Sind eheliche Besuche gestattet, so müssen weibliche Gefangene dieses Recht gleichberechtigt mit Männern ausüben können.

Grundsatz 28

Besuche, bei denen Kinder anwesend sind, müssen in einem Umfeld stattfinden, das eine positive Besuchserfahrung begünstigt, auch was die Einstellungen der Bediensteten betrifft, und den offenen Kontakt zwischen Mutter und Kind gestatten. Besuche, die längere Kontakte zu den Kindern zulassen, sind nach Möglichkeit zu fördern.

9. Anstaltspersonal und Ausbildung

[Ergänzt die Grundsätze 46 bis 55 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 29

Das in Frauenvollzugsanstalten beschäftigte Personal muss durch Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, den speziellen Bedürfnissen weiblicher Gefangener in Bezug auf ihre soziale Wiedereingliederung Rechnung zu tragen und sichere und resozialisierungsfördernde Einrichtungen zu führen. Zu den entsprechenden Maßnahmen muss auch der Zugang weiblichen Personals zu leitenden Positionen mit maßgeblicher Verantwortung für die Erarbeitung von Leitlinien und Strategien für die Behandlung und Betreuung weiblicher Gefangener gehören.

Grundsatz 30

Die Vollzugsverwaltung muss sich auf Leitungsebene klar und nachhaltig für die Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung weiblichen Personals einsetzen.

Grundsatz 31

Es sind klare Leitlinien und Vorschriften für das Verhalten der Vollzugsbediensteten zu erarbeiten und anzuwenden, die weiblichen Gefangenen möglichst umfassenden Schutz vor jeder geschlechtsspezifischen körperlichen oder verbalen Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung bieten.

Grundsatz 32

Weibliche Vollzugsbedienstete haben gleichen Zugang zu Aus- und Fortbildung wie männliche Bedienstete zu erhalten, und das gesamte an der Leitung einer Frauenvollzugsanstalt beteiligte Personal ist im Hinblick auf Geschlechtersensibilität und das Verbot von Diskriminierung und sexueller Belästigung zu schulen.

Grundsatz 33

1. Alle Bediensteten, die mit weiblichen Gefangenen arbeiten, haben eine Schulung im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse und die Menschenrechte weiblicher Gefangener zu erhalten.

2. In Frauenvollzugsanstalten arbeitende Vollzugsbedienstete haben zusätzlich zur Ausbildung in Erster Hilfe und zur Vermittlung von medizinischen Grundkenntnissen eine Grundausbildung in den wichtigsten Fragen der Frauengesundheit zu erhalten.

3. Wenn erlaubt wird, dass Kinder bei ihren Müttern in der Vollzugsanstalt bleiben, haben Vollzugsbedienstete eine Schulung zur Sensibilisierung für die kindliche Entwicklung und eine Grundausbildung in der gesundheitlichen Versorgung von Kindern zu erhalten, damit sie bei Bedarf und in Notfällen angemessen reagieren können.

Grundsatz 34

Weiterbildungsprogramme in Bezug auf HIV müssen Teil des regelmäßigen Fortbildungsangebots für Vollzugsbedienstete sein. Zusätzlich zur HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sind auch Geschlechter- und Menschenrechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verbindungen zu HIV, Stigmatisierung und Diskriminierung in die Lehrpläne aufzunehmen.

Grundsatz 35

Vollzugsbedienstete müssen im Erkennen eines Bedarfs an psychiatrischer Betreuung und des Bestehens von Selbstverletzungs- oder Selbstmordgefahr bei weiblichen Gefangenen geschult und so zur Hilfeleistung befähigt werden, indem sie Unterstützung gewähren und solche Fälle an Fachleute überweisen.

10. Jugendliche weibliche Gefangene

Grundsatz 36

Die Vollzugsbehörden haben Maßnahmen zu treffen, um den Schutzbedürfnissen jugendlicher weiblicher Gefangener zu entsprechen.

Grundsatz 37

Jugendliche weibliche Gefangene müssen gleichen Zugang zu Schul- und Berufsausbildung wie jugendliche männliche Gefangene haben.

Grundsatz 38

Jugendliche weibliche Gefangene müssen Zugang zu alters- und geschlechtsspezifischen Programmen und Diensten haben, beispielsweise Beratung bei sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt. Sie sind über frauenspezifische Gesund-

heitsversorgung aufzuklären und müssen so wie erwachsene weibliche Gefangene regelmäßig Zugang zu einem Gynäkologen haben.

Grundsatz 39

Jugendliche weibliche Gefangene, die schwanger sind, müssen Unterstützung und medizinische Versorgung erhalten, die der erwachsener weiblicher Gefangener gleichwertig ist. Ihre Gesundheit ist mit Rücksicht darauf, dass aufgrund ihres Alters ein größeres Risiko gesundheitlicher Komplikationen während der Schwangerschaft besteht, durch einen Facharzt zu überwachen.

II. Grundsätze für besondere Gefangenekategorien

A. Strafgefangene

1. Klassifizierung und Individualisierung

[Ergänzt die Grundsätze 67 bis 69 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 40

Die Vollzugsverwaltung hat Klassifizierungsmethoden zu erarbeiten und umzusetzen, die den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen und Umständen weiblicher Gefangener Rechnung tragen, um eine angemessene, individualisierte Planung und Durchführung zu gewährleisten, die ihre Resozialisierung, Behandlung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft beschleunigt.

Grundsatz 41

Eine geschlechtergerechte Risikobewertung und Klassifizierung der Gefangenen muss

a) berücksichtigen, dass von weiblichen Gefangenen allgemein eine geringere Gefahr für andere ausgeht und dass sich besondere Sicherungsmaßnahmen und ein stärkerer Grad der Absonderung auf weibliche Gefangene besonders schädlich auswirken können;

b) ermöglichen, dass im Zuge des Einweisungsverfahrens und der Vollzugsplanung wesentliche Informationen zum Hintergrund der Frauen berücksichtigt werden, beispielsweise ob sie Gewalt erfahren haben, eine Vorgeschichte psychischer Störungen oder von Substanzmissbrauch vorliegt und ob sie elterliche oder andere Betreuungspflichten haben;

c) sicherstellen, dass Vollzugspläne für Frauen Resozialisierungsprogramme und -dienstleistungen enthalten, die ihren geschlechtsspezifischen Bedürfnissen gerecht werden;

d) sicherstellen, dass weibliche Gefangene, die psychiatrische Betreuung benötigen, unter nicht restriktiven Bedingungen und auf möglichst niedriger Sicherheitsstufe untergebracht werden, eine geeignete Behandlung erhalten und nicht allein aufgrund ihrer psychischen Probleme in Einrichtungen einer höheren Sicherheitsstufe eingewiesen werden.

2. Gestaltung des Vollzugs

[Ergänzt die Grundsätze 65, 66 und 70 bis 81 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 42

1. Weibliche Gefangene müssen Zugang zu einem ausgewogenen und umfassenden Programm von Aktivitäten haben, die geschlechtsspezifische Bedürfnisse berücksichtigen.

2. Die Gestaltung des Vollzugs muss flexibel genug sein, um die Berücksichtigung der Bedürfnisse schwangerer Frauen, stillender Mütter und von Frauen mit Kindern zuzulassen. In den Vollzugsanstalten sind Einrichtungen oder Vorkehrungen für die Kinderbetreuung zu schaffen, um weiblichen Gefangenen die Teilnahme an Aktivitäten in der Vollzugsanstalt zu ermöglichen.

3. Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um geeignete Programme für schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen mit Kindern bereitzustellen.

4. Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um geeignete Angebote für weibliche Gefangene mit Bedarf an psychosozialer Unterstützung bereitzustellen, insbesondere Gefangene, die körperlicher oder seelischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren.

Soziale Beziehungen und Nachbetreuung

[Ergänzt die Grundsätze 79 bis 81 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 43

Die Vollzugsbehörden müssen Besuchskontakte bei weiblichen Gefangenen fördern und nach Möglichkeit die Durchführung der Besuche erleichtern, da dies eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung ihres psychischen Wohls und ihrer sozialen Wiedereingliederung ist.

Grundsatz 44

Da weibliche Gefangene besonders häufig von Erfahrungen häuslicher Gewalt betroffen sind, sind sie bei der Entscheidung darüber, welchen Personen, einschließlich Familienmitgliedern, der Besuch gestattet wird, angemessen anzuhören.

Grundsatz 45

Die Vollzugsbehörden müssen bei weiblichen Gefangenen so weit wie möglich Optionen wie Hafturlaub, Anstalten des offenen Vollzugs, Übergangwohnheime und gemeindenahere Programme und Dienste nutzen, um den Gefangenen den Übergang zu einem Leben in Freiheit zu erleichtern, Stigmatisierung zu mindern und ihnen die möglichst frühzeitige Wiederanknüpfung der Kontakte zu ihrer Familie zu ermöglichen.

Grundsatz 46

Die Vollzugsbehörden müssen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bewährungshilfe und/oder sozialen Diensten, Gruppen der örtlichen Gemeinde und nichtstaatlichen Organisationen umfassende, die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigende Wiedereingliederungs-

programme für die Zeit vor und nach der Haftentlassung erarbeiten und durchführen.

Grundsatz 47

Entlassenen weiblichen Gefangenen, die psychologische, medizinische, rechtliche und praktische Hilfe benötigen, ist nach der Entlassung in Zusammenarbeit mit Diensten in der Gemeinde zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihre erfolgreiche soziale Wiedereingliederung zu gewährleisten.

3. Schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen mit Kindern im Vollzug

[Ergänzt Grundsatz 23 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 48

1. Schwangere oder stillende weibliche Gefangene haben im Rahmen eines von einer Gesundheitsfachkraft aufgestellten und überwachten Programms Gesundheits- und Ernährungsberatung zu erhalten. Für schwangere Frauen, Säuglinge, Kinder und stillende Mütter sind Nahrung in angemessener Menge und zur entsprechenden Zeit, ein gesundes Umfeld und Möglichkeiten zur regelmäßigen Bewegung kostenfrei bereitzustellen.

2. Weibliche Gefangene dürfen nicht davon abgehalten werden, ihre Kinder zu stillen, es sei denn aus konkreten gesundheitlichen Gründen.

3. Behandlungsprogramme müssen die medizinischen und ernährungsbezogenen Bedürfnisse weiblicher Gefangener, die vor kurzem entbunden haben, deren Kinder aber nicht bei ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, berücksichtigen.

Grundsatz 49

Die Entscheidung darüber, ob Kinder mit ihren Müttern in der Vollzugsanstalt untergebracht werden können, hat auf der Grundlage des Kindeswohls zu erfolgen. Mit ihren Müttern in einer Vollzugsanstalt untergebrachte Kinder dürfen niemals als Gefangene behandelt werden.

Grundsatz 50

Weiblichen Gefangenen, deren Kinder mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, ist in größtmöglichem Umfang Gelegenheit zu geben, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

Grundsatz 51

1. Kinder, die mit ihren Müttern in einer Vollzugsanstalt untergebracht sind, müssen eine ständige Gesundheitsversorgung erhalten; ihre Entwicklung ist von Fachkräften zu beobachten, die dabei mit Gesundheitsdiensten außerhalb der Anstalt zusammenarbeiten.

2. Das Umfeld, in dem diese Kinder aufwachsen, muss so weit wie möglich dem von Kindern außerhalb der Vollzugsanstalt gleichen.

Grundsatz 52

1. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Trennung eines Kindes von seiner Mutter muss im Rahmen des maßgeblichen innerstaatlichen Rechts aufgrund einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden.

2. Die Herausnahme des Kindes aus der Vollzugsanstalt hat auf einfühlsame Weise zu geschehen und darf erst dann erfolgen, wenn alternative Betreuungsregelungen für das Kind gefunden wurden, und im Falle von Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit nur nach Absprache mit den konsularischen Behörden.

3. Nachdem Kinder von ihren Müttern getrennt und bei Familienangehörigen oder Verwandten oder in einer anderen alternativen Betreuungsform untergebracht wurden, ist weiblichen Gefangenen in größtmöglichem Umfang Gelegenheit und Raum für ein Zusammentreffen mit ihren Kindern zu geben, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet.

4. Ausländische Staatsangehörige

[Ergänzt Grundsatz 38 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 53

1. Bestehen einschlägige zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte, so ist bei nichtansässigen weiblichen Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Freiheitsstrafe zu erwägen, sie auf ihren Antrag hin oder mit ihrer in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung in ihr Heimatland zu überstellen, insbesondere wenn sie dort Kinder haben.

2. Muss ein mit einer nichtansässigen weiblichen Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit untergebrachtes Kind aus der Vollzugsanstalt herausgenommen werden, so sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach Anhörung der Mutter die Rückführung des Kindes in sein Heimatland geprüft werden.

5. Minderheiten und indigene Völker

Grundsatz 54

Die Vollzugsbehörden müssen der Tatsache Rechnung tragen, dass weibliche Gefangene unterschiedlicher Religionen und unterschiedlicher kultureller Herkunft eigenständige Bedürfnisse haben und beim Zugang zu geschlechts- und kulturspezifischen Programmen und Angeboten mehrfachen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein können. Die Vollzugsbehörden müssen daher im Benehmen mit den weiblichen Gefangenen selbst und mit den jeweiligen Gruppen umfassende Programme und Angebote bereitstellen, die auf diese Bedürfnisse eingehen.

Grundsatz 55

Die in der Zeit vor und nach der Haftentlassung bereitgestellten Angebote für indigene weibliche Gefangene und weibliche Gefangene, die ethnischen oder rassischen Gruppen ange-

hören, sind in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie angemessen und zugänglich sind.

B. Verhaftete oder ein gerichtliches Verfahren erwartende Frauen

[Ergänzt die Grundsätze 84 bis 93 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 56

Die zuständigen Behörden müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass Frauen in Untersuchungshaft einem besonderen Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind, und geeignete Regelungen und praktische Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Frauen während dieser Zeit zu garantieren. (Siehe auch Grundsatz 58 betreffend Alternativen zur Untersuchungshaft.)

III. Nicht freiheitsentziehende Maßnahmen

Grundsatz 57

Die Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen für den Umgang mit weiblichen Straffälligen ist an den Tokio-Regeln auszurichten. Im Rahmen der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats sind geschlechtsspezifische Optionen für Diversionsmaßnahmen und Alternativen zur Untersuchungshaft und zur Verurteilung zu entwickeln, die berücksichtigen, dass viele weibliche Straffällige Opfererfahrungen gemacht haben oder Betreuungspflichten wahrzunehmen haben.

Grundsatz 58

Eingedenk Regel 2.3 der Tokio-Regeln dürfen weibliche Straffällige nicht ohne gebührende Berücksichtigung ihrer Lebensumstände und ihrer familiären Beziehungen von ihren Familien und Gemeinschaften getrennt werden. Wann immer dies angemessen und möglich ist, sind bei straffälligen Frauen alternative Maßnahmen wie Diversion und Alternativen zur Untersuchungshaft und zur Verurteilung anzuwenden.

Regel 59

Bedürfen Frauen des Schutzes, so ist dieser im Allgemeinen durch nicht freiheitsentziehende Mittel zu gewährleisten, wie durch Unterbringung in von unabhängigen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen oder anderen gemeindenahen Diensten geführten Schutzeinrichtungen. Vorübergehende Maßnahmen, bei denen eine Frau zu ihrem Schutz in Gewahrsam genommen wird, dürfen nur angewandt werden, wenn dies notwendig ist und von der betroffenen Frau ausdrücklich verlangt wird, und sind in jedem Fall von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde zu überwachen. Derartige Schutzmaßnahmen dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Frau fortgesetzt werden.

Grundsatz 60

Um die häufigsten Probleme anzugehen, die dazu führen, dass Frauen mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, sind angemessene Mittel zur Entwicklung geeigneter

Alternativen für weibliche Straffällige zur Verfügung zu stellen, bei denen nicht freiheitsentziehende Maßnahmen mit Interventionen verbunden werden. Dazu können Therapie und Beratung für Opfer häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs, eine geeignete Behandlung für Frauen mit geistigen Behinderungen sowie Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verbesserung von Beschäftigungschancen gehören. Bei diesen Programmen ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Kinderbetreuung und ausschließlich auf Frauen beschränkte Angebote bereitzustellen.

Grundsatz 61

Die Gerichte müssen befugt sein, bei der Strafzumessung für weibliche Straffällige mildernde Umstände wie das Fehlen einer kriminellen Vorgeschichte sowie die relativ geringe Schwere und die Natur des kriminellen Verhaltens einzubeziehen, unter Berücksichtigung bestehender Betreuungspflichten und der besonderen Lebensumstände der Frauen.

Grundsatz 62

Im Hinblick auf die Verbrechenverhütung sowie für die Zwecke der Diversion und von Alternativen zur Verurteilung sind die Bereitstellung geschlechtsspezifischer, traumasensibler und ausschließlich auf Frauen beschränkter gemeindenaher Programme zur Behandlung von Substanzmissbrauch und der Zugang von Frauen zu dieser Behandlung zu verbessern.

1. Entscheidungen nach Verurteilung

Grundsatz 63

Bei Entscheidungen über eine vorzeitige bedingte Entlassung (Entlassung zur Bewährung) sind die Betreuungspflichten weiblicher Gefangener sowie ihre speziellen Bedürfnisse in Bezug auf die soziale Wiedereingliederung begünstigend zu berücksichtigen.

2. Schwangere Frauen und Frauen, die Kinder zu versorgen haben

Grundsatz 64

Bei schwangeren Frauen und Frauen, die Kinder zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit nicht freiheitsentziehenden Strafen der Vorzug zu geben, wenn dies angebracht ist. Freiheitsstrafen sind dann zu erwägen, wenn es sich um eine schwere Straftat oder eine Gewalttat handelt oder von der Frau eine anhaltende Gefahr ausgeht, wobei das Wohl des Kindes oder der Kinder zu berücksichtigen ist und gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass angemessene Vorkehrungen für die Betreuung der Kinder getroffen werden.

3. Jugendliche weibliche Straffällige

Grundsatz 65

Die Unterbringung von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, in geschlossenen Einrichtungen ist so weit wie irgend möglich zu vermeiden. Die bei jugendlichen weiblichen Straffälligen aufgrund ihres Geschlechts gegebene besondere Gefährdung ist bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

4. Ausländische Staatsangehörige

Grundsatz 66

Es sind größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶⁹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁰ zu ratifizieren und ihre Bestimmungen vollständig umzusetzen, um Opfern von Menschenhandel ein Höchstmaß an Schutz zu bieten und die sekundäre Viktimisierung vieler Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit zu verhindern.

IV. Forschung, Planung, Evaluierung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

1. Forschung, Planung und Evaluierung

Grundsatz 67

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende und ergebnisorientierte Forschungsarbeiten, die sich mit von Frauen begangenen Straftaten, den Auslösern der Konfrontation von Frauen mit dem Strafjustizsystem, den Auswirkungen von sekundärer Kriminalisierung und Freiheitsentzug auf Frauen und den Merkmalen weiblicher Straffälliger befassen, sowie Programme zur Senkung der Rückfallquote bei Frauen in die Wege zu leiten und zu fördern, die als Grundlage für eine wirksame Planung und für die Ausarbeitung von Programmen und Politiken dienen können, die auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung eingehen.

Grundsatz 68

Es sind Anstrengungen zur Durchführung und Förderung von Forschungsarbeiten zu unternehmen, durch die ermittelt werden soll, wie viele Kinder von der Konfrontation ihrer Mütter mit dem Strafjustizsystem, insbesondere dem Freiheitsentzug, betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die Kinder hat, um so einen Beitrag zur Ausarbeitung von Politiken und Programmen zu leisten, die das Wohl der Kinder berücksichtigen.

Grundsatz 69

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die mit straffälligem Verhalten bei Frauen verbundenen Trends, Probleme und Faktoren und die Wirksamkeit der Reaktion auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger wie auch ihrer Kinder im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung zu überprüfen, zu evaluieren und regelmäßig der Öffentlichkeit bekannt zu machen, um so die Stigmatisierung und die für die Frauen

entstehenden negativen Auswirkungen ihrer Konfrontation mit dem Strafjustizsystem zu vermindern.

2. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationsaustausch und Fortbildung

Grundsatz 70

1. Die Medien und die Öffentlichkeit sind darüber aufzuklären, welche Gründe dazu führen, dass Frauen mit dem Strafjustizsystem in Konflikt kommen, und welche Reaktionen am wirksamsten sind, um die soziale Wiedereingliederung der Frauen unter Berücksichtigung des Wohles ihrer Kinder zu ermöglichen.

2. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen und Beispielen für bewährte Verfahren müssen umfassender Bestandteil von Politiken sein, deren Ziel es ist, die Ergebnisse der Reaktionen des Strafjustizsystems gegenüber weiblichen Straffälligen und ihre Fairness für Frauen und ihre Kinder zu verbessern.

3. Den Medien, der Öffentlichkeit und allen, die in ihrem Beruf für weibliche Gefangene und Straffällige verantwortlich sind, sind regelmäßig Sachinformationen zu den in diesen Grundsätzen behandelten Fragen und zur Anwendung der Grundsätze zur Verfügung zu stellen.

4. Für die zuständigen Strafjustizbeamten sind Fortbildungsprogramme zu diesen Grundsätzen und den Forschungsergebnissen zu entwickeln und durchzuführen, um ihnen die darin enthaltenen Bestimmungen stärker bewusst zu machen und sie dafür zu sensibilisieren.

RESOLUTION 65/230

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁷¹.

65/230. Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und

⁵⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁷⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen und für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder eine Politik fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang steht, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/180 vom 18. Dezember 2009, in der sie den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufforderte, konkrete Vorschläge für weitere Folgemaßnahmen und weiteres Tätigwerden zu formulieren, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen der technischen Hilfe, und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer neunzehnten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zwölften Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

eingedenk der von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁷², in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, unter anderem die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den

nationalen Angelegenheiten zu stärken, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um ihre Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen, und ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren,

nach Behandlung des Berichts des Zwölften Kongresses⁵⁷³ und der entsprechenden, von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung abgegebenen Empfehlungen⁵⁷⁴,

1. *bekundet ihre Befriedigung* über die Ergebnisse des vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, namentlich die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zwölften Kongresses verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt;

2. *bekundet* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ihre Anerkennung* für die bei der Vor- und Nachbereitung des Zwölften Kongresses geleistete Arbeit und dankt den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, für ihren Beitrag zu dem Kongress, insbesondere in Bezug auf die im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Arbeitstagungen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Zwölften Kongresses⁵⁷³, der die Ergebnisse des Kongresses, darunter die auf den Arbeitstagungen und auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Kongresses getroffenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, enthält;

4. *billigt* die vom Zwölften Kongress verabschiedete Erklärung von Salvador, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gebilligt wurde und dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

5. *bittet* die Regierungen, die Erklärung von Salvador und die vom Zwölften Kongress verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Salvador behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen

⁵⁷³ A/CONF.213/18.

⁵⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 10 (E/2010/30)*.

⁵⁷² Siehe Resolution 55/2.

und bewährten Praktiken beruhende Ausbildungshandbücher benötigt werden, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege diese Informationen vorzulegen, sodass sie diese berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung befasst;

7. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Brasiliens, in Übereinstimmung mit Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁵ und Artikel 62 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁶ sowie Ziffer 9 der Resolution 55/25 der Generalversammlung vom 15. November 2000 und Ziffer 4 der Versammlungsresolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung einen bestimmten Prozentsatz des Wertes eingezogener Vermögensgegenstände als Beitrag zur Verfügung zu stellen, und sieht der raschen Durchführung des genannten Beschlusses mit Interesse entgegen;

8. *begrüßt außerdem*, dass die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einige in der Erklärung von Salvador angesprochene Fragen rasch behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst hat, darunter die Fragen, die in getrennten, von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung gebilligten Resolutionen angesprochen wurden, wie Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, entstehende Formen der Kriminalität mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen⁵⁷⁴;

9. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in Übereinstimmung mit Ziffer 42 der Erklärung von Salvador eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, die vor der zwanzigsten Tagung der Kommission zusammentreten soll, um eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchzuführen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

10. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *außerdem*, in Übereinstimmung mit Ziffer 49 der Erklärung von Salvador eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, die zwischen der zwanzigsten und der einundzwanzigsten Ta-

gung der Kommission zusammentreten soll, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten;

11. *ersucht* die gemäß den Ziffern 9 und 10 eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, bei der Ausarbeitung und Durchführung seiner Programme für technische Hilfe nachhaltige und dauerhafte Ergebnisse in Bezug auf die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen anzustreben, insbesondere durch den Aufbau, die Modernisierung und die Stärkung von Strafjustizsystemen sowie durch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, und diese Programme so zu konzipieren, dass diese Ziele für alle Komponenten des Strafjustizsystems, auf integrierte Weise und mit einer langfristigen Perspektive, erreicht werden, damit die antragstellenden Staaten besser befähigt werden, die verschiedenen Kriminalitätsformen, von denen die Gesellschaft betroffen ist, namentlich organisierte Kriminalität und Computerkriminalität, zu verhüten und zu bekämpfen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, auch weiterhin technische Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus bereitzustellen;

14. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zwanzigsten Tagung zu prüfen, wie die Effizienz des mit den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verbundenen Prozesses verbessert werden kann, und dabei die Empfehlungen zu berücksichtigen, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab⁵⁷⁷;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Zwölften Kongresses, einschließlich der Erklärung von Salvador, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um eine möglichst weite Verbreitung der aus dem Kongress hervorgegangenen Empfehlungen zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge für geeignete Folgemaßnahmen zur

⁵⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁷⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁷⁷ Siehe E/CN.15/2007/6.

Erklärung von Salvador zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwanzigsten Tagung einzuholen;

16. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Katars, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten;

17. *spricht* dem Volk und der Regierung Brasiliens für die den Teilnehmern des Zwölften Kongresses erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, die sie für den Kongress bereitgestellt haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Anlage

Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien)⁵⁷⁸, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit zu treffen,

unter Hinweis auf die Arbeit der elf früheren Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zwölften Kongress⁵⁷⁹ und die Unterlagen, die von den zuständigen, von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzten Arbeitsgruppen erstellt wurden⁵⁸⁰,

⁵⁷⁸ Im Einklang mit den Resolutionen 46/152, 56/119, 62/173, 63/193 und 64/180.

⁵⁷⁹ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁸⁰ Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Bangkok, 15.-18. August 2006) (E/CN.15/2007/6), zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Bangkok, 23.-25. März 2009) (E/CN.15/2010/2), Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind (Bangkok, 23.-26. November 2009) (A/CONF.213/17), Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut (Wien, 24.-26. November 2009) (siehe E/CN.15/2010/5), Sachverständigengruppe für die Verbesserung der Erhebung, Meldung und Analyse von Kriminalitätsdaten (Buenos Aires, 8.-10. Februar 2010) (siehe E/CN.15/2010/14).

in Bekräftigung der Notwendigkeit, bei der Verbrechenverhütung sowie bei der Rechtspflege, einschließlich der Strafrechtspflege, und bei der Gewährung des Zugangs zur Justiz, einschließlich der Strafjustiz, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Verbrechenverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

besorgt Kenntnis nehmend von der Zunahme neuer und entstehender Formen grenzüberschreitender Kriminalität,

höchst besorgt über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Entwicklung sowie über die Raffiniertheit, die Vielfalt und die grenzüberschreitenden Aspekte der organisierten Kriminalität und ihre Verbindungen zu anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten,

betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen verstärkt werden muss, insbesondere indem die innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe ausgebaut werden,

höchst besorgt über kriminelle Handlungen, die gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien sowie andere Gruppen in prekären Situationen gerichtet sind, insbesondere die Handlungen, deren Beweggrund Diskriminierung und andere Formen der Intoleranz sind,

erklären Folgendes:

1. Wir erkennen an, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.

2. Wir erkennen außerdem an, dass es jedem Mitgliedstaat obliegt, ein wirksames, faires, rechenschaftspflichtiges und humanes System zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufrechtzuerhalten und, soweit angezeigt, zu modernisieren.

3. Wir erkennen den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an und sind bestrebt, diese Standards und Normen bei der Konzeption und Durchführung unserer einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als Leitgrundsätze zu nutzen.

4. Eingedenk des universellen Charakters der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bitten wir die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, deren Überprüfung und erforderlichenfalls deren Aktualisierung und Ergänzung zu erwägen. Um den Standards

und Normen Wirksamkeit zu verleihen, empfehlen wir angemessene Anstrengungen, um ihre möglichst breite Anwendung zu fördern und sie bei den für ihre Anwendung auf nationaler Ebene zuständigen Behörden und Einrichtungen besser bekannt zu machen.

5. Wir erkennen an, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verbrechenverhütung, den Zugang zur Justiz und den vom Strafjustizsystem gebotenen Schutz die effektive Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten müssen.

6. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass Gewalt gegen Frauen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zu unternehmen. In dieser Hinsicht nehmen wir mit Anerkennung Kenntnis von dem Entwurf der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, der von der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auf ihrer vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung fertiggestellt wurde⁵⁸¹, und erwarten mit Interesse seine Behandlung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.

7. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, geeignete Rechtsvorschriften und Politiken zur Verhütung von Viktimisierung, einschließlich Reviktimisierung, und zur Gewährung von Schutz und Hilfe für die Opfer zu verabschieden.

8. Wir sind der Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung nachhaltiger und dauerhafter Ergebnisse in Bezug auf die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen spielen können, insbesondere durch den Aufbau, die Modernisierung und die Stärkung unserer Strafjustizsysteme sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit. Daher sollen spezifische Programme der technischen Hilfe so konzipiert werden, dass diese Ziele für alle Komponenten des Strafjustizsystems, auf integrierte Weise und mit einer langfristigen Perspektive, erreicht werden, damit die antragstellenden Staaten besser befähigt werden, die verschiedenen Kriminalitätsformen, von denen ihre Gesellschaft betroffen ist, einschließlich der organisierten Kriminalität, zu verhüten und zu bekämpfen. In dieser Hinsicht stellen die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Laufe der Jahre erworbene Erfahrung und Sachkenntnis eine wertvolle Ressource dar.

9. Wir empfehlen nachdrücklich die Zuweisung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen zur Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Politiken, Programme und Schulungen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Verhütung des Terrorismus. In dieser Hinsicht betonen wir, dass es dringend notwendig ist, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung mit Mitteln in einem seinem Mandat

angemessenen Höhe auszustatten. Wir fordern die Mitgliedstaaten und die anderen internationalen Geber auf, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, einschließlich seiner Regional- und Landesbüros, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, und die antragstellenden Staaten bei der Bereitstellung von technischer Hilfe für die Stärkung ihrer Fähigkeit zur Verbrechenverhütung zu unterstützen und sich mit diesen Stellen abzustimmen.

10. Wir erkennen die führende Rolle an, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Bereitstellung technischer Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zukommt.

11. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, die Kapazitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über globale Kriminalitäts- und Viktimisierungstrends und -muster auszubauen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, die Sammlung und Analyse von Informationen zu unterstützen, die Benennung von Koordinierungsstellen zu erwägen und Informationen vorzulegen, wenn die Kommission darum ersucht.

12. Wir begrüßen den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine thematische Debatte über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut und die von der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut auf ihrer vom 24. bis 26. November 2009 in Wien abgehaltenen Tagung abgegebenen Empfehlungen⁵⁸² zu führen, und bitten die Kommission, geeignete Folgemaßnahmen durchzuführen, darunter die Sondierung der Notwendigkeit von Leitlinien für die Verbrechenverhütung in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut. Ferner fordern wir die Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung dieses Verbrechens in allen seinen Formen auszuarbeiten und die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe auf diesem Gebiet, darunter die Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, zu stärken, eingedenk der bestehenden einschlägigen internationalen Übereinkünfte, gegebenenfalls einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁵.

13. Wir sind uns der zunehmenden Gefahr einer Annäherung zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und illegalen Netzwerken bewusst, von denen viele neu oder in der Entwicklung begriffen sind. Wir fordern die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, namentlich durch Informationsaustausch, um gegen diese sich verändernden grenzüberschreitenden kriminellen Bedrohungen vorzugehen.

⁵⁸¹ Resolution 65/228, Anlage.

⁵⁸² Siehe E/CN.15/2010/5.

14. Wir nehmen Kenntnis von der Herausforderung, die von sich neu herausbildenden Formen der Kriminalität mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgeht. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf diesem Gebiet zu stärken. Wir bitten die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit, die technische Hilfe und den Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet auszubauen. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die besonderen Merkmale dieser Herausforderung zu untersuchen und Möglichkeiten für ihre wirksame Bewältigung zu prüfen.

15. Wir bekunden unsere ernste Besorgnis über die von Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogener Kriminalität und ihren Verbindungen mit anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten ausgehende Herausforderung. Wir bitten die Mitgliedstaaten daher, geeignete rechtliche Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogener Kriminalität zu ergreifen und die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf diesem Gebiet auch weiterhin zu unterstützen. Ferner werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken, namentlich durch den Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren sowie durch technische Hilfe und Rechtshilfe.

16. Wir erkennen an, dass die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen Eckpfeiler der Anstrengungen der Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Formen, bildet, und wir ermutigen zur Fortsetzung und Verstärkung dieser Aktivitäten auf allen Ebenen.

17. Wir fordern die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁶ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, begrüßen die Einrichtung des darin vorgesehenen Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung, erwarten mit Interesse seine wirksame Umsetzung und würdigen die Arbeit der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögensgegenständen und technische Hilfe.

18. Wir fordern außerdem die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁸³ be-

ziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/179 vom 18. Dezember 2009, im Jahr 2010 Tagungen auf hoher Ebene und eine besondere Zeremonie der Verträge abzuhalten. Wir nehmen außerdem Kenntnis von den laufenden Initiativen mit dem Ziel, Optionen für einen geeigneten und wirksamen Mechanismus zu prüfen, der die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens unterstützen soll.

19. Wir fordern die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation der internationalen Übereinkünfte gegen den Terrorismus, einschließlich seiner Finanzierung, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen. Wir fordern außerdem alle Vertragsstaaten auf, von diesen Übereinkünften und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und bei der Bekämpfung seiner Finanzierung, einschließlich in Entwicklung begriffener Aspekte der Finanzierung, zu verstärken.

20. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zentrale Behörden einzurichten beziehungsweise gegebenenfalls zu stärken, die uneingeschränkt befugt und entsprechend ausgestattet sind, um sich mit Anträgen auf internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu befassen. Unter diesem Gesichtspunkt könnten regionale Netzwerke für rechtliche Zusammenarbeit unterstützt werden.

21. Im Bewusstsein möglicher Lücken bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen bitten wir die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, diese Frage zu prüfen und den Bedarf an verschiedenen Mitteln zur Schließung festgestellter Lücken zu eruieren.

22. Wir unterstreichen, dass wirksame Maßnahmen beschlossen werden müssen, um die Bestimmungen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung der Geldwäsche im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption durchzuführen. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, ausgehend von den Bestimmungen dieser beiden Übereinkommen Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erarbeiten.

23. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, Strategien oder Politiken zur Bekämpfung illegaler Kapitalströme und zur Eindämmung der schädlichen Auswirkungen mangelnder Kooperationsbereitschaft von Staaten und Hoheitsgebieten in Steuerfragen zu erarbeiten.

24. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, kriminellen und kriminellen Organisationen die Erträge aus ihren Straftaten zu verwehren. Wir fordern alle Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Mechanismen für die Beschlagnahme, Zurückhaltung und Einziehung der Erträge aus Straftaten einzurichten und die in-

⁵⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

ternationale Zusammenarbeit zu verstärken, um eine wirksame und rasche Wiedererlangung von Vermögenswerten zu gewährleisten. Wir fordern die Staaten außerdem auf, den Wert der beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerte zu erhalten, bei Gefahr einer Wertminderung auch durch Veräußerung, falls diese angezeigt und möglich ist.

25. Eingedenk der Notwendigkeit, die Strafjustizsysteme der Entwicklungs- und Transformationsländer zu stärken, fordern wir die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich auf, die die technische Hilfe betreffenden Bestimmungen beider Übereinkommen voll durchzuführen, so auch indem sie besonders in Erwägung ziehen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen der Übereinkommen einen bestimmten Prozentsatz der nach den Übereinkommen jeweils eingezogenen Erträge aus Straftaten zur Finanzierung der über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährten technischen Hilfe beizutragen.

26. Wir sind davon überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden. Wir betonen, dass diese Reaktionen den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁵⁸⁴, sofern anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege⁵⁸⁵ gefordert.

27. Wir befürworten den Grundsatz, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer. Wir empfehlen, Alternativen zum Freiheitsentzug, ausgleichsorientierte Justiz

und andere einschlägige Maßnahmen, die die Diversion jugendlicher Straftäter aus dem Strafjustizsystem begünstigen, gegebenenfalls in größerem Umfang anzuwenden.

28. Wir fordern die Staaten auf, Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken zur Ahndung aller gegen Kinder und Jugendliche gerichteten Verbrechenformen sowie zum Schutz kindlicher Opfer und Zeugen auszuarbeiten und gegebenenfalls zu stärken.

29. Wir legen den Staaten nahe, speziell für die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen Schulungen anzubieten, die auf einem interdisziplinären Ansatz beruhen.

30. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung darum zu ersuchen, spezifische Programme der technischen Hilfe zur Erreichung dieser Ziele zu konzipieren und sie den Staaten zur Verfügung zu stellen.

31. Wir fordern die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, zur Unterstützung der Anstrengungen auf, die Kinder und Jugendliche vor Inhalten schützen sollen, die Gewalt und Kriminalität verschärfen können, insbesondere Inhalte, die Gewalthandlungen an Frauen und Kindern darstellen und verherrlichen.

32. Wir sind davon überzeugt, dass es notwendig ist, die Anstrengungen zur vollen Anwendung der Leitlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der die Prävention betreffenden Teile bestehender Übereinkünfte und anderer einschlägiger internationaler Standards und Normen zu beschleunigen.

33. Wir erkennen an, dass die Verantwortung für die Ausarbeitung und Verabschiedung politischer Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und deren Überwachung und Evaluierung bei den Staaten liegt. Wir sind der Auffassung, dass diese Anstrengungen auf einem partizipativen, kooperativen und integrierten Ansatz beruhen sollen, der alle maßgeblichen Interessenträger, auch aus der Zivilgesellschaft, einbezieht.

34. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen öffentlich-private Partnerschaften zu stärken. Wir sind davon überzeugt, dass Regierungen und Unternehmen durch einen gegenseitigen wirksamen Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen und gemeinsames koordiniertes Vorgehen Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen ausarbeiten, verbessern und durchführen können, auch in Bezug auf entstehende und sich verändernde Herausforderungen.

35. Wir betonen, dass alle Staaten über nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung verfügen müssen, die unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung tragen, und dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Praktiken beruhen müssen. Wir betonen, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien

⁵⁸⁴ Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵⁸⁵ Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33, Anlage), Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) (Resolution 45/110, Anlage), Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) (Resolution 45/112, Anlage), Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Resolution 45/113, Anlage), Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage) und Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen (Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage).

zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll.

36. Wir legen den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu erwägen, Rechtsvorschriften, Strategien und Politiken zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter und zum Schutz der Opfer des Menschenhandels im Einklang mit dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁶ zu verabschieden. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen einen opferorientierten, auf der vollen Achtung der Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels beruhenden Ansatz zu verfolgen und das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung entwickelte Instrumentarium besser zu nutzen.

37. Wir legen den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu erwägen, wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung der Schleusung von Migranten und zur Gewährleistung der Rechte geschleuster Migranten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁷ zu verabschieden und durchzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Mitgliedstaaten, unter anderem Sensibilisierungskampagnen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen durchzuführen.

38. Wir bekunden unsere Entschlossenheit, Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu beseitigen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Verhütung derartiger Fälle von Gewalt und zum wirksamen Umgang damit zu verabschieden und zu gewährleisten, dass die Staaten diese Personen ungeachtet ihres Status human und respektvoll behandeln. Wir bitten die Mitgliedstaaten außerdem, sofort Schritte zu unternehmen, um Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen, bei denen es um Gewalt gegen Migranten sowie um Gewalt im Zusammenhang mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen von Intoleranz geht, in internationale Strategien und Normen zur Verbrechenverhütung zu integrieren. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, diese Frage umfassend weiterzubehandeln.

39. Wir stellen fest, dass die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die zunehmen-

de Nutzung des Internets Straftätern neue Chancen eröffnen und den Anstieg der Kriminalität begünstigen.

40. Wir sind uns der Gefährdung von Kindern bewusst und fordern den Privatsektor auf, Anstrengungen zur Verhütung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern über das Internet zu fördern und zu unterstützen.

41. Wir empfehlen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Staaten auf Antrag und in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Privatsektor technische Hilfe und Ausbildung zur Verbesserung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Behörden bereitzustellen, damit sie das Problem der Computerkriminalität, einschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung dieses Verbrechens in allen seinen Formen, angehen und die Sicherheit der Computernetzwerke stärken können.

42. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Einberufung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu erwägen, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen.

43. Wir sind bestrebt, Maßnahmen zur Förderung einer breiteren Aufklärung und Sensibilisierung hinsichtlich der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu ergreifen, um eine Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. In dieser Hinsicht erkennen wir die Rolle an, die der Zivilgesellschaft und den Medien bei der Zusammenarbeit mit den Staaten auf diesem Gebiet zukommt. Wir bitten das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung einer solchen Kultur in enger Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin eine Schlüsselrolle zu spielen.

44. Wir verpflichten uns, dafür einzutreten, dass mit der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit betraute Amtsträger, darunter Strafvollzugspersonal, Strafverfolgungsbeamte und Richter sowie Staatsanwälte und Verteidiger, in der Nutzung und Anwendung dieser Standards und Normen angemessen geschult werden.

45. Wir sind besorgt über die Kriminalität in Städten und ihre Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte. Wir empfehlen daher eine stärkere Abstimmung zwischen der Sicherheits- und der Sozialpolitik, mit dem Ziel, einige der tieferen Ursachen der Gewalt in Städten anzugehen.

⁵⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁸⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

46. Wir sind uns dessen bewusst, dass bestimmte Gruppen für Situationen städtischer Kriminalität besonders anfällig sind, und empfehlen daher, gegebenenfalls gemeinschaftskundliche interkulturelle Programme zu verabschieden und durchzuführen, mit dem Ziel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, die Ausgrenzung von Minderheiten und Migranten zu verringern und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

47. Wir sind uns der zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel im Kontext des Weltdrogenproblems bewusst. In dieser Hinsicht betonen wir, dass alle Staaten die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit dringend verstärken müssen, um den durch diese Verbindungen entstandenen Herausforderungen wirksam zu begegnen.

48. Wir erkennen an, dass das Strafvollzugssystem eine der Schlüsselkomponenten des Strafjustizsystems ist. Wir sind bestrebt, uns bei der Ausarbeitung oder Aktualisierung unserer innerstaatlichen Strafvollzugsgesetze von den Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen leiten zu lassen.

49. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die Einberufung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu erwägen, die Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber austauschen soll, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten.

50. Wir begrüßen den Entwurf der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige⁵⁸⁸. Unter Kenntnisnahme von dem Ergebnis und den Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung zusätzlicher Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind⁵⁸⁹, empfehlen wir der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, diese Grundsätze im Hinblick auf eine entsprechende Beschlussfassung mit Vorrang zu prüfen.

51. Wir betonen die Notwendigkeit der Stärkung von Alternativen zum Freiheitsentzug, zu denen gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, und unterstützen Programme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung, darunter Programme zur Korrektur straffälligen Verhaltens, sowie Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung für Gefangene.

52. Wir empfehlen den Mitgliedstaaten, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen und verstärkten Zugang zu Justiz- und Rechtsschutzmechanismen zu fördern.

53. Wir unterstützen eine wirksame und effiziente Weiterverfolgung der Ergebnisse der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Wir begrüßen die Aufnahme eines ständigen Punktes in die Tagesordnung der jährlichen Tagungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der diese Angelegenheit und die Vorbereitung künftiger Kongresse für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege betrifft.

54. Wir begrüßen mit Dank das Angebot der Regierung Katars, 2015 als Gastgeberin des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu fungieren.

55. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Brasiliens unseren tiefempfundenen Dank für ihre warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen aus, die sie dem Zwölften Kongress zur Verfügung gestellt haben.

RESOLUTION 65/231

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁹⁰.

65/231. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/181 vom 18. Dezember 2009 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹¹,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

im Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen neuer und dynamischerer Kriminalitätstrends auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und der Tatsache, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

⁵⁸⁸ Resolution 65/229, Anlage.

⁵⁸⁹ Siehe A/CONF.213/17.

⁵⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁹¹ A/65/114.

besorgt feststellend, dass die Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern derzeit weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und in der Erkenntnis, dass schwache Rechtsvorschriften und Justizsysteme die Anstrengungen zur Erleichterung des strafrechtlichen Vorgehens gegen diese neuen Kriminalitätstrends untergraben,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich in eigener Trägerschaft an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

betonend, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau von Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Akademikern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu seiner Initiative zur Stärkung seiner Arbeitsbeziehungen zu dem Institut durch die Unterstützung des Instituts und dessen Einbeziehung in eine Reihe von Aktivitäten, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der

Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

6. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner vierten außerordentlichen Tagung am 2. März 2009 in Nairobi beschloss, im November 2009 eine Konferenz afrikanischer Minister zur Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut abzuhalten;

7. *begrüßt es außerdem*, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

9. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁹² sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹³ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Fachpersonal aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

12. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, den Schwerpunkt auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu legen, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzuge-

⁵⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹³ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

hen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendszigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/232

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁹⁴.

65/232. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 60/177 vom 16. Dezember 2005, 61/252 vom 22. Dezember 2006, 64/178 und 64/179 vom 18. Dezember 2009 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

⁵⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommenen Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011⁵⁹⁵, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁷ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁹⁸ eingegangen sind, und ihrer nachfolgenden Überprüfungen vom 4. und 5. September 2008⁵⁹⁹ sowie vom 8. September 2010⁶⁰⁰,

betonend, dass ihre Resolution 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratern Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

⁵⁹⁵ Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹⁷ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁹⁸ Resolution 60/288.

⁵⁹⁹ Siehe Resolution 62/272; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum.

⁶⁰⁰ Siehe Resolution 64/297; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

rechtspflege auf den Gebieten der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000, 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009 über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beziehungsweise über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut⁶⁰¹, den Ergebnissen der von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunzehnten Tagung abgehaltenen thematischen Diskussion über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut⁶⁰² und der Arbeit, die die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut auf ihrer gemäß Resolution 2008/23 des Wirtschafts- und Sozialrats einberufenen Tagung geleistet hat, sowie den von ihr abgegebenen Empfehlungen⁶⁰³,

sowie unter Hinweis auf die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die gemäß Resolution 64/179 anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität abgehaltene besondere Zeremonie der Verträge, womit die internationale Gemeinschaft ihre politische Entschlossenheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und zur Förderung des Übereinkommens bekräftigt,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶⁰⁴, betonend, dass er voll und wirksam durchgeführt werden muss, und ihre Auffassung bekundend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁵ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁶ begünstigen wird,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 18. bis 22. Oktober 2010 in Wien abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *The Globalization of Crime: A Transnational Organized Crime Threat Assessment* (Die Globalisierung der Kriminalität: Eine Bewertung der Bedrohung durch die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)⁶⁰⁸, der einen Überblick über verschiedene neuere Formen von Straftaten und ihre negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften gibt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden, die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass diese Reaktionen den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁰⁹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁶¹⁰, sofern anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert

⁶⁰¹ E/CN.15/2010/4.

⁶⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 10 (E/2010/30)*, Kap. II.

⁶⁰³ Siehe E/CN.15/2010/5.

⁶⁰⁴ Resolution 64/293.

⁶⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁶⁰⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶⁰⁷ Siehe CTOC/COP/2010/17.

⁶⁰⁸ United Nations publication, Sales No. E.10.IV.6.

⁶⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinarbeiten,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

ingedenk der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels

und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, erzielt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und in Bekräftigung des an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/179 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶¹¹;

2. *begrüßt* die am 17. und 21. Juni 2010 in New York abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nimmt Kenntnis von der vom Präsidenten vorgelegten Zusammenfassung der Tagung⁶¹²;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde⁶¹³;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einberufen wurde, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

5. *begrüßt und anerkennt* das Angebot der Regierung Katars, im Jahr 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁹⁶ als die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

⁶¹¹ A/65/116.

⁶¹² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/ga/president/64/letters/summaryoc120710.pdf>.

⁶¹³ Resolution 65/230, Anlage.

7. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über das freiwillige Pilotprogramm zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Möglichkeiten im Hinblick auf einen oder mehrere Mechanismen zur Unterstützung der Konferenz bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erörtern und zu erkunden und die Schaffung eines oder mehrerer solcher Mechanismen vorzuschlagen sowie deren Mandat, Leitlinien für Regierungssachverständige und ein Konzept für die Länderüberprüfungsberichte zu erarbeiten und der Konferenz zur Behandlung und möglichen Annahme auf ihrer sechsten Tagung vorzulegen⁶¹⁴;

9. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Praktiken beruhen, und betont, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene gegebenenfalls zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstren-

gungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bereitzustellen, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Kriminalität zu stärken;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu gewähren, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

15. *anerkennt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die gegenseitige Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

17. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Wahrnehmung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufgeführten neuen politischen Fragen, unter besonderer Hervorhebung der Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁶¹⁵, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, sexuelle Ausbeutung von Kindern und städtische Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Re-

⁶¹⁴ Siehe CTOC/COP/2010/17, Kap. I, Abschn. A, Resolution 5/5.

⁶¹⁵ A/64/123.

solutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migrant*innen, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

20. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁵ für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgut zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Aspekte von Straftaten gegen Kulturgut auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergriffenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

21. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

22. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein

wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats auch weiterhin gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

24. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität nunmehr einhundertachtundfünfzig beträgt, was ein gutes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung dieses Phänomens ist;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁷ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

26. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiter mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

28. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats;

29. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass vor kurzem ein Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingesetzt und sein Mandat angenommen wurde⁶¹⁶;

⁶¹⁶ CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A, Resolution 3/1, Anlage.

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen über ihre vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltene Tagung⁶¹⁷, im Einklang mit dem Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁶¹⁸;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, auf ihrer vom 23. bis 26. November 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung geleistet hat, sowie von dem Ergebnis der Tagung⁶¹⁹, entsprechend dem Auftrag der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 18/1 vom 24. April 2009 über ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind⁶²⁰;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten

Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

35. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 36 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

RESOLUTION 65/233

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/458, Ziff. 17)⁶²¹.

65/233. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen

⁶¹⁷ E/CN.15/2010/2.

⁶¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶¹⁹ Siehe A/CONF.213/17.

⁶²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

Erklärung⁶²², der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²³, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁶²⁴, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²⁵ und der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁶²⁶,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶²⁷, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶²⁸ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁶²⁹ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 64/182 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2009 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/182 die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems annahm, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden⁶³⁰, und die Staaten aufforderte, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können,

ferner unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Resolutionen 2010/17 und 2010/21 vom 22. Juli 2010 über die Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens,

unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten,

unter Hinweis auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen, insbesondere über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, darunter die Resolution über die Verwirkli-

chung des allgemeinen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung für Drogenkonsumenten und für mit HIV lebende und davon betroffene Menschen⁶³¹,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶³², des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁶³³ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴ einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

tief besorgt um die Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und die Heranziehung von Kindern für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die Resolution 53/10 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ durchzuführen,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen sowie von der zunehmenden Komplexität der grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen, die sie herstellen und vertreiben,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs und der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien sowie der Verbreitung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt

⁶²² Resolution S-20/2, Anlage.

⁶²³ Resolution S-20/3, Anlage.

⁶²⁴ Resolution S-20/4 E.

⁶²⁵ Resolution 54/132, Anlage.

⁶²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁶²⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁶²⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶²⁹ Resolution 60/262, Anlage.

⁶³⁰ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.8.

⁶³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁶³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁶³³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁶³⁴ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

in der Erkenntnis, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum von Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des Cannabis ähnelt,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als fester Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems⁶³⁵, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur

Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 64/182 enthaltene Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, sowie die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

1. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden⁶³⁰ ;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶³⁶ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶³⁷ betreffend die Menschenrechte stehen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Erzeugung, Herstellung, Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

⁶³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶³⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁶³⁵ Resolution S-20/4 A-E.

fen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, *bekräftigt* die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an junge Menschen richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, *bekräftigt* die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des *WHO, UNODC, UNAIDS Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)⁶³⁸, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Program-

men des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit Resolution 53/4 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter legaler Drogen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern;

7. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums, und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen krimineller Organisationen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gemäß Resolution 53/11 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten und den Verkehr damit zu fördern;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu sammeln, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

11. *erkennt außerdem an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung

⁶³⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴ stehen, angemessen und im Einklang mit der nationalen Politik koordiniert und abgestuft sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

12. *erkennt ferner an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Transitstaaten und ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, entweder unmittelbar oder über zuständige regionale und internationale Organisationen, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung sowie der Notwendigkeit, dass alle Staaten im Rahmen eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems unter allen Aspekten fördern und durchführen;

14. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ersten Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der

Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

17. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, indem es namentlich Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie bei Bedarf für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt;

18. *bittet* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengabendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen mit Drogenbezug, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung zutreffender, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

19. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, die Staaten auch weiterhin auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation über nationale Grenzen hinweg unverzichtbar sind, sowie bei der Erleichterung des Informationsaustauschs über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und der Analyse der entsprechenden Daten zu unterstützen, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, und erkennt an, wie wichtig es ist, die

Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität weltweit als eine primäre Informationsquelle zu behandeln;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁶²² und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls der von der Kommission auf der genannten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁶³⁹, und empfiehlt, dem Büro auch weiterhin einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es sein Mandat auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

21. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

22. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶³², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶³³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁶⁴⁰ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Kor-

ruption⁶⁴¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁶³¹, dem *World Drug Report 2010* (Weltdrogenbericht 2010) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁶⁴² und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁶⁴³ und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzentrierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes⁶⁴⁴ und andere einschlägige internationale Initiativen durchzuführen;

24. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 nach Möglichkeit angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

25. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

26. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und

⁶³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁶⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁶⁴¹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶⁴² United Nations publication, Sales No. E.10.XI.13.

⁶⁴³ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.1.

⁶⁴⁴ Siehe S/2003/641, Anlage.

damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Gesprächen, die auf der zwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Lateinamerikas und der Karibik vom 4. bis 7. Oktober 2010 in Lima geführt wurden⁶⁴⁵;

27. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter der Aktionsplan betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität, der auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz verabschiedete wurde⁶⁴⁶, die einschlägigen Beschlüsse des am 10. und 11. Juni 2010 in Taschkent abgehaltenen Gipfeltreffens der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

28. *anerkennt* die sonstigen auf Regionalebene zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und zur Auseinandersetzung mit der Nachfrage nach unerlaubten Drogen laufend unternommenen Anstrengungen, beispielsweise diejenigen der Interamerikanischen Kommission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (Arbeitsplan 2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

29. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴⁷ und ersucht den Generalsekretär, der Generalver-

sammlung auf ihrer sechszehnten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/240

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)⁶⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Kroatien, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Zypern.

65/240. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen

⁶⁴⁵ Siehe UNODC/HONLAC/20/6.

⁶⁴⁶ Siehe A/63/805-S/2009/177, Anlage I.

⁶⁴⁷ A/65/93.

⁶⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.

Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/148 vom 18. Dezember 2009, in der sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angenommen wurden⁶⁴⁹, zu begehen, was für die internationale Gemeinschaft eine wichtige Gelegenheit darstellt, ihre Entschlossenheit zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekräftigen, namentlich durch die Mobilisierung politischen Willens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, konkrete Ergebnisse zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006⁶⁵⁰, mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte, und den Ausschuss ermutigend, bei der Ausübung seines Mandats weitere Fortschritte zu erzielen,

ingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen⁶⁵¹,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich gegenüber Frauen und Mädchen auf unterschiedliche Weise manifestieren und zu den Faktoren gehören können, die für eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte

verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive in die einschlägigen politischen Konzepte, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden und gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Ressourcen, eine wirksame weltweite Partnerschaft und die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Verwirklichung der auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen sind,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, insbesondere der wesentlichen Ziffern 157 bis 159 des Aktionsprogramms,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, und in der Erkenntnis, dass die Hohe Kommissarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

sowie unter Begrüßung der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vom 5. bis 16. Oktober 2009 beziehungsweise vom 11. bis

⁶⁴⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁶⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁶⁵¹ Siehe A/CONF.211/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

22. Oktober 2010 abgehaltenen siebenten⁶⁵² und achten⁶⁵³ Tagung leistete, insbesondere der Empfehlung zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁵⁴, und der Behandlung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch den Menschenrechtsrat mit Interesse entgegensehend,

aner kennend, dass der Sport als universelle Sprache zur Erziehung der Menschen zu den Werten der Vielfalt, der Toleranz und der Fairness beitragen und als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dienen kann,

unter Begrüßung der Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft der Fédération Internationale de Football Association 2010 in Südafrika und 2014 in Brasilien und betonend, wie wichtig es ist, diese Veranstaltungen weiter dazu zu nutzen, Verständigung, Toleranz und Frieden zu fördern und die Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern und zu stärken,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermords, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender rassistisch motivierter Gewalthandlungen und Akte der Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und *verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *betont erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Verwirklichung des Ziels, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vollständig zu beseitigen, und bei der umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁴⁹ ist;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über unzureichende Reaktionen auf neu entstehende und wieder auflebende Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen,

um gegen diese Geißeln entschieden vorzugehen, mit dem Ziel, ihr Auftreten zu verhindern und die Opfer zu schützen;

5. *unterstreicht* die unbedingte Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, darunter die Aufstachelung zu solchem Hass, Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse und die Werbung für rassistische und fremdenfeindliche Handlungen im Cyberspace, anzugehen, mit dem Ziel, den Opfern größtmöglichen Schutz zu gewähren, rechtliche Abhilfemöglichkeiten bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

6. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und Verwaltungsmaßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

8. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens und der Geburt;

9. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

10. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

11. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren

⁶⁵² Siehe A/HRC/13/60.

⁶⁵³ Siehe A/HRC/16/64.

⁶⁵⁴ Ebd., Abschn. X.C.

Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Printmedien, der audiovisuellen und elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

14. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

15. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶⁵⁵ und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

16. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁶⁴⁹ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und *fordert* alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies dringend zu tun;

17. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

19. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und *fordert* ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

20. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁵⁶ niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

21. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

22. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht zu verstärkter Armut und Unterentwicklung und möglicherweise weltweit zu einer Zunahme von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Ausländern, Einwanderern und Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten führen;

⁶⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁶⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

III

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz⁶⁵⁷ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

25. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters und begrüßt die Resolution 7/34 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008⁶⁵⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

26. *nimmt ferner Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters⁶⁵⁹ und legt den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

28. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christenfeindlichkeit und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung, Gemeinschaften von Menschen asiatischer Abstammung, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

29. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

30. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den Staaten weiter auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

32. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

33. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

34. *empfiehlt* den Staaten, sich an umfassenden Anstrengungen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt zu beteiligen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle der Bildung, einschließlich der Erziehung, der Schulung und des Lernens auf dem Gebiet der Menschenrechte, und vielfältiger Sensibilisierungsmaßnahmen, die zur Herausbildung toleranter Gesellschaften beitragen, in denen gegenseitiges Verständnis gewährleistet werden kann;

35. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Art und Weise, wie der Begriff der nationalen Identität in ihren Gesellschaften diskutiert wird, gebührend zu beachten und genau zu verfolgen, um zu verhindern, dass er als Instrument zur Herstellung künstlicher Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen genutzt wird;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die in jüngster Zeit in zahlreichen Gesellschaften deutlich ausgeprägten Tendenzen, die Migration als ein Problem und eine Bedrohung des sozialen Zusammenhalts darzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den zahlreichen menschenrechtlichen Problemen bei der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

37. *empfiehlt* den Staaten, Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich zu den Problemen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, für Strafverfolgungsbeamte, insbesondere Einwanderungsbeamte und Grenzpolizisten, durchzuführen, damit diese im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen handeln können;

38. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, aufgeschlüsselte Daten zu erheben, um geeignete Rechtsvorschriften und politische Konzepte gegen Rassendiskriminierung auszuarbeiten

⁶⁵⁷ Siehe A/65/295.

⁶⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁶⁵⁹ Siehe A/65/295 und A/65/323.

und ihre Wirksamkeit zu überwachen, und bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahme einige Kerngrundsätze zu beachten, darunter die Selbstidentifikation, das Recht auf Privatsphäre und die Garantie der Zustimmung der Betroffenen;

IV

Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Durban-Überprüfungskonferenz 2009

39. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit der Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁴⁹ bildet;

40. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt, hebt zu diesem Zweck hervor, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie im Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz⁶⁵¹ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte;

41. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

42. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Konzepte und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, auszuarbeiten und durchzuführen;

43. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihrer Region bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

44. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban aufgeführten Übereinkünfte, darunter die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienan-

gehörigen⁶⁶⁰, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

45. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

46. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

47. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den Zielen der Bekämpfung von Vorurteilen, der Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁶⁶¹ gewidmet wird;

48. *erkennt an*, dass sich die Weltkonferenz 2001, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

49. *erkennt außerdem an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

50. *beschließt*, eine eintägige Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abzuhalten, die am zweiten Tag der Generaldebatte der sechsundsechzigsten Tagung stattfinden wird, dem Thema „Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ gewidmet sein und

⁶⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁶⁶¹ Resolution 61/295, Anlage.

aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung, aufeinanderfolgenden Runden Tischen/thematischen Podiumsgesprächen und einer Abschluss-Plenarsitzung bestehen wird, und fordert den Präsidenten der Generalversammlung auf, Komoderatoren zur Führung von Konsultationen über den Umfang, die Modalitäten, das Format und die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zu ernennen;

51. *beschließt außerdem*, dass auf der Tagung eine kurze und knappe politische Erklärung angenommen werden wird, die darauf gerichtet ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und ihrer Folgeprozesse zu mobilisieren;

52. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die anderen Interessenträger, zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban verschiedene öffentlichkeitswirksame Initiativen zu veranstalten und zu unterstützen, die auf effektive Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen abzielen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, ein Informationsprogramm zur angemessenen Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzustellen;

54. *betont*, dass eine stärkere öffentliche Unterstützung für die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban und die Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger an ihrer Verwirklichung entscheidend wichtig sind;

55. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, zur Begehung des Internationalen Jahres der Menschen afrikanischer Abstammung während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner sechzehnten Tagung eine Podiumsdiskussion über den vollen Genuss der Menschenrechte der Menschen afrikanischer Abstammung zu veranstalten⁶⁶²;

56. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um die breite Verteilung von Exemplaren der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu bemühen, und unterstützt die Anstrengungen, ihre Übersetzung und weite Verbreitung zu gewährleisten;

57. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, eine Informationskampagne zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

einschließlich der breiten Verteilung nutzerfreundlicher Informationsmaterialien über das System der Vereinten Nationen, unter anderem über die Informationszentren der Vereinten Nationen, in die Wege zu leiten;

58. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, einen Teil des Arbeitsprogramms seiner siebzehnten Tagung unter dem Punkt „Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen von Intoleranz; Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“ einer Erörterung zu widmen, bei der es unter anderem um bewährte Verfahren im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Zusammenhang mit der Begehung des zehnten Jahrestags der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban während des Tagungsteils der Generalversammlung auf hoher Ebene geht⁶⁶²;

59. *begrüßt außerdem* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu dem Fonds beizutragen;

60. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzte Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz beauftragten Mechanismen;

61. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, sicherzustellen, dass nach der Behandlung und Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban^{652,653} die Empfehlungen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Annahme und Umsetzung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Kenntnis gebracht werden;

62. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz im gesamten System der Vereinten Nationen weiter systematisch zu berücksichtigen und im Einklang mit den Ziffern 136 und 137 des Ergebnisdokuments, in denen die Einsetzung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe gefordert wird, den Menschenrechtsrat diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

63. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgrei-

⁶⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A, Resolution 14/16.

chen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

65. *erinnert* daran, dass der Menschenrechtsrat ersucht wurde, die Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Mechanismen zur Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu steigern und eine höhere Synergie und Komplementarität in der Arbeit dieser Mechanismen zu gewährleisten, und sieht den Erörterungen mit Interesse entgegen, die im Hinblick darauf geführt werden, die Schnittstelle zwischen den Folgemechanismen zu erweitern und ihre Schwerpunktausrichtung zu verbessern, um die Abstimmung und Koordinierung auf allen Ebenen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, so auch durch eine Umstrukturierung und Umgestaltung ihrer Arbeit, falls der Menschenrechtsrat dies für angemessen hält, und gemeinsame Erörterungen und Treffen zuzulassen;

66. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in dieser Hinsicht alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

67. *begrüßt* die besondere historische Dimension der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika, mit der dieses sportliche Großereignis erstmals auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführt wurde;

68. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten rassistischen Zwischenfälle bei Sportveranstaltungen, die sich insbesondere gegen Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung richteten, und weist auf die Notwendigkeit hin, diesem Erbe des Rassismus entgegenzuwirken;

69. *bekundet* in diesem Zusammenhang der Fédération Internationale de Football Association *ihre Anerkennung* für die Initiative, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien fortzusetzen;

70. *fordert* die Staaten *auf*, Sportgroßveranstaltungen als wertvolle Informationsplattformen zur Mobilisierung der Menschen und Vermittlung wichtiger Botschaften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu nutzen;

71. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an* und legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz weiter zu beaufsichtigen;

72. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat weiterhin jede zur Erreichung seiner diesbezüglichen Ziele erforderliche Unterstützung zu gewähren;

V

Folgemaßnahmen

73. *empfiehlt nachdrücklich*, die künftigen der Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁴⁹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

74. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen vorzulegen;

75. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/241

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 85 Stimmen bei 26 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁶⁶³:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven,

⁶⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam, Simbabwe.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Haiti, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

65/241. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶⁴ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁶⁶⁵ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 64/238 vom 24. Dezember 2009, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 12/20 vom 2. Oktober 2009⁶⁶⁶ und 13/25 vom 26. März 2010⁶⁶⁷,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁶⁶⁸ sowie der Presseerklärungen des Sicherheitsrats vom 22. Mai und 13. August 2009⁶⁶⁹,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁷⁰ und der darin enthaltenen Bemerkungen und unter Hinweis auf seinen Besuch des Landes am 3. und 4. Juli 2009 sowie die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 31. Januar bis 3. Februar beziehungsweise am 26. und 27. Juni 2009, und gleichzeitig bedauernd, dass im Verlauf des vergangenen Jahres keine weiteren Besuche zum Zweck der Gute-Dienste-Mission gestattet wurden,

ferner unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁷¹ und dringend zur Umsetzung der in den genannten und in früheren Berichten enthaltenen Empfehlungen aufrufend, sowie gleichzeitig bedauernd, dass ein Antrag des Sonderberichterstatters auf einen Anschlussbesuch von der Regierung Myanmars abgelehnt wurde,

höchst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn nicht wesentliche Fortschritte in Richtung auf die Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft erzielt werden,

sowie höchst besorgt über die Einschränkungen, die einer wirksamen und echten Teilhabe von Vertretern der Nationalen Liga für Demokratie, anderen politischen Parteien, für Demokratie Eintretenden Akteuren, ethnischen Minderheiten und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie im Wege stehen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die politischen Prozesse zu erzielen,

zutiefst bedauernd, dass die Regierung Myanmars nicht die notwendigen Schritte unternommen hat, um für einen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu sorgen, in diesem Hinblick insbesondere Kenntnis nehmend von den Einschränkungen, die durch die von der Regierung erlassenen und angewandten Wahlgesetze verhängt wurden, einschließlich der Einschränkungen bei der Registrierung von Wählern, Parteien und Kandidaten, sowie von der Inhaftierung politischer Aktivisten, den Einschränkungen

⁶⁶⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

⁶⁶⁷ Ebd., Kap. II, Abschn. A.

⁶⁶⁸ S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

⁶⁶⁹ SC/9662 und SC/9731.

⁶⁷⁰ A/65/367.

⁶⁷¹ Siehe A/65/368 und A/HRC/13/48.

kungen der freien Berichterstattung und der Versammlungsfreiheit, dem beschränkten Zugang zu den Medien, zu Finanzierungsquellen und zu Möglichkeiten für Kampagnen, von Berichten über Fälle der Einschüchterung durch Amtsträger, über die Absage der Wahlen in bestimmten von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und die fehlende Unabhängigkeit der Wahlkommission, sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass es Berichten zufolge Wahlbetrug gab, namentlich mittels Vorkehrungen für eine vorgezogene Stimmabgabe,

1. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Myanmar;

2. *begrüßt* die Freilassung von Daw Aung San Suu Kyi nach der jüngsten Phase willkürlichen Hausarrests und fordert unter Hinweis darauf, dass ihre Freilassung nicht an Bedingungen geknüpft ist, die Regierung Myanmars auf, dafür zu sorgen, dass die Ausübung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten künftig keinerlei Einschränkungen unterworfen wird;

3. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, auch im Hinblick darauf, dass der Stellvertretende Vorsitzende der Nationalen Liga für Demokratie, U Tin Oo, ebenfalls aus dem Hausarrest entlassen wurde, auch alle anderen gewaltlosen politischen Gefangenen, deren Zahl derzeit auf mehr als 2.100 geschätzt wird und zu denen der Vorsitzende der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, U Hkun Htun Oo, der Führer der Studentengruppe „Generation 88“, U Min Ko Naing, und einer der Gründer dieser Studentengruppe, Ko Ko Gyi, gehören, unverzüglich und ohne Auflagen freizulassen und ihre volle Beteiligung am politischen Prozess zu gestatten, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, den Aufenthaltsort von Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die Opfer eines Verschwindenlassens wurden, offenzulegen und weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen;

4. *bekräftigt*, dass ein echter Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung für den Übergang zur Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung ist, bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Myanmars die Gelegenheit zur Aufnahme eines konstruktiven Sachdialogs mit Daw Aung San Suu Kyi nicht genutzt hat, und fordert die neue Regierung Myanmars auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen anderen in Betracht kommenden Parteien sowie mit zivilgesellschaftlichen und ethnischen Gruppen zu führen, und ihnen zu gestatten, sich untereinander und mit anderen Akteuren in dem Land frei zu beraten;

5. *bedauert sehr*, dass die Regierung Myanmars keine freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlen abgehalten und sich geweigert hat, internationalen Wahlbeobachtern und unabhängigen ausländischen oder lokalen Journalisten zu gestatten, die Stimmabgabe frei zu beobachten oder frei darüber zu berichten, und fordert die Regierung auf, eine alle Seiten einschließende Nachwahlphase einzuleiten, namentlich durch einen konstruktiven Dialog und

die Beteiligung von Vertretern aller Gruppen am politischen Leben des Landes, im Rahmen des Übergangs zu einem zivilen, rechtmäßigen und rechenschaftspflichtigen Regierungssystem, das auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, die Einschränkungen der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch für freie und unabhängige Medien, aufzuheben, namentlich durch die Gewährleistung der offenen Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Internet- und Mobilfunkdiensten und die Aufhebung der Zensur, einschließlich des Einsatzes restriktiver Rechtsvorschriften, die die Berichterstattung über regierungskritische Ansichten verhindern sollen;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter bestehende Praxis von willkürlichen Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und legt der Regierung Myanmars eindringlich nahe, ohne weitere Verzögerung eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen vorzunehmen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird, bedauert, dass den früheren diesbezüglichen Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und fordert die Regierung daher auf, dies mit Vorrang zu tun und erforderlichenfalls die Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, im Rahmen einer transparenten, integrativen und umfassenden Überprüfung festzustellen, inwieweit die Verfassung und alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und dabei uneingeschränkt mit der demokratischen Opposition, zivilgesellschaftlichen und ethnischen Gruppen und anderen Akteuren zusammenzuwirken, und erinnert abermals daran, dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto den Ausschluss von Oppositionsgruppen von dem Prozess bewirkten;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft zu gewährleisten und ordnungsgemäße Verfahren zu garantieren sowie ihre früheren Zusicherungen gegenüber dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar einzuhalten und einen Dialog über Justizreformen aufzunehmen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die Bedingungen in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen und die anhaltenden Berichte über Misshandlungen, einschließlich Folter, die an gewaltlosen politischen Gefangenen begangen werden, sowie über die Verlegung dieser Personen in isolierte Gefängnisse fernab von ihren Familien, wo sie weder Nahrungsmittel noch Medikamente erhalten können;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Gefahr weiterer bewaffneter Konflikte in einigen Gebieten infolge des anhaltenden Drucks, den staatliche Stellen auf bestimmte ethnische Gruppen ausüben, sowie infolge des Ausschlusses einiger wichtiger ethnischer politischer Parteien vom Wahlprozess, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung in allen Landesteilen zu schützen, und fordert alle Beteiligten zur Achtung der bestehenden Waffenruhevereinbarungen auf;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden schweren Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, namentlich dem gezielten Vorgehen gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen, den gezielten Militäroperationen gegen Zivilpersonen und den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit Nachdruck auf*, die Praxis der systematischen Vertreibung einer großen Zahl von Menschen in ihrem Land zu beenden sowie die anderen Ursachen von Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer auszuräumen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die Diskriminierung, die Menschenrechtsverletzungen, die Gewalt, die Vertreibung und die wirtschaftlichen Härten, von denen zahlreiche ethnische Minderheiten, darunter die ethnische Minderheit der Rohingya im Norden des Rakhaing-Staates, fortwährend betroffen sind, und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um die Situation aller dieser Menschen zu verbessern, und der ethnischen Minderheit der Rohingya die Staatsangehörigkeit zu verleihen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass ihre Streitkräfte und ihr Polizei- und Strafvollzugspersonal eine angemessene Ausbildung in Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht erhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht streng einhalten, und sie für jedweden Verstoß dagegen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, denen Myanmar noch nicht als Vertragspartei angehört, zu ratifizieren und ihnen beizutreten, wodurch ein Dialog mit den anderen Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

18. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, der von allen Parteien unter Verstoß gegen das Völkerrecht fortgesetzten Praxis der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauf-

tragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren, den neuen gemeinsamen Aktionsplan für die nationalen Streitkräfte rasch fertigzustellen und umzusetzen, den Zugang zu einem Dialog über die Aktionspläne mit anderen im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien zu erleichtern und zu diesem Zweck den uneingeschränkten Zugang zu allen Gebieten zu gestatten, in denen Kinder einbezogen werden;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verlängerung der Zusatzvereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars zur Beseitigung der Zwangsarbeit sowie davon, dass eine Reihe von Schritten in dieser Hinsicht unternommen wurden, namentlich im Zusammenhang mit einer verstärkten Bewusstseinsbildung, verleiht jedoch ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Zwangsarbeit nach wie vor eingesetzt wird, und fordert die Regierung auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der Vereinbarung zu verstärken, mit dem Ziel, das Vorgehen gegen die Zwangsarbeit im gesamten Land so weit wie möglich auszuweiten und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation vordringlich und vollständig umzusetzen;

20. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars und den Vereinten Nationen über eine auf zwei Jahre angelegte gemeinsame humanitäre Initiative für den Norden des Rakhaing-Staates und legt der Regierung angesichts des im ganzen Land fortbestehenden humanitären Bedarfs nahe, dafür zu sorgen, dass eine solche Zusammenarbeit auch auf andere Regionen ausgedehnt wird;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren, und legt der Regierung in Anbetracht der Notwendigkeit einer raschen Bearbeitung von Visumsanträgen und Reisegenehmigungen im Land nahe, auf den Erfahrungen der Dreiparteien-Kerngruppe aufzubauen und ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, damit alle bedürftigen Menschen im ganzen Land, einschließlich der Vertriebenen, von der humanitären Hilfe erreicht werden können;

22. *legt* der Regierung Myanmars *nahe*, ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gewährt;

23. *legt* der Regierung Myanmars *außerdem nahe*, weiter mit den mit HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose befassten internationalen Gesundheitsinstitutionen zusammenzuarbeiten;

24. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Guten Dienste des Generalsekretärs, die dieser über seinen Sonderberater für Myanmar wahrnimmt, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation

in Myanmar⁶⁷⁰, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit der Gute-Dienste-Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Besuche des Sonderberaters in dem Land erleichtert und ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Beteiligten gewährt, namentlich zur obersten Führungsebene der Armee, zu politischen Parteien, Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Gruppen, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und unverzüglich und in sachlicher Weise auf die Vorschläge des Generalsekretärs einzugehen, die auch die Einrichtung eines Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Mandats umfassen;

25. *begrüßt* die Rolle der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen bei der Unterstützung der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs;

26. *begrüßt außerdem* den anhaltenden Beitrag der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar zur Unterstützung der Tätigkeit der Gute-Dienste-Mission;

27. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch des Landes zu entsprechen und mit ihm bei der Wahrnehmung des ihm vom Menschenrechtsrat erteilten Mandats voll zusammenzuarbeiten und die vier von dem Sonderberichterstatter empfohlenen Kernelemente im Menschenrechtsbereich⁶⁷² umzusetzen;

28. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen, um die

volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

29. *begrüßt*, dass vor kurzem im Hinblick auf die anstehende allgemeine regelmäßige Überprüfung durch den Menschenrechtsrat ein Arbeitsseminar in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars abgehalten wurde, und legt der Regierung Myanmars nahe, sich in Vorbereitung auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung um weitere technische Zusammenarbeit zu bemühen und während des gesamten Prozesses umfassend und konstruktiv mitzuarbeiten;

30. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, die Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.

⁶⁷² Siehe A/63/341, Abschn. VI.